

Anlage 7 zu § 95 der Satzung

Stand: 6. Mai 2025

Teil C - Gültig vom 1. Januar 1958 an

Teil D - Gültig vom 1. Januar 2001 an

Inhaltsverzeichnis

Teil C

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 31 Allgemeines
- § 32 Aufsicht
- § 33 Satzungsänderung
- § 34 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 35 Aufgaben des Vorstandes
- § 36 Aktenführende Dienststellen
- § 36a Versichertensprecher
- § 37 und § 38 weggefallen

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

- § 39 bis § 43 weggefallen
- § 43a Anwendbare Vorschriften

Dritter Abschnitt

Beiträge

- § 44 bis 48 weggefallen
- § 48a Anwendbare Vorschriften
- § 49 Beitragserstattungen

Vierter Abschnitt

Leistungen

- § 50 Arten der Leistungen
- § 51 Wartezeit
- § 52 Anwartschaft
- § 53 Versicherungszusatzrente
- § 53a Zusatzrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes
- § 54 Witwen- und Witwerzusatzrente
- § 55 Waisenzusatzrente
- § 56 Beginn und Ende der Versicherungszusatzrente
- § 57 Beginn und Ende der Hinterbliebenenzusatzrenten
- § 58 Ruhen der Zusatzrenten und Zusammentreffen mehrerer Zusatzrenten

§ 59 Zahlung von Zusatzrenten

§ 60 Zahlung an Angehörige nach dem Tode des Zusatzrentners und Fortsetzung des Verfahrens

§ 61 Die Gesamtversorgung

§ 62 Berechnung der Gesamtversorgung und der Versicherungszusatzrente

§ 62a Sonderzahlungen

§ 63 Berechnung der Witwenversorgung und der Witwenzusatzrente

§ 64 Berechnung der Waisenversorgung und der Waisenzusatzrente

§ 65 Höchstbetrag der Hinterbliebenenversorgung

§ 66 Abfindungen und Wiederaufleben von Renten

§ 67 Anmeldung von Leistungsansprüchen

§ 68 Entscheidung über Ansprüche

§ 69 Anfechtung von Entscheidungen

§ 70 Fristen und Termine, Zustellungen

§ 71 weggefallen

§ 72 weggefallen

§ 73 Schlussbestimmungen

§ 74 Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen zum Teil C

Übergangsbestimmung A

§ 1 Abgebaute mit Anspruch auf Gesamtversorgung

§ 2 Zusatzrenten aus Grund- und Steigerungsbeträgen

§ 3 Beamtenzusatzrenten

§ 4 Sterbegeld

Übergangsbestimmung B

Zu §§ 38, 41, 52, 54, 55, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66

Übergangsbestimmung C

Übergangsbestimmung D

Zu § 61

Übergangsbestimmung E

Zu § 64 Absatz 3

Teil D

Erster Teil

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 131 Allgemeines
- § 132 Aufsicht
- § 133 Genehmigung, Satzungsänderungen
- § 134 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 135 Aufgaben des Vorstandes
- § 136 Verwaltungskosten
- § 137 Versichertensprecher
- § 138 Aufgaben des verantwortlichen Aktuars
- § 139 Aktenführende Dienststellen

Zweiter Abschnitt

Beteiligung an der Renten-Zusatzversicherung

- § 140 Beteiligte
Ausführungsbestimmung zu § 140 Absatz 2 Buchstabe b
- § 141 Beteiligungsvereinbarung
Ausführungsbestimmung zu § 141 Absatz 3
- Fortsetzung von Beteiligungen -
- § 142 Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 143 Kündigung einer Beteiligung
- § 144 Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Beteiligten aus der Renten-Zusatzversicherung
- § 144a Zahlung eines Gegenwertes
Ausführungsbestimmungen zu § 144a - Zahlung eines Gegenwertes
- § 144b Vermögensanrechnung
Ausführungsbestimmungen zu § 144b - Vermögensanrechnung
- § 144c Erstattungsmodell
Ausführungsbestimmungen zu § 144c - Erstattungsmodell
- § 144d Rechtsfolgen von Personalübertragungen
Ausführungsbestimmungen zu § 144d - Rechtsfolgen von Personalübertragungen
- § 144e Personalübergänge zwischen Beteiligten

Dritter Abschnitt

Versicherung und Leistungen

- § 145 Arten der Versicherung

§ 146 Leistungsarten

Zweiter Teil Versicherung

Erster Abschnitt Grundlagen

§ 147 Pflicht zur Versicherung

§ 148 Beginn und Ende der Pflichtversicherung

§ 149 Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung

§ 150 Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments
Ausführungsbestimmungen zu § 150 Absatz 1
- Nachentrichten von Umlagen/Beiträgen -

§ 151 Beitragsfreie Versicherung

Zweiter Abschnitt Überleitung

§ 152 Übernahme anderer Zusatzversorgungseinrichtungen und
Überleitungsabkommen

§ 153 Überleitungen

§ 153a Versorgungsausgleich

Dritter Abschnitt Betriebsrente

§ 154 Versicherungsfall und Rentenbeginn

§ 155 Wartezeit

§ 156 Höhe der Betriebsrente

§ 157 Versorgungspunkte

§ 157a Versorgungspunkte aus dem Arbeitnehmerbeitrag zum
Kapitaldeckungsverfahren

§ 158 Soziale Komponenten

§ 159 Betriebsrente für Hinterbliebene

Vierter Abschnitt Änderungen des Anspruchs auf Betriebsrente

§ 160 Anpassung

§ 161 Neuberechnung

§ 162 Nichtzahlung und Ruhen

§ 163 Erlöschen

Fünfter Abschnitt Sonstige Leistungen

§ 164 Abfindung

§ 165 Beitragserstattung

Sechster Abschnitt Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

§ 166 Sonderregelung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

Siebter Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 167 Antrag

§ 168 Entscheidung und Rechtsmittel

§ 169 Auszahlung

§ 170 Anzeigepflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten und Zurückbehalten von Leistungen

§ 171 Abtretung und Verpfändung

§ 172 Schadensersatzansprüche gegen Dritte

§ 173 Versicherungsnachweise

§ 174 Ausschlussfristen

§ 175 Rückzahlung zu viel gezahlter Leistungen

Dritter Teil Finanzierung

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 176 Aufbringung der Mittel, Vermögen

§ 177 Getrennte Verwaltung

§ 177a Aufwendungen für die Pflichtversicherung

§ 177b Zuordnung der Pflichtversicherungen zu den Abrechnungsverbänden

§ 178 Deckungsrückstellung und Verlustrücklage

§ 178a Überschussverteilung

Ausführungsbestimmungen zu § 178a Absatz 3 Satz 3

§ 178b Rückstellung für die Überschussverteilung, Deckung von Fehlbeträgen

Zweiter Abschnitt

Abrechnungsverband I: Umlageverfahren/ Kombinationsmodell

§ 179 Ermittlung des Finanzbedarfs

§ 180 Deckungsabschnitte

§ 181 Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I
sowie Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II
Ausführungsbestimmung zu § 181

Ausführungsbestimmung zu § 181 Absatz 2

Ausführungsbestimmung zu § 181 Absatz 4 Buchstabe b

§ 182 Sanierungsgeld

§ 183 Bundeszuschuss

§ 184 Zuwendungen

Ausführungsbestimmungen zu § 184

§ 185 Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II

Dritter Abschnitt

Abrechnungsverband II: Kapitaldeckungsverfahren

§ 186 Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren

Ausführungsbestimmung zu § 186

§ 187 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus einem kapitalgedeckten
Abrechnungsverband

§ 187a Einmalbetrag

§ 187b Optionen zur Zahlung des Einmalbetrages

§ 188 weggefallen

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt

Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

§ 189 Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

§ 190 Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte

§ 191 Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

Zweiter Abschnitt

Übergangsregelungen für Rentenanwartschaften

§ 192 Grundsätze zur Anwartschaftsübertragung

§ 193 Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch
Pflichtversicherte

§ 194 Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

Dritter Abschnitt Sonderbestimmungen

§ 195 Sonderregelung für Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O

§ 196 Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet

§ 197 Sonderregelung für die Jahre 2001 und 2002

Vierter Abschnitt

§ 197a Sonderregelung für die Berücksichtigung von Altersvorsorgezulagen

Fünfter Abschnitt Sterbegeld

§ 198 Sterbegeld

Sechster Abschnitt

§ 198a Übergangsregelungen

Siebter Abschnitt In-Kraft-Treten

§ 199 In-Kraft-Treten

Anhang Satzungsergänzungen

1. Gewährung einer Zulage zu Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung
2. Fortführung der Pflichtversicherung bei Betriebsübergängen und Veräußerung von Geschäftsanteilen des DB AG-Konzerns

Teil C

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 31

Allgemeines

Soweit in den nachfolgenden Paragrafen des Teil C kein Hinweis auf die Rechtsgrundlage gegeben ist, beziehen sich die Paragrafen auf die Anlage 7 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

§ 32

Aufsicht

Die Aufsicht über die Renten-Zusatzversicherung führt das für den Bereich Verkehr zuständige Bundesministerium.

§ 33

Genehmigung, Satzungsänderungen

- (1) Der Teil C dieser Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das für den Bereich Verkehr zuständige Bundesministerium.
- (2) Satzungsänderungen erstrecken sich auch auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse und die bewilligten Renten, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich angeordnet wird.

§ 34

Aufgaben der Vertreterversammlung

§ 10 Nummern 14, 17 bis 19 finden keine Anwendung.

§ 35

Aufgaben des Vorstandes

§ 14 Satz 3 Nummern 7, 13 bis 17, 19, 20, 27 bis 30 finden keine Anwendung.

§ 36

Aktenführende Dienststellen

Die Stellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, denen die Durchführung der Rentenzusatzversicherung obliegt, werden als aktenführende Dienststellen bezeichnet

§ 36a

Versichertensprecher

Die Bestimmungen des § 137 gelten sinngemäß.

§ 37 und § 38

weggefallen

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 39 bis § 43

weggefallen

§ 43a

Anwendbare Vorschriften

Die Regelungen zur Pflichtmitgliedschaft und zum Versicherungsverhältnis (§§ 38 bis 43) ergeben sich aus der Satzung Teil C in der bis zum 30. September 2005 gültigen Fassung.

Dritter Abschnitt

Beiträge

§ 44 bis § 48

weggefallen

§ 48 a

Anwendbare Vorschriften

Die Regelungen zu den Beiträgen und den damit einhergehenden Vorschriften (§§ 44 bis 48) ergeben sich aus der Satzung Teil C in der bis zum 30. September 2005 gültigen Fassung.

§ 49

Beitragserstattungen

(1) ¹Soweit ein Mitglied keinen Anspruch auf eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 erworben hat, werden ihm 90 vom Hundert der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge nach näherer Bestimmung des Vorstandes erstattet¹⁾, wenn es

- a) aus der Abteilung B ausscheidet oder seine Anwartschaft erlischt,
- b) eine Zusatzrente nicht erhält.

²Der Antrag kann nicht widerrufen werden. ³Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit Vollendung des 69. Lebensjahres²⁾. ⁴Hat der Berechtigte den Antrag nicht gestellt, so können nach seinem Tode innerhalb von zwei Jahren die Hinterbliebenen den Antrag stellen, die Anspruch auf Zusatzrente gehabt hätten, wenn der Berechtigte als Mitglied gestorben wäre. ⁵Die Zahlung an einen Hinterbliebenen befreit die Bundesbahn-Versicherungsanstalt von der Zahlungspflicht gegenüber den anderen Hinterbliebenen.

(2) ¹Stirbt ein Mitglied vor Erfüllung der Wartezeit, so werden die von ihm aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge den Hinterbliebenen erstattet, die bei Erfüllung der Wartezeit zusatzrentenberechtigt gewesen wären. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Wird ein Mitglied durch Aufnahme in eine Anwärterliste für eine Beamtenlaufbahn versicherungsfrei, so entsteht ein Anspruch auf Beitragserstattung nur, wenn es als Beamtenanwärter in der Anwärterliste gestrichen und nicht wieder Pflichtmitglied wird. ²Wird ein Mitglied nach Aufnahme in eine Anwärterliste oder unmittelbar in das Beamtenverhältnis übernommen, so werden ihm nach näherer Bestimmung des Vorstandes die Beiträge erst bei Anstellung zum Beamten auf Lebenszeit erstattet. ³Erstattet wird die Hälfte³⁾ der nach dem 20. Juni 1948 (Währungsstichtag) von ihm selbst geleisteten Beiträge. ⁴Der Anspruch auf Beitragserstattung erlischt mit Vollendung des 69. Lebensjahres.

⁵Scheidet ein Beamter, der früher Mitglied der Abteilung B war, aus der Beschäftigung bei der Deutschen Bundesbahn aus, ohne dass ihm oder seinen Hinterbliebenen Beamtenversorgung oder Zusatzrente aus der Abteilung B gewährt wird oder ohne dass er wieder Pflichtmitglied wird, so werden ihm die Beiträge entsprechend den Bestimmungen des Absatz 1 erstattet. ⁶Dabei sind die nach Satz 2 erstatteten Beiträge anzurechnen.

- (4) ¹Der Antrag auf Beitragserstattung kann nicht auf einen Teil der Beiträge beschränkt werden. ²War dem Mitglied bereits früher eine Zusatzrente gewährt, so sind von der Erstattung die Beiträge ausgeschlossen, die der Festsetzung der Zusatzrente zugrunde gelegt worden waren. ³Sind während der Mitgliedschaft sonstige Leistungen gewährt worden, so ist deren Wert anteilig auf die zu erstattenden Beiträge anzurechnen.
- (5) Mit der Beitragserstattung erlöschen alle Rechte aus diesen Beiträgen.
- (6) Bei Streit über Beitragserstattungen wird im Verfahren nach den §§ 68 und 69 entschieden.

Anmerkung 1

- a) ¹Für Zeiten vor dem 1. Januar 1924 werden Pauschalbeträge erstattet, und zwar
- | | |
|--|--|
| 20,00 RM, wenn die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1914 | |
| 10,00 RM, wenn die Mitgliedschaft in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 begann. | |
- b) ²Für die Zeit vom 1. Januar 1924 an bis 30. Juni 1942 richtet sich die Erstattung nach der Rentenklasse, zu der zuletzt Beiträge entrichtet wurden.
- ³Für jeden vollen Monat werden erstattet
- | | |
|---------------------------|----------|
| in Rentenklasse 1 bis 3 | 2,20 RM |
| in Rentenklasse 4 bis 6 | 4,00 RM |
| in Rentenklasse 7 bis 9 | 5,00 RM |
| in Rentenklasse 10 bis 12 | 6,00 RM. |
- c) ⁴Von den seit 1. Juli 1942 bis 31. Dezember 1972 im Beitragsnachweis und ab 1. Januar 1973 im Versichertenkonto Abteilung B eingetragenen Entgelten werden erstattet aus Pflichtbeiträgen für die Zeit
- | | |
|--|--------------------------------|
| vom 1. Juli 1942 bis 31. Dezember 1951 | 2,2 vom Hundert des Entgelts |
| vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1957 | 2,7 vom Hundert des Entgelts |
| vom 1. Januar 1958 bis 30. April 1966 | 1,8 vom Hundert des Entgelts |
| vom 1. Mai 1966 bis 30. Juni 1972 | 2,07 vom Hundert des Entgelts |
| vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973 | 1,395 vom Hundert des Entgelts |
| vom 1. Juli 1973 bis 31. Juli 1979 | 0,72 vom Hundert des Entgelts |

aus freiwilligen Beiträgen für die Zeit

vom 1. Juli 1942 bis 31. Dezember 1951	6,5 vom Hundert des Entgelts
vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1957	8,1 vom Hundert des Entgelts
vom 1. Januar 1958 bis 30. April 1966	5,4 vom Hundert des Entgelts
vom 1. Mai 1966 an	6,21 vom Hundert des Entgelts.

⁵Bei der Erstattung der Beiträge sind als Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten

vom 1. Juli 1942 bis 31. August 1947	600,00 RM monatlich
vom 1. September 1947 bis 31. Mai 1949	300,00 RM/DM monatlich
vom 1. Juni 1949 bis 31. August 1952	600,00 DM monatlich
vom 1. September 1952 bis 31. Mai 1956	750,00 DM monatlich
vom 1. Juni 1956 bis 31. Mai 1967	1800,00 DM monatlich.

⁶In der früheren französischen Zone galt auch in der Zeit vom 1. September 1947 bis 31. Mai 1949 eine Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 600,00 RM/DM.

⁷Zur damaligen französischen Zone gehörten das heutige Rheinland-Pfalz, die Regierungsbezirke Süd-Baden und Süd-Württemberg sowie der Kreis Lindau.

⁸Bei übergeleiteten Beiträgen (vergleiche § 48) sind 90 vom Hundert des Arbeitnehmeranteils zu erstatten.

⁹Die bis zum 20. Juni 1948 in RM geleisteten Beiträge werden in DM im Verhältnis 10:1 erstattet. ¹⁰Von eigenen Nachversicherungsbeiträgen ohne Zinsen, die vor dem 1. Oktober 1950 geleistet worden sind, und von Anwartschaftsbeiträgen werden 90 vom Hundert erstattet.

¹¹Von den zur früheren EBVA Saarbrücken in der Zeit vom 20. November 1947 bis 5. Juli 1959 in französischer Währung entrichteten Beiträgen werden im Verhältnis 100:1 erstattet:

¹²Aus Pflichtbeiträgen für die Zeit

vom 20. November 1947 bis 31. März 1956	2,2 vom Hundert des Entgelts
vom 1. April 1956 bis 5. Juli 1959	3,15 vom Hundert des Entgelts

aus freiwilligen Beiträgen für die Zeit

vom 20. November 1947 bis 31. März 1952	6,5 vom Hundert des Entgelts
vom 1. April 1952 bis 31. März 1956	7,8 vom Hundert des Entgelts
vom 1. April 1956 bis 5. Juli 1959	9,0 vom Hundert des Entgelts.

¹³Bei der Erstattung der Beiträge sind als Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten

vom 20. November 1947 bis 30. April 1948	17 000,00 frs monatlich
vom 1. Mai 1948 bis 31. Dezember 1950	25 000,00 frs monatlich
vom 1. Januar 1951 bis 31. August 1951	30 000,00 frs monatlich
vom 1. September 1951 bis 31. Dezember 1955	39 000,00 frs monatlich
vom 1. Januar 1956 bis 31. März 1956	45 000,00 frs monatlich
vom 1. April 1956 bis 31. August 1957	60 000,00 frs monatlich
vom 1. September 1957 bis 5. Juli 1959	180 000,00 frs monatlich.

¹⁴Der errechnete Betrag wird für die Auszahlung auf 10 Pf nach oben gerundet.

Anmerkung 2

¹Der Anspruch auf Beitragserstattung entsteht erst, wenn der Antrag gestellt wird. ²Für den Antrag besteht eine Ausschlussfrist; diese endet mit Vollendung des 69. Lebensjahres des Mitglieds beziehungsweise zwei Jahre nach dem Tode des Berechtigten. ³Das Recht, den Antrag zu stellen, kann weder abgetreten noch gepfändet werden. ⁴Nur der zu erstattende Betrag kann gepfändet werden; die Pfändung bleibt aber erfolglos, solange der Berechtigte keinen Antrag auf Erstattung der Beiträge gestellt hat (vergleiche auch die Beitragserstattung an die Eisenbahn-Sparkassen - Rundverfügung Nummer 69/1967 und an die DB bei Lohnüberzahlungen - Rundverfügung Nummer 39/1962).

⁵Ist der Berechtigte verstorben und hat er bereits einen Antrag gestellt, so ist damit der Antrag wirksam geltend gemacht. ⁶Ein Hinterbliebener braucht daher nicht nochmals einen Antrag zu stellen. ⁷Die BVA erstattet die Beiträge an einen der Hinterbliebenen, der zusatzrentenberechtigt gewesen wäre. ⁸Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag gestellt zu haben, so kann die Erstattung von jedem der Hinterbliebenen beantragt werden, die zusatzrentenberechtigt gewesen wären.

Anmerkung 3

¹Von den im Beitragsnachweis eingetragenen Entgelten werden erstattet

vom 20. Juni 1948 bis 31. Mai 1949	1,2 vom Hundert des Entgelts, höchstens aus 300,- DM monatlich,
vom 1. Juni 1949 bis 31. Dezember 1951	1,2 vom Hundert des Entgelts, höchstens aus 600,- DM monatlich,
vom 1. Januar 1952 bis 31. August 1952	1,5 vom Hundert des Entgelts, höchstens aus 600,- DM monatlich,
vom 1. September 1952 bis 31. Mai 1956	1,5 vom Hundert des Entgelts, höchstens aus 750,- DM monatlich,
vom 1. Juni 1956 bis 31. Dezember 1957	1,5 vom Hundert des Entgelts, höchstens aus 1 800,- DM monatlich,
vom 1. Januar 1958 bis 30. April 1966	1,0 vom Hundert des Entgelts, höchstens aus 1 800,- DM monatlich,
vom 1. Mai 1966 bis 31. Mai 1967	1,15 vom Hundert des Entgelts, höchstens aus 1 800,- DM monatlich,
vom 1. Juni 1967 bis 30. Juni 1972	1,15 vom Hundert des Entgelts, auch wenn es den Betrag von 1 800,- DM übersteigt,
vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973	0,775 vom Hundert des Entgelts, auch wenn es den Betrag von 1 800,- DM übersteigt,
vom 1. Juli 1973 an	0,4 vom Hundert des Entgelts, auch wenn es den Betrag von 1 800,- DM übersteigt.

²In der früheren französischen Zone ist auch in der Zeit vom 20. Juni 1948 bis 31. Mai 1949 von einem Entgelt bis zu monatlich 600,- DM auszugehen.

³Währungsstichtag ist für die zur früheren EBVA Saarbrücken in französischer Währung entrichteten Beiträge entsprechend der Regelung zu den §§ 1303 und 1304 der RVO der 19. November 1947. ⁴Von den im Beitragsnachweis eingetragenen Entgelten werden in DM im Verhältnis 100:1 erstattet für die Zeit

vom 20. November 1947 bis 31. März 1956 1,2 vom Hundert des Entgelts,

vom 1. April 1956 bis 5. Juli 1959 1,75 vom Hundert des Entgelts.

⁵Die nach Anmerkung 1 letzter Absatz bei der Erstattung der Beiträge zu beachtenden Beitragsbemessungsgrenzen und Zeitabschnitte gelten entsprechend. ⁶Der errechnete Betrag wird für die Auszahlung auf volle 10 Pf nach oben gerundet.

Vierter Abschnitt

Leistungen

§ 50

Arten der Leistungen

- (1) Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt gewährt ¹) als Regelleistungen
 - a) Versichertenzusatzrenten,
 - b) Witwenzusatzrenten, Witwerzusatzrenten und Waisenzusatzrenten,
 - c) Abfindungen für Zusatzrentenansprüche, wenn die Wartezeit erfüllt²), die Anwartschaft erhalten und die sonstigen Voraussetzungen³) für ihre Gewährung erfüllt sind.
- (2) ¹Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt kann, soweit es ohne Gefährdung der Regelleistungen möglich ist, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Mehrleistungen, insbesondere Kosten oder Zuschüsse für Heilverfahren übernehmen, um die Gesundheit der Mitglieder und ihrer Angehörigen zu fördern. ²Über die Mehrleistungen entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges.

Anmerkung 1

Wegen der Bedeutung des Antrages vergleiche § 67.

Anmerkung 2

Wegen des Anspruchs bei nicht erfüllter Wartezeit vergleiche § 51 Absatz 2.

Anmerkung 3

Wegen der sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zusatzrenten vergleiche §§ 53 bis 55, für die von Abfindungen § 66.

§ 51

Wartezeit

- (1) ¹Die Wartezeit ist erfüllt, wenn 60 Beitragsmonate zurückgelegt^{1), 2)} sind. ²Als Beitragsmonat gilt der Kalendermonat, der mit Beiträgen belegt ist. ³Kalendermonate, die nur teilweise mit Beitragszeiten belegt sind, gelten als volle Beitragsmonate. ⁴Je 13 in der Zeit vor dem 29. Juni 1942 entrichtete Wochenbeiträge gelten als drei Beitragsmonate. ⁵Von dem verbleibenden Rest gelten je vier Wochenbeiträge als ein Beitragsmonat³⁾.
- (2) Die Erfüllung der Wartezeit ist nicht erforderlich, wenn das Mitglied infolge eines Arbeitsunfalles⁴⁾, den es bei einer arbeitgebenden Verwaltung erleidet, berufsunfähig oder erwerbsunfähig wird oder stirbt.
- (3) Hat das Mitglied die Wartezeit erfüllt, so ist sie auch für die Ansprüche der Hinterbliebenen erfüllt⁵⁾.

Anmerkung 1

Auf die Wartezeit sind nur die Zeiten anrechenbar, in denen Pflicht- oder freiwillige Beiträge entrichtet sind.

Anmerkung 2

Die Wartezeit war erfüllt bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) bis zum 31. Dezember 1939 und in der Zeit vom 1. Juli 1942 bis zum 31. Mai 1948 durch eine 5jährige Mitgliedszeit,
- b) vom 1. Januar 1940 bis 30. Juni 1942 durch Zahlung von 260 Wochenbeiträgen und
- c) vom 1. Juni 1948 an, wenn für 60 Monate Beiträge entrichtet sind.

Anmerkung 3

In Anlehnung an § 1250 Absatz 2 RVO wird ein noch verbleibender Rest von weniger als 4 Wochen als voller Beitragsmonat angerechnet.

Anmerkung 4

¹Das gilt für Arbeitsunfälle, die nach dem 25. August 1939 eingetreten sind. ²Voraussetzung ist, dass der Träger der Unfallversicherung das Unfallereignis als Arbeitsunfall anerkannt hat. ³Ob der Versicherungsfall infolge des Arbeitsunfalles eingetreten ist, richtet sich nach den Auslegungsgrundsätzen und der Rechtsprechung zu § 1252 RVO. ⁴Anspruch auf Hinterbliebenenzusatzrente besteht nach dem Tode eines Mitglieds nur, wenn der Tod als Unfallfolge anerkannt ist. ⁵Wegen Gewährung von Hinterbliebenenzusatzrenten nach dem Tode eines Zusatzrentners vergleiche § 54 Anmerkung 1.

Anmerkung 5

Diese Bestimmung gilt für die Hinterbliebenen von Versichertenzusatzrentnern auch dann, wenn im Zeitpunkt des Todes des Rentners die Wartezeit nicht erfüllt wäre, weil inzwischen die Bestimmungen für die Wartezeit geändert worden sind.

§ 52

Anwartschaft

- (1) Die Anwartschaft auf Zusatzrente entsteht mit der Erfüllung der Wartezeit; sie erlischt, abgesehen von den Fällen in Absatz 2 bis 8, spätestens 6 Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft^{1), 2)}.
- (2) ¹Beamte⁴⁾ behalten für sich und ihre Hinterbliebenen die bis zum Ausscheiden aus der Mitgliedschaft erworbene Anwartschaft, solange sie Beamte sind und wenn sie sich die Beiträge nicht haben erstatten lassen. ²Ein Anspruch auf Zusatzrente entsteht hieraus aber nur, wenn kein Anspruch auf Beamtenversorgung besteht. ³Wird in einem solchen Falle ein Unterhaltsbeitrag bewilligt, so gelten die Bestimmungen über die Mindestbeträge in den §§ 62 Absatz 5, 63 Absatz 4 und 64 Absatz 4 nicht. ⁴Beamtenanwärter behalten für sich und ihre Hinterbliebenen die bis zum Ausscheiden aus der Pflichtmitgliedschaft erworbene Anwartschaft bis zur Streichung in der Anwärterliste⁵⁾.
- (3) Wer nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Mitgliedschaft ausscheidet, aber weiterbeschäftigt wird und deshalb noch keinen Anspruch auf Versichertenzusatzrente hat, behält für sich und seine Hinterbliebenen die bis zum Ausscheiden aus der Mitgliedschaft erworbene Anwartschaft.
- (4) ¹Erhält ein Mitglied, das aus der Beschäftigung bei der arbeitgebenden Verwaltung ausgeschieden ist, Altersruhegeld nach § 1248 Absatz 2 RVO, so bleibt ihm die Anwartschaft bis zum Eintritt dieses Versicherungsfalles, längstens jedoch für eineinhalb Jahre nach dem Ausscheiden, erhalten. ²Die Anwartschaft bleibt gleichfalls erhalten, wenn ein weibliches Mitglied nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Beschäftigung bei der arbeitgebenden Verwaltung ausgeschieden ist und Altersruhegeld nach § 1248 Absatz 3 RVO erhält⁶⁾.

- (5) ¹Ein ehemaliger Zusatzrentner behält für sich und seine Hinterbliebenen die bis zum Ausscheiden aus der Mitgliedschaft erworbene Anwartschaft⁷⁾, solange er nicht wieder Mitglied wird, längstens für 2 Jahre⁸⁾ seit dem Wegfall der Versichertenzusatzrente⁹⁾.
²Er behält die Anwartschaft auch über diese Zeit hinaus, solange die Zusatzrente, weil er wiederbeschäftigt wird (§ 56 Absatz 2b), wegfällt.
- (6) Während eines schwebenden Rentenverfahrens bleibt die Anwartschaft bestehen¹⁰⁾.
- (7) Der Vorstand kann für besondere Fälle Bestimmungen über weitere beitragsfreie Anwartschaften treffen¹¹⁾.
- (8) Sofern nach Absatz 2 bis 7 keine beitragsfreie Anwartschaft besteht, kann die Anwartschaft in den Fällen, in denen die Weiterversicherung (§ 43) zugelassen ist, und unter den dort genannten Bedingungen durch Zahlung eines Anwartschaftsbeitrages (§ 44 Absatz 3) erhalten werden¹²⁾.
- (9) Wer die Anwartschaft nach Absatz 2 bis 8 erhalten hat, steht hinsichtlich der Leistungen den Mitgliedern gleich¹³⁾.

Anmerkung 1

¹Anwartschaft auf Zusatzrente für sich und ihre Hinterbliebenen haben grundsätzlich nur Mitglieder. ²Die Anwartschaft erlischt im allgemeinen spätestens 6 Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft; sie bleibt also auch längstens 6 Monate über den Zeitpunkt der Beendigung der

Mitgliedschaft nach § 41 Absatz 1e) hinaus bestehen. ³Diese 6 Monate beitragsfreie Anwartschaft zählen von dem auf die Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Tag an.

⁴Diese Regelung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft getreten. ⁵Sie gilt auch für Versicherungsfälle, die vor diesem Tag eingetreten sind. ⁶Ist daher in der Vergangenheit der Versicherungsfall innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten und war der Anspruch auf Zusatzrente wegen erloschener Anwartschaft rechtswirksam abgelehnt oder nicht geltend gemacht worden, so wird die Zusatzrente auf Antrag nunmehr gewährt (Übergangsbestimmung B). ⁷Für den Rentenbeginn gilt § 67 Absatz 3.

Anmerkung 2

¹Das Ende der Mitgliedschaft richtet sich nach § 41, das Ende der Weiterversicherung nach § 43 Absatz 6. ²Ist der Versicherungsfall innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eingetreten, so kann, wenn die Beiträge inzwischen erstattet worden sind, die Anwartschaft nur durch Wiedereinzahlung der Beiträge wieder hergestellt werden. ³Dabei können gegebenenfalls die wiedereinzuzahlenden Beiträge von der Rentennachzahlung einbehalten werden.

Anmerkung 3

Bleibt frei.

Anmerkung 4

Nicht Ruhestandsbeamte.

Anmerkung 5

¹Beamtenversorgungsbezüge in diesem Sinne sind nur Unterhaltsbeiträge nach dem Bundesbeamtengesetz (BBG), wenn auf sie ein Rechtsanspruch besteht (vergleiche zum Beispiel § 125 Absatz 2 BBG). ²Unterhaltsbeiträge, die nach dem BBG bewilligt werden können (vergleiche zum Beispiel § 120 BBG), sind keine Beamtenversorgungsbezüge. ³Sie werden jedoch auf die Gesamtversorgung des Mitglieds oder auf die Witwen- oder Waisenversorgung angerechnet.

⁴Unterhaltsbeiträge nach dem G 131 gelten in jedem Falle als Beamtenversorgungsbezüge. ⁵Wird ein Anspruch auf Beamtenversorgungsbezüge nach dem G 131 versagt, so kann an deren Stelle keine Zusatzrente nach den Richtlinien im Anhang I gewährt werden. ⁶Sie kann aber Widerrufsbekanntmachungen, die am 8. Mai 1945 als entlassen galten, gewährt werden, weil diesen eine Beamtenversorgung nicht nach dem G 131 versagt worden ist. ⁷Empfänger von Beamtenversorgungsbezügen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch Pflichtmitglieder der Abteilung B sind, erhalten die Mindestrenten.

Anmerkung 6

¹Bei einer weiblichen Versicherten, die Anspruch auf Altersruhegeld nach § 1248 Absatz 3 RVO hat, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn sie frühestens mit Ablauf des Monats aus der Beschäftigung ausscheidet, der dem Monat der Vollendung des 60. Lebensjahres vorausgeht.

Beispiel:

²Vollendung des 60. Lebensjahres am 15. Mai 1973; Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld vom 1. Juni 1973 an; Ausscheiden aus der Beschäftigung am 30. April 1973.

Anmerkung 7

„Erworbene Anwartschaft“ bedeutet nur, dass die Anwartschaft als solche erhalten bleibt.

Anmerkung 8

¹Sind die 2 Jahre abgelaufen, so erlischt die beitragsfreie Anwartschaft. ²Die Anwartschaft kann aber durch laufende Zahlung des Anwartschaftsbeitrages weiter erhalten werden (§§ 43 Absatz 7 und 44 Absatz 3).

Anmerkung 9

¹Wenn die entzogene Versicherungszusatzrente wegen eines Arbeitsunfalles bei nicht erfüllter Wartezeit gewährt worden ist (§ 51 Absatz 2), so besteht Anspruch auf Wiedergewährung der Versicherungszusatzrente oder auf Gewährung der Hinterbliebenenzusatzrente nur, wenn der Versicherungsfall wegen desselben Unfalls während der Dauer der 2jährigen beitragsfreien Anwartschaft eintritt. ²Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf diese Zusatzrenten. ³Die Weiterversicherung und die Zahlung des Anwartschaftsbeitrages sind nicht zulässig (§ 43 Anmerkung 4).

Anmerkung 10

¹Ist der Antrag eines Mitgliedes auf Gewährung einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen abgelehnt oder ist die Rente entzogen worden, so bleibt die Anwartschaft auch während des Verfahrens durch alle drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit beitragsfrei bestehen, wenn der Versicherungsfall spätestens bis zum Abschluss des Verfahrens eingetreten ist.

²Das gilt auch, wenn das Beschäftigungsverhältnis inzwischen gelöst ist.

Anmerkung 11

Näheres über die beitragsfreie Anwartschaft für Vertriebene und so weiter enthalten die Richtlinien im Anhang I.

Anmerkung 12

Die Anwartschaft durch Zahlung von Anwartschaftsbeiträgen endet unter den gleichen Voraussetzungen wie die Weiterversicherung (§ 43 Absatz 6 und 7).

Anmerkung 13

Anwartschaftszeiten nach Absatz 2 bis 8 zählen nicht als Mitgliedszeiten.

§ 53

Versicherungszusatzrente

- (1) Versicherungszusatzrente erhält¹ nach Erfüllung der Wartezeit unbeschadet des § 51 Absatz 2 das Mitglied, das
- a) berufsunfähig und aus der überwiegenden Beschäftigung bei einer der arbeitgebenden Verwaltungen ausgeschieden ist,
 - b) erwerbsunfähig und aus der überwiegenden Beschäftigung bei einer der arbeitgebenden Verwaltungen ausgeschieden ist,

- c) 65 Jahre alt geworden und aus der überwiegenden Beschäftigung bei einer der arbeitgebenden Verwaltungen ausgeschieden ist,
 - d) Altersruhegeld nach § 1248 Absatz 1 bis 3 RVO beziehungsweise Altersrente nach §§ 36 bis 39 SGB VI erhält und aus der überwiegenden Beschäftigung bei der arbeitgebenden Verwaltung ausgeschieden ist.
- (2) Wer beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Absatz 1 nicht mehr Mitglied ist, erhält keine Zusatzrente, es sei denn, dass die Anwartschaft erhalten ist.
- (3) ¹Wer berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, richtet sich nach den Rentenversicherungsgesetzen². ²Die Entscheidungen der Versicherungsträger und der Sozialgerichte über Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit und deren Eintritt sind auch für die Ansprüche auf Zusatzrente maßgebend³.

Anmerkung 1

¹Wird ein Versicherter, der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhält, bei einer der arbeitgebenden Verwaltungen überwiegend weiterbeschäftigt, so hat er keinen Anspruch auf Zusatzrente. ²Zusatzrente erhält er erst, wenn er auch aus der Beschäftigung ausgeschieden ist. ³Die Zusatzrente wird ihm jedoch gezahlt, wenn er als berufs- oder erwerbsunfähiger Rentner versicherungspflichtig außerhalb der arbeitgebenden Verwaltungen beschäftigt wird.

Anmerkung 2

Wer Bergmannsrente nach § 45 SGB VI bezieht, ist nicht berufsunfähig oder erwerbsunfähig in diesem Sinne.

Anmerkung 3

Bei einem Versicherten, der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, hat die BVA Abteilung B selbst festzustellen, ob Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der § 1246/1247 RVO vorliegt.

§ 53a

Zusatzrente

(aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

- (1) ¹Ein Arbeitnehmer, dem Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses (betriebliche Altersversorgung) zugesagt worden sind, behält seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, sofern in diesem Zeitpunkt der Arbeitnehmer mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und
- a) entweder die Versorgungszusage für ihn mindestens 10 Jahre bestanden hat oder

b) der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für ihn mindestens 3 Jahre bestanden hat. ²Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Frist von 10 Jahren des Satzes 1. ³Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. ⁴Der Ablauf einer vorgesehenen

Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 nicht berührt.

(2) ¹Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Personen eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

a) ²Der monatliche Betrag der Zusatzrenten beträgt für jedes volle Jahr der Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 0,4 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre (§ 61 Absatz 1), wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Satzung eingetreten wäre. ³Die Leistung für eine Witwe beträgt 60 vom Hundert, für eine Halbwaise 12 vom Hundert und für eine Vollwaise 20 vom Hundert der Zusatzrente. ⁴Durch Satzungsänderung kann die Höhe der Zusatzrente und der Leistungen für Hinterbliebene nicht geändert werden.

b) ⁵Versorgungsfall ist der Versicherungsfall im Sinne der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung (§ 53 Absatz 1). ⁶Die Vorschriften der Satzung über den Höchstbetrag der Hinterbliebenenversorgung bei mehreren Anspruchsberechtigten (§ 65) sowie über die Zahlung von Zusatzrenten (§ 59) sind entsprechend anzuwenden.

⁷Gegen Entscheidungen der Zusatzversorgungseinrichtung über Ansprüche nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg gegeben, der für Versicherte der Einrichtung gilt (§ 69).

c) ⁸Der Anspruch auf die Zusatzrente entsteht nicht oder erlischt, wenn der Berechtigte durch die Entscheidung eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt ist.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der jeweiligen Fassung.

§ 54

Witwen- und Witwerzusatzrente

- (1) Witwenzusatzrente erhält, wenn die Wartezeit erfüllt ist, unbeschadet des § 51 Absatz 2¹⁾,
 - a) die Witwe²⁾ eines Mitglieds,
 - b) die Witwe eines Zusatzrentners³⁾, auch wenn die Versicherungszusatzrente ruhte oder mit Rücksicht auf andere Bezüge nicht gezahlt wurde.
- (2) Witwerzusatzrente erhält nach Erfüllung der Wartezeit der Witwer eines weiblichen Mitglieds oder Zusatzrentners, dessen versicherte Ehefrau den Lebensunterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.
- (3) War der Ehegatte beim Tode nicht mehr Mitglied oder Zusatzrentner, oder war die Anwartschaft nicht erhalten, so wird die Witwen-(Witwer-)Zusatzrente nicht gewährt.
- (4) ¹Witwen- oder Witwerzusatzrente wird auch gewährt, wenn der Ehegatte verschollen ist. ²Für die Verschollenheit und ihre Feststellung gelten die Vorschriften für die gesetzliche Rentenversicherung⁵⁾.
- (5) ¹Wurde die Ehe erst nach Beendigung der Mitgliedschaft geschlossen, so hat die Witwe keinen Anspruch auf die Witwenzusatzrente, wenn die Ehe nicht länger als 3 Monate gedauert hat. ²Wurde die Ehe geschlossen, nachdem der Zusatzrentner das 65. Lebensjahr vollendet hatte, und hat die Ehe länger als 3 Monate, aber nicht länger als 3 Jahre gedauert, so wird die Mindestzusatzrente nach § 63 Absatz 4 oder 5 gewährt⁶⁾. ³Die Hauptverwaltung kann Witwenzusatzrente auch bei einer Dauer der Ehe bis zu drei Monaten bewilligen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, dass die Ehe nicht nur zu dem Zweck geschlossen worden ist, der Ehefrau eine zusätzliche Versorgung zu verschaffen. ⁴Bei Anwendung der Kannbestimmung nach Satz 3 ist jedoch nur die Mindestzusatzrente nach § 63 Absatz 4 oder 5 zu gewähren, wenn der Zusatzrentner bei der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.
- (6) Witwen- oder Witwerzusatzrente erhält nicht, wer den Tod des Ehegatten vorsätzlich herbeigeführt hat.

Anmerkung 1

¹Ist der Tod Unfallfolge, so braucht die Wartezeit nicht erfüllt zu sein. ²Das gleiche gilt, wenn ein Zusatzrentner stirbt, dessen Versicherungszusatzrente nach § 51 Absatz 2 aufgrund eines Arbeitsunfalles gewährt wurde. ³Hinterbliebene erhalten jedoch Leistungen nach dem § 63 Absatz 5 und § 64 Absatz 5 auch dann, wenn ein Unfallverletzter, dem eine Zusatzrente aufgrund der nicht erfüllten Wartezeit gewährt worden ist, nicht an den Unfallfolgen stirbt.

Anmerkung 2

Die frühere Ehefrau (vergleiche § 1265 RVO beziehungsweise § 243 SGB VI) ist nicht Witwe.

Anmerkung 3

¹Als Versichertenzusatzrentner gilt auch, wer im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Versichertenzusatzrente hatte. ²Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen ein Anspruch auf Zusatzrente zwar entstanden, aber noch nicht geltend gemacht worden ist.

Anmerkung 4

weggefallen

Anmerkung 5

Die Auslegungsgrundsätze und die Rechtsprechung zu § 1271 RVO beziehungsweise § 49 SGB VI gelten entsprechend.

Anmerkung 6

¹Für die Gewährung der vollen Witwenversorgung ist seit dem 1. Januar 1955 nicht mehr eine Frist von 10, sondern von nur 3 Jahren gefordert, während der die Ehe des Rentners, die er nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingegangen ist, bestanden haben muss. ²Diese Regelung gilt auch für Fälle, in denen die Ehe mit dem Zusatzrentner bereits vor dem 1. Januar 1955 geschlossen worden ist. ³Ist daher in der Vergangenheit der Anspruch auf Witwenzusatzrente rechtswirksam abgelehnt oder nicht geltend gemacht worden, so ist die Zusatzrente auf Antrag nunmehr zu gewähren (Übergangsbestimmung B). ⁴Für den Rentenbeginn gilt § 67 Absatz 3.

§ 55

Waisenzusatzrente

(1) ¹Waisenzusatzrente erhalten, wenn die Wartezeit erfüllt ist, unbeschadet des § 51 Absatz 2¹,

a) die Waisen eines Mitglieds²,

b) die Waisen eines Zusatzrentners, auch wenn die Versichertenzusatzrente ruhte oder mit Rücksicht auf andere Bezüge nicht gezahlt wurde.

²War der Vater beim Tode nicht mehr Mitglied oder Zusatzrentner³, so wird die Waisenzusatzrente nicht gewährt, es sei denn, dass die Anwartschaft erhalten war.

(2) ¹Die Waisenzusatzrente wird gewährt, solange in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anspruch auf Waisenrente besteht. ²Sie wird in jedem Falle über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert⁴, wenn er schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

- (3) Welche Kinder als Waisen gelten, richtet sich nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung⁵⁾.
- (4) ¹Besteht gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 neben dem Anspruch auf Waisenzusatzrente aus den Versicherungsverhältnissen der leiblichen Eltern ein weiterer Anspruch aus einem sonstigen Kindschaftsverhältnis⁶⁾, so ist nur die höchste Waisenzusatzrente
- aus dem Versicherungsverhältnis des Vaters oder des Stiefvaters oder des Pflegevaters und
 - aus dem Versicherungsverhältnis der Mutter oder der Stiefmutter oder der Pflegemutter
- zu gewähren; die übrigen Waisenzusatzrenten ruhen. ²§ 58 Absatz 4 ist anzuwenden⁷⁾.
- (5) ¹Waisenzusatzrente wird auch gewährt, wenn das Mitglied oder der Zusatzrentner verschollen⁸⁾ ist. ²Für die Verschollenheit und ihre Feststellung gelten die Vorschriften für die gesetzliche Rentenversicherung.

Anmerkung 1

Anmerkung 1 zu § 54 gilt entsprechend.

Anmerkung 2

Die Waisen haben Anspruch auf Waisenzusatzrente, auch wenn sie aus einer Ehe stammen, die nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft geschlossen ist.

Anmerkung 3

¹Dies gilt auch für die Mutter. ²Die Anmerkung 3 zu § 54 gilt entsprechend.

Anmerkung 4

¹In Anlehnung an die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (§ 61 Absatz 2 BeamtVG) besteht nach Vollendung des 18. Lebensjahres für gebrechliche Waisen, für die aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Waisenrente gewährt wird, ungeachtet der Höhe des eigenen Einkommens, ein Anspruch auf Waisenzusatzrente dem Grunde nach. ²Beträgt das eigene Einkommen der Waise mehr als das Zweifache des Mindestbetrages der Vollwaisengesamtversorgung (§ 61 Absatz 3 Anmerkung 3), so ist von dem übersteigenden Betrag die Hälfte auf die Waisenzusatzrente anzurechnen.

³Zum eigenen Einkommen gehören mit Ausnahme von Waisengeld und Waisenrente alle Mittel, die der Waise zu ihrem Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. ⁴Hierzu rechnen nicht Leistungen, die nach fürsorgerechtlichen Bestimmungen für den Lebensunterhalt gezahlt werden (zum Beispiel Kindergeld nach dem BKGG, Leistungen der Sozialhilfe). ⁵Die Gewährung der Waisenzusatzrente ist nicht davon abhängig zu machen, dass ein vorhandenes Vermögen in seinem Bestand angegriffen wird.

⁶Die Waisenzusatzrente wird unter den gleichen Voraussetzungen wieder gewährt, wenn die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretene Gebrechlichkeit nach Vollendung des 25. Lebensjahres wegfällt und die Waise aufgrund des gleichen Leidens wieder gebrechlich wird.

Anmerkung 5

¹Die Auslegungsgrundsätze und die Rechtsprechung zu den §§ 1262 und 1267 RVO beziehungsweise § 48 SGB VI gelten entsprechend. ²Der Kreis der zusatzrentenberechtigten Waisen ist gegenüber früher erweitert worden. ³Soweit bisher ein Anspruch nicht bestand oder nicht geltend gemacht worden ist, ist auf Antrag die Waisenzusatzrente zu gewähren. ⁴Für den Beginn der Rente gilt § 67 Absatz 3.

Anmerkung 6

Hierzu gehören die Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister.

Anmerkung 7

¹Waren die Eltern der Waise - und zum Beispiel auch der Stiefvater - Mitglied der Abteilung B der BVA, besteht nach dem Tod der Mitglieder oder Zusatzrentner gemäß § 55 Absatz 1 und Absatz 3 Anspruch auf drei Waisenzusatzrenten. ²Die Waisenzusatzrente aus dem Versicherungsverhältnis des Vaters ist der Waisenzusatzrente aus dem Versicherungsverhältnis des Stiefvaters gegenüberzustellen; die höhere der beiden Zusatzrenten ist zu gewähren, die niedrigere Zusatzrente ruht. ³Daneben ist die Waisenzusatzrente aus dem Versicherungsverhältnis der Mutter zu gewähren. ⁴Von den zu gewährenden Waisenzusatzrenten ist die niedrigere Zusatzrente gemäß § 58 Absatz 4 auf drei Viertel des Betrages zu kürzen.

⁵Beispiel 1

OZR aus dem Versicherungsverhältnis des Vaters	180,- DM,
OZR aus dem Versicherungsverhältnis des Stiefvaters	210,- DM,
OZR aus dem Versicherungsverhältnis der Mutter	120,- DM.

⁶Zu zahlen sind folgende Waisenzusatzrenten:

- aus dem Versicherungsverhältnis des Stiefvaters	210,- DM,
- aus dem Versicherungsverhältnis der Mutter (3/4-Kürzung)	90,- DM.

⁷Beispiel 2

OZR aus dem Versicherungsverhältnis des Vaters	180,- DM,
OZR aus dem Versicherungsverhältnis des Stiefvaters	210,- DM.

⁸Zu zahlen ist nur die Waisenzusatzrente aus dem Versicherungsverhältnis des Stiefvaters; die Waisenzusatzrente aus dem Versicherungsverhältnis des Vaters ruht.

Anmerkung 8

Anmerkung 5 zu § 54 gilt entsprechend.

§ 56

Beginn und Ende der Versichertenzusatzrente

- (1) Die Versichertenzusatzrente beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt^{1), 2)} oder zu beginnen hätte³⁾, und das Arbeitsentgelt⁴⁾, das Übergangsgeld während einer Maßnahme zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit oder das Krankengeld des Mitglieds wegfallen⁵⁾.
- (2) ¹Die Versichertenzusatzrente fällt weg mit dem Ablauf des Monats, in dem
 - a) der Zusatzrentner stirbt⁶⁾,
 - b) der Zusatzrentner bei einer arbeitgebenden Verwaltung zur überwiegenden Beschäftigung⁷⁾ wieder eintritt,
 - c) eine auf Zeit bewilligte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfällt,
 - d) ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfällt, weil bei einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit die Begrenzung des nach § 1248 Absatz 4 RVO beziehungsweise § 34 SGB VI zulässigen Verdienstes überschritten wird.

²Sie wird entzogen mit dem Ablauf des Monats, in dem

- a) die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen wird oder zu entziehen wäre, wenn nur Zusatzrente gewährt worden ist,
- b) festgestellt wird, dass sie zu Unrecht bewilligt worden ist.

Anmerkung 1

¹Entsteht der Anspruch auf Versichertenzusatzrente gleichzeitig mit dem Anspruch auf Versichertenrente, wird aber die Versichertenzusatzrente erst später als die Versichertenrente beantragt, so beginnt sie gleichwohl mit der Versichertenrente, wenn nicht der Anspruch verjährt oder ausgeschlossen ist (§ 67 Absatz 2 und 3).

²Ist nach dem Urteil eines Sozialgerichts in einem Falle, in dem die BVA Berufung eingelegt hat, die Versichertenrente nach § 154 Absatz 2 SGG zunächst zu zahlen, so ist vom gleichen Zeitpunkt an die Zusatzrente zu gewähren.

Anmerkung 2

Scheidet ein Versichertenrentner, dessen Versichertenzusatzrente wegen Wiederbeschäftigung nach Absatz 2 Buchstabe b weggefallen ist, aus der Beschäftigung wieder aus, so beginnt die Versichertenzusatzrente, ohne dass es eines Antrages bedarf, mit dem Tage nach dem Wegfall des Arbeitsentgelts, des Übergangsgeldes oder des Krankengeldes, frühestens jedoch mit dem Tage nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung.

Anmerkung 3

Besteht zwar ein Anspruch auf Versichertenzusatzrente, aber kein Anspruch auf Versichertenrente, weil zum Beispiel die Wartezeit nicht erfüllt ist, so beginnt die Versichertenzusatzrente mit dem Zeitpunkt, mit dem die Versichertenrente nach § 1290 RVO zu beginnen hätte, wenn ein Anspruch auf Versichertenrente bestände.

Anmerkung 4

¹Das beim Ausscheiden aus der Beschäftigung für Angestellte nach § 35 AnTV und den entsprechenden Bestimmungen der anderen Tarifverträge gezahlte Übergangsgeld ist nicht als Arbeitsentgelt anzusehen. ²Es hat daher keinen Einfluss auf den Beginn der Versichertenzusatzrente.

Anmerkung 5

¹Nur der endgültige Wegfall von Arbeitsentgelt, Übergangsgeld nach §§ 20 ff SGB VI, des Anspruches auf Krankengeld und Krankenvergütung löst den Beginn der Versichertenzusatzrente aus. ²Unterbrechungen in der Zahlung dieser Bezüge und Lücken zwischen der Lohn-, Krankengeld-, Krankenvergütung- oder Übergangsgeldzahlung bewirken den Beginn der Zusatzrente nicht, selbst wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits begonnen hat.

Anmerkung 6

¹Der im Sterbemonat auf die Zeit nach dem Tode entfallende Rententeil ist grundsätzlich vom Sozialamt zurückzufordern. ²Nicht verbrauchte Rentenbeträge stehen dem Sonderrechtsnachfolger oder Erben zu. ³Sofern das Sozialamt geltend macht, dass die volle Monatsrente für die Unterbringungskosten bis zum Todestag verbraucht oder der Restbetrag bereits mit dem Sonderrechtsnachfolger oder Erben abgerechnet wurde, besteht kein Rückforderungsanspruch.

⁴Dieses Verfahren entspricht der für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung getroffenen Regelung.

Anmerkung 7

¹Eine überwiegende Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer mehr als die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit, die durch Tarifvertrag oder durch sonstige amtliche Anordnungen vorgeschrieben ist, tätig ist. ²Dabei sind zeitweilige Unterschreitungen unerheblich. ³Bei der Ermittlung der überwiegenden Beschäftigung gelten Krankheits- und Urlaubszeiten als Beschäftigungszeiten. ⁴Eine überwiegende Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn nach dem Dienstplan im ganzen Jahr zwar nicht laufend, aber im ganzen Jahr mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Arbeitszeit erreicht wird. ⁵Nimmt der Zusatzrentner die Beschäftigung am 1. Tag eines Monats wieder auf, so wird die Versichertenzusatzrente für diesen Monat noch gezahlt. ⁶Scheidet er wieder aus der Beschäftigung aus, so gilt für den Beginn der Zusatzrente Anmerkung 2.

⁷Bei überwiegender Beschäftigung eines Zusatzrentners im Dienst der arbeitgebenden Verwaltung, dessen Zusatzrente aus der lohnbezogenen Gesamtversorgung weggefallen ist, wird für die Dauer dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses eine Zusatzrentenleistung in Höhe des versicherungstechnischen Gegenwerts der Pflichtbeiträge gewährt. ⁸Eine solche Leistung ist im Benehmen mit der BVA-HV festzusetzen.

§ 57

Beginn und Ende der Hinterbliebenenzusatzrenten

- (1) Die Zusatzrenten der Hinterbliebenen beginnen mit dem Zeitpunkt, mit dem die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnen oder zu beginnen hätten.
- (2) ¹Die Hinterbliebenenzusatzrente fällt weg mit dem Ablauf des Monats, in dem
 - a) der Hinterbliebene stirbt,
 - b) die Witwe oder der Witwer sich wieder verheiratet,
 - c) die Anspruchsvoraussetzungen für die Waisenzusatzrente wegfallen.

²Die Hinterbliebenenzusatzrente wird entzogen, wenn festgestellt wird, dass sie zu Unrecht bewilligt worden ist.

§ 58

Ruhen der Zusatzrenten und Zusammentreffen mehrerer Zusatzrenten

- (1) Die Zusatzrente ruht, solange die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt ist, weil die Vorschriften des SGB VI über Leistungen an Berechtigte im Ausland anzuwenden sind¹⁾.
- (2) Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt kann das Ruhen der Zusatzrente anordnen, solange der Zusatzrentner
 - a) sich ohne Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung entzieht oder

- b) seiner Pflicht zur Vorlage einer vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Lebensbescheinigung nicht nachkommt, wenn er auf die Folgen jeweils hingewiesen worden ist.
- (3) Das Ruhen beginnt mit dem Monat, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt, und endet mit dem Tage, an dem der Ruhensgrund wegfällt.
- (4) ¹Hat der Berechtigte Anspruch auf zwei Zusatzrenten, so erhält er die höhere Zusatzrente voll und von der anderen Zusatzrente drei Viertel. ²Hierbei finden die Bestimmungen über die Mindestzusatzrenten keine Anwendung^{2), 3), 4)}.
- (5) Ein Bescheid, der eine laufende Zusatzrente anderweitig festsetzt, wird erst nach Ablauf des Monats der Bescheiderteilung wirksam.
- (6) ¹Die Zusatzrente ruht ferner in den Fällen, in denen während eines Rentenbezuges aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen einer neuen Blockfrist Krankengeld zu gewähren ist. ²Die Zahlung der Zusatzrente endet mit dem Tag vor Beginn der Krankenbarleistungen und wird mit dem Tag nach Wegfall dieser Leistung wieder aufgenommen.

Anmerkung 1

¹Wird bei Auslandsaufenthalt oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, so ist auch die Zusatzrente zu zahlen.

²§ 62 Absatz 5 ist zu beachten.

Anmerkung 2

Es können zusammentreffen eine Versichertenzusatzrente der Witwe aus eigener Versicherung und eine Witwenzusatzrente aus der Versicherung des verstorbenen Ehemannes, zwei Waisenzusatzrenten aus dem Versicherungsverhältnis des verstorbenen Vaters und der verstorbenen Mutter, in seltenen Fällen eine Waisenzusatzrente und eine eigene Versichertenzusatzrente der Waise.

Anmerkung 3

¹Die Zusatzrenten werden zunächst nach den §§ 62 bis 65 berechnet und dann die sich hiernach ergebenden Zusatzrenten ohne Kinderzuschüsse einander gegenübergestellt. ²Ergibt die Berechnung nach Absatz 4, dass die zu kürzende Rente eine Mindestrente ist, sind drei Viertel der Mindestrente zu zahlen.

Anmerkung 4

¹Tritt zu einer laufenden Zusatzrente eine weitere hinzu und ändert sich hierdurch die laufende Zusatzrente, dann tritt diese Änderung erst mit dem Ersten des auf die Bescheiderteilung folgenden Monats ein. ²Das gleiche gilt sinngemäß, wenn bei zwei laufenden Zusatzrenten eine oder beide infolge Änderung der anzurechnenden Bezüge neu festgesetzt werden. ³Ist die hinzutretende Zusatzrente vom Beginn an die niedrigere, dann ist sie schon vom Beginn an zu kürzen. ⁴Wenn beide Zusatzrenten zur gleichen Zeit festgesetzt werden, dann ist die niedrigere Zusatzrente schon vom Beginn an zu kürzen. ⁵Fällt die höhere der beiden Zusatzrenten weg, so wird die gekürzte Zusatzrente vom Ersten des auf den Wegfall folgenden Monats an voll gezahlt.

§ 59

Zahlung von Zusatzrenten

- (1) ¹Die Zusatzrenten werden monatlich im voraus auf ein Girokonto des Berechtigten überwiesen^{1), 2), 3)}. ²Die Hauptverwaltung kann in besonderen Fällen eine andere Zahlweise³⁾ anordnen. ³Für Rentenzahlungen ins Ausland trägt der Berechtigte Kosten und Gefahr.
- (2) weggefallen
- (3) ¹Bringt die Bundesbahn-Versicherungsanstalt den Zusatzrentner zu Lasten der Abteilung A in einem Invalidenheim unter, so kann sie den Anspruch auf Versicherungszusatzrente bis zur Höhe der halben Zusatzrente der Abteilung A übertragen. ²Das Nähere bestimmt die Hauptverwaltung.
- (4) ¹Der Zusatzrentner hat nach näherer Bestimmung der Hauptverwaltung in bestimmten Zeitabständen eine amtliche Lebensbescheinigung beizubringen. ²Mit der Lebensbescheinigung ist zu verbinden
 - a) eine wahrheitsgemäße Angabe aller sonstigen laufenden Bezüge, die der Zusatzrentner aus öffentlichen Mitteln oder Versicherungen erhält,
 - b) bei Witwen-(Witwer-)zusatzrenten außerdem eine amtliche Bescheinigung, dass die Witwe (der Witwer) nicht wiederverheiratet ist.
- (5) ¹Zu Unrecht gezahlte Zusatzrentenbeträge sind zurückzuzahlen⁵⁾. ²Hierbei können auch andere Leistungen aus demselben Versicherungsverhältnis um die überzahlten Beträge gekürzt werden⁶⁾. ³Die Hauptverwaltung kann im Einzelfalle auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten.

Anmerkung 1

Kann die beantragte Zusatzrentenleistung wegen einer Vorschusszahlung nach § 42 des Sozialgesetzbuches Teil I noch nicht festgesetzt werden, ist im Rahmen der zustehenden Gesamtversorgung unter Beachtung des festgesetzten Vorschusses aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein entsprechender Vorschuss aus Abteilung B anzuweisen.

Anmerkung 2

¹Ist eine Zusatzrente für einen Teil des Monats zu zahlen, so ist der Teilbetrag wie folgt zu errechnen:

²Der Monatsbetrag der Zusatzrente ist durch die Zahl der Tage des betreffenden Monats zu teilen. ³Der so errechnete Teilbetrag ist mit der Zahl der Tage, für die in diesem Monat Zusatzrente zu zahlen ist, zu vervielfältigen.

Anmerkung 3

¹Zusatzrentenbeträge von weniger als 3,- DM monatlich sind mit dem 12fachen Monatsbetrag zu Beginn des Kalenderjahres im voraus in einer Summe zu zahlen. ²Stirbt der Empfangsberechtigte während des Kalenderjahres, so sind die überzahlten Zusatzrentenbeträge nicht zurückzufordern und auch nicht von einem etwa zu zahlenden Sterbegeld, den Bezügen für das Sterbevierteljahr oder den Hinterbliebenenzusatzrenten einzubehalten.

³In Einzelfällen - insbesondere bei Zahlungen von Zusatzrenten ins Ausland - können Zusatzrentenzahlbeträge für größere Zeitabschnitte zur Einsparung von Verwaltungskosten und Überweisungsgebühren nachträglich zur Zahlung angewiesen werden.

Anmerkung 4

weggefallen

Anmerkung 5

weggefallen

Anmerkung 6

¹Eine Witwenzusatzrente kann gegen eine überzahlte Versicherungszusatzrente der Witwe selbst - und umgekehrt - aufgerechnet werden. ²Die gegenseitige Aufrechnung zwischen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Zusatzrenten ist nur zulässig, wenn der Bezugsberechtigte der Aufrechnung zugestimmt hat.

³Bei Nachzahlungen aus Abteilung A genügt es, dem Berechtigten mitzuteilen, dass sein Einverständnis für die Aufrechnung vorausgesetzt wurde. ⁴Stimmt der Bezugsberechtigte einer Aufrechnung nicht zu, ist die aufgetretene Überzahlung in angemessenen Teilbeträgen von der laufenden Zusatzrente einzubehalten.

§ 60

Zahlung an Angehörige nach dem Tode des Zusatzrentners und Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Ist beim Tode des Zusatzrentners die Zusatzrente noch nicht ausgezahlt, so steht sie nacheinander zu dem Ehegatten, den Kindern, den Eltern, den Geschwistern, der Haushaltsführerin, wenn sie mit dem Zusatzrentner zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.
- (2) Stirbt ein Mitglied oder ein zum Bezuge einer Zusatzrente Berechtigter, nachdem der Anspruch erhoben worden ist, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestag fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, die Haushaltsführerin, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind¹⁾.
- (3) Wer als Haushaltsführerin gilt, richtet sich nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anmerkung 1

¹Die Regelung ist der in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 56 SGB I) nachgebildet.

²Werden in der gesetzlichen Rentenversicherung Renten an bezugsberechtigte Angehörige eines verstorbenen Rentenempfängers oder Rentenberechtigten gezahlt, so sind auch die Zusatzrenten an diese Angehörigen zu zahlen. ³Sind die Voraussetzungen zur Zahlung an die Angehörigen nicht erfüllt oder Bezugsberechtigte der genannten Art nicht vorhanden, so tritt die gesetzliche Erbfolge nach dem BGB ein.

§ 61

Die Gesamtversorgung

- (1) Die Gesamtversorgung¹⁾ wird nach der gesamtversorgungsfähigen Zeit und dem letzten Jahresentgelt berechnet.
- (2) Die Gesamtversorgung beträgt nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 5 Jahren 35 vom Hundert, sie steigt in den nächsten 12 Jahren jährlich um je 2 vom Hundert und vom 18. Jahre an für jedes weitere Jahr um je 1 vom Hundert bis zu einem Höchstsatz²⁾ von 75 vom Hundert des Jahresentgelts.
- (2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 2c zu berechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(2b) ¹Der Vomhundertsatz im Sinne des Absatzes 2a beträgt in den Fällen des Absatzes 2 bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 5 Jahren 45 vom Hundert

²Er steigt in den folgenden 5 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 vom Hundert,

in den folgenden 9 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 vom Hundert und

in den folgenden 14 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 vom Hundert

(2c) ¹Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu berechnen, dass von einem Zwölftel des Jahresentgelts

a) bei einem am Tag des Beginns der Zusatzrente nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Zusatzrentenberechtigten der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

b) bei allen übrigen Zusatzrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Zusatzrente als Lohnsteuer nach der Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre, sowie

c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Zusatzrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,

abgezogen werden.

²Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) - ausgenommen die Kirchenlohnsteuer; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle.

³Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchstabe c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Zusatzrentenberechtigte in der Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig und mit einem Zwölftel des Jahresentgelts beitragspflichtig wäre. ³Für den Krankenversicherungsbeitrag im Sinne des Satzes 1 Buchstabe c gilt der nach § 106 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 SGB VI jeweils maßgebende Beitragssatz.

⁴Für den Krankenversicherungsbeitrag im Sinne des Satzes 1 Buchstabe c) gilt der nach § 241 SGB V maßgebliche Beitragssatz.

(3) ¹Die Gesamtversorgung beträgt mindestens für den Versicherten jährlich 5 528,40 DM³), höchstens jedoch 75 vom Hundert des letzten Jahresentgelts⁴).

Anmerkung 3

¹Absatz 3 gilt nur für erstmalig zu gewährende Zusatzrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1968. ²Beim Tode eines Zusatzrentners, der Anspruch auf Mindestversorgung nach den bis 31. Dezember 1968 gültigen Vorschriften hat, bleibt dieser Anspruch den Hinterbliebenen erhalten.

³Der Mindestbetrag der Gesamtversorgung wird nach dem jeweiligen Mindestruhegehalt für einen kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnet.

Anmerkung 4

¹Maßgebend ist das Jahresentgelt, das der Gesamtversorgung zugrunde liegt (vergleiche § 62 Anmerkung 3).

Beispiel

²Maßgebendes Jahresentgelt (Lohnstand 1. April 1969) = 7.848,36 DM

davon 75 vom Hundert = 5.886,27 DM.

³In diesem Fall sind als Mindestgesamtversorgung nicht 6.529,80 DM, sondern nur 5.886,27 DM zu zahlen.

Anmerkung 5

Die Mitgliedszeit richtet sich nach § 62 Absatz 1 a).

Anmerkung 6

¹Ist der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 40. Lebensjahres eingetreten und tritt nach Vollendung des 40. Lebensjahres ein weiterer Versicherungsfall ein, so bleibt es bei der bisherigen Versorgung, das heißt, es wird kein Anspruch auf Mindestgesamtversorgung erworben. ²Das gilt nicht, wenn der Versicherte nach Wegfall der Renten wieder Pflichtmitglied geworden ist und ein neuer Versicherungsfall nach dem 40. Lebensjahr eintritt.

Anmerkung 7

¹Vollbeschäftigt bedeutet, dass der Versicherte mindestens jeweils während der vollen tarifvertraglichen Arbeitszeit bei der arbeitgebenden Verwaltung beschäftigt war. ²Das gilt auch für übergeleitete Versicherungszeiten.

³Nicht unter die Tarifverträge fallende Arbeitnehmer (Bahnagenten) gelten als vollbeschäftigt, wenn die vertraglich festgelegte vergütungsfähige Arbeitszeit mindestens der tarifvertraglichen Arbeitszeit entspricht.

Anmerkung 8

¹Diese Regelung gilt für Hinterbliebene nur, wenn der frühere Versicherte Mindestgesamtversorgung bezogen hatte.

²Eine anerkannte Berufskrankheit ist dem Arbeitsunfall gleichzustellen.

§ 62

Berechnung der Gesamtversorgung und der Versichertenzusatzrente

(1) Gesamtversorgungsfähige Zeiten sind

a) die Mitgliedszeit¹), dabei ist ein verbleibender Rest von weniger als 30 Tagen als voller Monat zu werten;

b) die Zeit, die der Berechnung der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und der Renten ausländischer Rentenversicherungsträger zugrunde liegt, und die Zeit, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Beiträgen einer Lebensversicherung gezahlt hat - abzüglich der Mitgliedszeit -, zur Hälfte²).

(2) ¹Die Zeiten nach Absatz 1 sind zusammenzuzählen. ²Je 12 Monate sind 1 Jahr gesamtversorgungsfähige Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden 7 und mehr Monate als 1 Jahr berücksichtigt. ³Ein verbleibender Rest von weniger als 7 Monaten bleibt unberücksichtigt.

(3) ¹Die Grundsätze für die Ermittlung des letzten Jahresentgelts legt die Vertreterversammlung fest. ²Der Vorstand bestimmt das Nähere zu ihrer Durchführung³).

(3a) ¹Wenn die Löhne/Vergütungen durch tarifrechtliche Vereinbarungen allgemein geändert werden, wird das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende Jahresentgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepasst⁴). ²Die Gesamtversorgung und die Zusatzrente sind dann neu zu berechnen.

³§ 61 Absatz 2c ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

a) die Lohnsteuer (§ 61 Absatz 2 c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt gelten, und

b) die bisher maßgebende Steuerklasse

zugrunde zu legen sind.

⁴Die Zusatzrente ist auch dann neu zu berechnen, wenn sich die anzurechnenden Bezüge (Absatz 4 und 5) ändern.

(4) ¹Auf die Gesamtversorgung werden folgende Bezüge angerechnet:

- a) ²Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten ausländischer Rentenversicherungsträger⁵⁾ in der Höhe, in der sie gewährt werden oder zu gewähren wären, wenn
- aa) die §§ 1283 und 1284 RVO, §§ 60 und 61 AVG, §§ 80 und 81 RKG beziehungsweise §§ 94 und 95 SGB VI nicht angewendet würden;
 - bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Absatz 3, § 3 b und § 10 c VAHRG oder § 185 Absatz 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wären;
 - cc) sie nicht infolge einer nach § 1402 Absatz 8 RVO oder § 124 Absatz 8 AVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Absatz 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wären;
 - dd) sie nicht nach § 1323 RVO, § 102 AVG, § 108 e RKG beziehungsweise § 113 Absatz 3 SGB VI vermindert wären;
 - ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Absatz 6 oder 7 FANG vermindert wären;
- b) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Renten ausländischer Unfallversicherungsträger⁶⁾ mit einem Viertel des Betrages,
- c) Versorgungsbezüge (Wartegeld, Ruhegeld, Hinterbliebenenbezüge, Gnadenbezüge und dergleichen aus einem Beamten- oder beamtenrechtsähnlichen Verhältnis⁷⁾,
- d) sonstige Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder einer Versicherung, zu der Beiträge aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden, nach näherer Bestimmung des Vorstandes⁸⁾,
- e) 1,25 vom Hundert monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes bis zum Beginn der Zusatzrente als Zuschuss zu einer Lebensversicherung entrichtet hat, sofern das Mitglied von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war⁸⁾.

³Die Bezüge nach Buchstabe a bis e werden auf die Gesamtversorgung nur angerechnet, wenn sie aufgrund eines früheren eigenen Versicherungs- und Dienstverhältnisses des Zusatzrentners gewährt werden⁹⁾.

- (5) ¹Rententeile, die wegen Aufenthalts des Rentenberechtigten im Ausland ruhen, sind von der Anrechnung nicht ausgenommen. ²Ein Verzicht auf Bezüge schließt deren Anrechnung nicht aus. ³Außer Ansatz bleiben Kinderzuschläge oder Kinderzuschüsse, die in den anzurechnenden Bezügen enthalten sind, sowie Rententeile aus Höherversicherungsbeiträgen, die der Versicherte nachweislich selbst aufgebracht hat¹⁰⁾.
- (6) ¹Die Versichertenzusatzrente ist der Unterschied zwischen der Gesamtversorgung und den nach Absatz 4 anzurechnenden Bezügen.

²Sie beträgt mindestens bei einer Mitgliedszeit¹¹⁾

bis zu 14 Jahren 184,08 € jährlich,

von 15 bis zu 24 Jahren 245,52 € jährlich,

von 25 und mehr Jahren 306,84 € jährlich.

- (7) Bei Ansprüchen aufgrund der nicht erfüllten Wartezeit (§ 51 Absatz 2) wird keine Gesamtversorgung berechnet¹²⁾, sondern eine Versichertenzusatzrente von jährlich 184,08 € gewährt.
- (8) weggefallen
- (9) Der Zusatzrentenberechtigte ist verpflichtet, Bezüge nach Absatz 4 und deren Änderung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt auch ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.

Anmerkung 1

¹Mitgliedszeiten der Abteilung B einer früheren Arbeiterpensionskasse und der Reichsbahn-Versicherungsanstalt sind Mitgliedszeiten der BVA. ²Mitgliedszeiten der Abteilung B der früheren polnischen Arbeiterpensionskasse Posen gelten als Mitgliedszeiten der BVA (Rundverfügung Nummer 20/1944, 23/1944 und 26/1952), desgleichen die Zeiten der ehemaligen Arbeiterpensionskasse Elsaß-Lothringen (Rundverfügung Nummer 9/1944).

³Wegen Anrechnung von Mitgliedszeiten für frühere Versicherte aus Danzig, den eingegliederten Ostgebieten, dem Memelland, Südtirol und Belgien siehe Anmerkung 1 zu § 47, Richtlinien Anhang I Abschnitt II 5 und Verfügung 3.304 Umm vom 26. April 1952.

⁴Für die Anrechnung von Mitgliedszeiten gelten außerdem noch folgende Besonderheiten:

1. Militärdienst vor dem 1. Weltkrieg und Kriegsdienst während des 1. Weltkrieges

⁵Haben Mitglieder im Anschluss an ihre Mitgliedschaft bei einer früheren Arbeiterpensionskasse vor dem 1. Weltkrieg oder während des 1. Weltkrieges zur Erfüllung der Wehrpflicht oder freiwillig bei der früheren Deutschen Wehrmacht oder einer dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Macht Militärdienst oder Dienst bei der freiwilligen Kriegskrankenpflege geleistet, so wird diese Dienstzeit auch ohne Beitragsleistung als Mitgliedszeit angerechnet. ⁶Die Zeit der früheren aktiven Dienstpflicht wird dagegen nur dann angerechnet, wenn das Mitglied seinerzeit binnen 3 Monaten oder, wenn es ihm nachweislich ohne sein Verschulden unmöglich war, spätestens binnen 1 Jahr nach Ableistung der Dienstpflicht in den Dienst der arbeitgebenden Verwaltung wieder eingetreten ist.

2. Militärische oder militärähnliche Dienstzeiten vor dem 2. Weltkrieg (vom 1. Oktober 1935 an)

⁷Diese Zeiten werden als Mitgliedszeiten nur angerechnet, wenn sie durch Beiträge belegt sind. ⁸Bei Einberufung zum RAD (männliche Versicherte bis 23. Dezember 1939, weibliche Versicherte im allgemeinen bis 30. September 1941) oder Wehrdienst (bis 25. August 1939) - ausgenommen kurzfristiger Wehrdienst oder Wehrübungen - endete das Beschäftigungsverhältnis und damit die Pflichtversicherung in Abteilung B. ⁹Ein „weiteres Jahr“ nach § 41 Absatz 1e ist in diesen Fällen nicht anzurechnen.

3. Kriegsdienst im 2. Weltkrieg

¹⁰Diese Zeiten werden als Mitgliedszeiten nur angerechnet, wenn sie durch Beiträge belegt sind. ¹¹Als Mitgliedszeiten zählen auch die Zeiten, in denen ein Mitglied im 2. Weltkrieg beim Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses anstelle von Lohn Kriegsbesoldung erhalten hat oder, wenn es ledig war und nach dem 20. November 1942 zum Wehrdienst einberufen worden ist, nur den halben Lohn erhalten hat.

4. Kriegsgefangenschaft und Internierung nach dem 2. Weltkrieg

¹²Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung gelten als Mitgliedszeiten, wenn die Mitgliedschaft vorher bestanden hat und diese Zeiten als Dienstzeiten angerechnet werden. ¹³Als „vorher bestanden“ ist eine Versicherung anzusehen, wenn auf die Mitgliedschaft zeitlich unmittelbar Wehrdienst, Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft und Wiedereintritt in den Eisenbahndienst folgen. ¹⁴Eine an die Kriegsgefangenschaft oder Internierung anschließende nachgewiesene Krankheitszeit ist ohne Rücksicht auf ihre Dauer auch dann als Versicherungszeit anzurechnen, wenn die arbeitgebende Verwaltung diese Zeit gar nicht oder nur teilweise als Dienstzeit anerkannt hat. ¹⁵Wenn der Versicherte nachweisen kann, dass er sich nach der Rückkehr ohne Erfolg um Wiederbeschäftigung bei der arbeitgebenden Verwaltung bemüht hat, so gilt die Zeit vom Beginn der Arbeitslosigkeit an bis zur Wiedereinstellung als Versicherungszeit, auch wenn diese Zeit nicht als Dienstzeit angerechnet wird. ¹⁶Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherte innerhalb von 6 Monaten wieder eingestellt wurde (gegebenenfalls vor Beginn der Arbeitslosigkeit liegende Krankheitszeiten sind dabei nicht in die 6 Monate einzubeziehen). ¹⁷Wenn ein aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung zurückgekehrter Versicherter zunächst eine andere Beschäftigung aufgenommen hatte und erst später in den Dienst bei der arbeitgebenden Verwaltung eingetreten war, so kann die Versicherung nur bis zum Ende der Kriegsgefangenschaft oder Internierung anerkannt werden. ¹⁸Die Anrechnung von Zeiten der Kriegsgefangenschaft im Anschluss an übergeleitete Beitragszeiten ist nur dann möglich, wenn die abgebende Anstalt mitteilt, dass sie diese Zeiten im Leistungsfall anrechnen würde.

5. Dienstverpflichtete

¹⁹Wegen des Beginns der Mitgliedschaft vergleiche Rundverfügung Nummer 41/1957.

6. Mitgliedszeiten außerhalb des Bundesgebietes vor dem 8. Mai 1945

²⁰Mit dem Staatszusammenbruch am 8. Mai 1945 endete einheitlich die Mitgliedschaft in Abteilung B. ²¹Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft oder Internierung nach dem 2. Weltkrieg ist jedoch nach vorstehender Ziffer 4 anrechenbar.

7. Regiezeit

²²Sind für Mitglieder während ihrer Mitgliedschaft bei einer früheren Arbeiterpensionskasse wegen der Besetzung des Ruhrgebietes (1923/1924) und der Übernahme des Eisenbahnbetriebes durch die Besatzungsbehörden (Regiebetrieb) keine Beiträge entrichtet worden, so wird die Zeit vom 11. Januar 1923 bis 15. November 1924 auch ohne Beitragsleistung als Mitgliedszeit angerechnet. ²³Hatte die Pflichtversicherung am 11. Januar 1923 wegen der Sperrfrist noch nicht bestanden, so ist festzustellen, wann die Versicherung nach normalem Ablauf der Sperrfrist begonnen hätte. ²⁴Die Sperrfrist und die Regiezeit sind vom fiktiven Eintritt in die Abteilung B bis zum 15. November 1924 als Versicherungszeit anzurechnen. ²⁵Ist ein Versicherter nach Beendigung der Regiezeit aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden und später wieder eingetreten, so wird ihm die Regiezeit ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Wiedereintritts als Versicherungszeit angerechnet.

8. Sperrfristen

²⁶Zu den Mitgliedszeiten zählen auch die Sperrfristen für die Aufnahme in Abteilung B, die bis zum 31. Dezember 1939 12 Monate und vom 1. Januar 1940 bis 31. Dezember 1941 9 Monate betragen haben. ²⁷Hat ein Mitglied eine längere Sperrfrist oder mehrere Sperrfristen als Zeitarbeiter, Aushilfsarbeiter oder nicht ständiger Arbeiter zurückgelegt, so wird ihm diese längere Zeit als Mitgliedszeit angerechnet. ²⁸War für die Aufnahme in Abteilung B ein Mindestalter vorgeschrieben, so gilt die gesamte Zeit von der Aufnahme in die Abteilung A bis zur Aufnahme in die Abteilung B als Sperrfrist. ²⁹Nach der Verordnung vom 22. Dezember 1941 über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten wurden in Ostoberschlesien vom 1. September 1939 an Beiträge zur Abteilung A der RBVA erhoben. ³⁰Die Bediensteten konnten jedoch frühestens vom 1. Juli 1940 an Mitglied der Abteilung B werden. ³¹Die Zeit vom Versicherungsbeginn in Abteilung A bis zur Aufnahme in die Abteilung B ist als Sperrzeit anzurechnen. ³²Eine vor dem erstmaligen Eintritt in die Abteilung B liegende Sperrfrist bleibt auch dann Mitgliedszeit, wenn die Beiträge erstattet und nach dem Wiedereintritt nicht wieder eingezahlt worden sind. ³³Auch bei einer Nachversicherung ist eine vor Beginn der Nachversicherung liegende Sperrfrist (12 beziehungsweise 9 Monate) anzurechnen. ³⁴Die Sperrfrist von 1 Jahr, die für die beim BSW Beschäftigten arbeitsvertraglich festgelegt war (in Verpflegungseinrichtungen bis 30. November 1956 und in den Heimen bis 30. April 1966), gilt als Mitgliedszeit. ³⁵Für Beschäftigte, die am 1. September 1944 abweichend von den damaligen Satzungsbestimmungen nach Vollendung des 50. Lebensjahres in die Abteilung B aufgenommen wurden, gilt die vor dem 1. September 1944 liegende Zeit nicht als Sperrfrist. ³⁶Militärdienstzeiten, die in Sperrfristen fallen und seinerzeit nicht nachversichert worden sind, gelten nicht als Mitgliedszeit. ³⁷Als Mitgliedszeiten zählen ferner die Zeiten, in denen Mitglieder der Abteilung B aufgrund früherer Satzungen vor dem 1. Januar 1926 aus der Abteilung B ausscheiden mussten, weil sie als Lohnbedienstete aufgrund ihrer Tätigkeit der Versicherungspflicht nicht nach der RVO, sondern nach dem AVG unterlagen.

9. Lehrlinge

³⁸Lehrlingszeiten gelten grundsätzlich nur als Mitgliedszeiten, soweit während der Lehrzeit eine Mitgliedschaft in Abteilung B bestanden hat. ³⁹Falls Beitragsunterlagen fehlen, kann in der Regel unterstellt werden, dass Lehrlinge in Abteilung B versicherungsfrei waren oder von ihrem Recht, die Befreiung zu beantragen, Gebrauch gemacht haben.

10.

⁴⁰Wegen Anrechnung von Mitgliedszeiten, für die die Beiträge erstattet und nicht wieder eingezahlt wurden vergleiche Anmerkung 4 zu § 47.

11.

⁴¹Die einzelnen mit und ohne Beiträge belegten Zeiten sind jeweils nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen und zusammenzuzählen. ⁴²Je 30 Tage sind 1 Monat, ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten.

⁴³Beispiel für die Berechnung einer Mitgliedszeit (vom 31. Januar 1927 bis 20. Mai 1929):

29.05.20

27.01.30

02.03.20 = 27 Monate, 20 Tage.

Anmerkung 2

¹Das sind neben Beitragszeiten auch Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten sowie Zeiten nach § 1254 Absatz 1a und 1b RVO. ²Von dieser Zeit ist die Mitgliedszeit aus der Abteilung B abzusetzen. ³Bei Renten mit Knappschaftsanteilen ist von beiden Versicherungsjahren auszugehen.

⁴Beispiel

Rentenversicherungszeit = 536 Monate

abzüglich Mitgliedszeit Abteilung B = 171 Monate

verbleibende Zeit = 365 Monate

zur Hälfte anzurechnen ($365 : 2 = 182,5$) = 183 Monate

dazu Mitgliedszeit aus Abteilung B = 171 Monate

Insgesamt = 354 Monate

= 29 Jahre, 6 Monate

= 29 Jahre gesamtversorgungsfähige Zeit.

⁵Ändert sich die Zahl der Versicherungsjahre der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und der Renten ausländischer Rentenversicherungsträger (zum Beispiel Umwandlung, Neufestsetzung), so ist die gesamtversorgungsfähige Zeit neu zu ermitteln.

⁶Wird die Rente aus der gesetzlichen Versicherung nach § 1280 RVO ohne Zurechnungszeit gezahlt, so ist von den Versicherungsjahren mit Zurechnungszeit auszugehen.

⁷Hat die Witwe nur Anspruch auf eine Witwenrente nach § 1268 Absatz 1 RVO beziehungsweise § 46 Absatz 1 SGB VI, sind bei Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit die Versicherungsjahre zu berücksichtigen, die bei Berechnung der Versichertenrente zum Zeitpunkt des Todes anzurechnen gewesen wären.

⁸Das gleiche gilt für eine gebrechliche Waise, die keinen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat.

⁹Bei Lebensversicherungen oder Leistungen aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung im Sinne des § 7 Absatz 2 AVG (zum Beispiel Ärzteversorgung) sind alle Zeiten zu berücksichtigen, für die die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes Zuschüsse geleistet haben. ¹⁰Hier werden Zeiten der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zusammengezählt, soweit sie sich nicht überschneiden.

Vorbemerkungen zu den Anmerkungen 3 bis 4a

1. Die am 30. September 2005 nach den Tarifverträgen der arbeitgebenden Verwaltungen geltenden Lohn- und Vergütungstabellen sind auch nach diesem Zeitpunkt für die Anwendung des § 61 Absatz 1 der Anlage 7 zur Satzung der KBS maßgebend.
2. Werden die Tabellen-Entgelte für den Bereich des Bundes nach dem 30. September 2005 durch tarifrechtliche Vereinbarung allgemein - beispielsweise durch prozentuale Anpassungen, Sockelbetragsanpassungen beziehungsweise vergleichbare Regelungen - geändert, sind die bisher geltenden Lohn- und Vergütungstabellen jeweils zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß anzupassen.
3. Sollten tarifrechtliche Anpassungen vorgenommen werden, die nach der Nummer 2 nicht übertragbar sind, obliegt es dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundeseisenbahnvermögen eine Regelung im Einzelfall zu treffen.

Anmerkung 3

- a) ¹Für Versicherte, die unter den Lohntarifvertrag fallen, wird das Jahresentgelt aus dem Monatslohn (§ 10 LTV) zuzüglich bestimmter beitragspflichtiger Zulagen und Zuschläge ermittelt. ²Die Kinder- und Sozialzuschläge (§§ 12 und 13 LTV) bleiben bei der Berechnung des Entgelts außer Ansatz, der Sozialzuschlag ist jedoch dem Entgelt zuzuschlagen, wenn für ein gebrechliches Kind oder eine gebrechliche Waise kein Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

1. ³Maßgebend ist die Lohngruppe, in die das Mitglied aufgrund seiner ständigen Beschäftigung vor dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft eingestuft war.
2. ⁴Maßgebend sind Ortslohnklasse und Dienstzeitstufe, nach denen der Lohn zuletzt berechnet war.
3. ⁵Zulagen und Zuschläge werden mit einem Vomhundertsatz dem Jahresentgelt zugeschlagen. ⁶Der Vomhundertsatz wird in Anlehnung an den nach den Tarifverträgen zu berechnenden Urlaubslohn (vergleiche zum Beispiel LTV § 15 Absatz 9) ermittelt und auf eine Dezimalstelle gerundet. ⁷Ein Zuschlag für eine Funktionszulage (Zf) ist nur zu berücksichtigen, wenn ein Ausgleich durch die höhere Lohngruppe nicht durchgeführt wurde. ⁸Zuschläge für Sonn- und Feiertage sind auszunehmen.

⁹Das gleiche gilt für Wasserbauarbeiter.

¹⁰Bei Versicherten, die ständig, bei Versicherten in der Bahnunterhaltung, die mindestens 8 Monate im Gedinge tätig waren oder eine Zeitlohnzulage erhalten haben, ist dem Jahresentgelt zur Abgeltung des Leistungslohnes ein Zuschlag von einheitlich 16 vom Hundert zuzurechnen.

- b) ¹Für Angestellte wird das Jahresentgelt aus der monatlichen Grundvergütung und dem monatlichen Ortszuschlag ermittelt. ²Maßgebend ist die Vergütungsgruppe, in die er beim Ende der Mitgliedschaft eingruppiert war. ³Für den Ortszuschlag gilt als Familienstand einheitlich -Verheiratet ohne Kind-. ⁴In den Fällen, in denen nach den Angaben in der Vergütungsanfrage der Ortszuschlag nach dem Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 nur nach der Stufe 1 plus der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen Stufe 1 und 2 gewährt wird, ist abweichend von der vorstehenden Regelung nur dieser Betrag für die Berechnung des für die Gesamtversorgung maßgebenden Entgelts zu berücksichtigen. ⁵Dem Jahresentgelt werden die in den 12 Monaten vor dem Versicherungsfall gewährten tariflichen Zulagen - soweit sie versicherungspflichtig sind - mit dem Vomhundertsatz zugeschlagen, der sich aus dem Verhältnis der Summe der in diesem Zeitraum gezahlten Grundvergütung zur Summe dieser Zulagen ergibt. ⁶Ein Zuschlag für einen Vergütungsausgleich (zum Beispiel § 13 Absatz 3 AnTV) ist nur zu berücksichtigen, wenn keine Einstufung in die höhere Vergütungsgruppe erfolgte.
- c) ¹Weist ein Rentner, bei dem der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1960 eingetreten ist, nach, dass er infolge von Rationalisierungsmaßnahmen in den letzten 10 Kalenderjahren vor Eintritt des Versicherungsfalles auf einen anderen Arbeitsplatz mit einem niedrigeren Einkommen umgesetzt worden ist, so wird das für die Gesamtversorgung maßgebende Jahresentgelt nach der Tätigkeit berechnet, die er als Versicherter vor der Umsetzung ausgeübt hat.

²Das gleiche gilt, wenn ein Rentner, der als arbeitsunfallverletzter Versicherter infolge eines bei der arbeitgebenden Verwaltung (vergleiche zum Beispiel § 17 Absatz 4 LTV) erlittenen Arbeitsunfalles oder einer gesundheitsschädigenden Einwirkung bei seiner Arbeit auf einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt worden ist und eine Einkommensminderung erlitten hat.

- d) ¹Bei einem wiederingetretenen Mitglied, dessen letzte Mitgliedszeit nicht mindestens 12 Monate gedauert hat und bei wiederbeschäftigten ehemaligen Zusatzrentnern, die erneut mit Rentenansprüchen aus der Beschäftigung ausscheiden, werden der Berechnung des Entgelts die Lohngruppe und die sonstigen Lohnmerkmale zugrunde gelegt, die sie beim erstmaligen Ausscheiden gehabt haben, wenn dies günstiger ist. ²Dies gilt nicht, wenn die Zusatzrente nach § 56 Absatz 2b weggefallen ist.
- e) ¹Für die nicht unter die Lohn tarifverträge fallenden Versicherten, zum Beispiel für Vertragsarbeiter, Angehörige von Gepäckträgergemeinschaften und Bahnagenten, gilt als Entgelt der Verdienst, den sie in den letzten 12 dem Versicherungsfall vorausgegangenen Kalendermonaten erzielt haben oder hätten, wenn sie in den 12 Monaten ständig beschäftigt gewesen wären. ²Zuschläge für Sonn- und Feiertage sind auszunehmen. ³Bei der Ermittlung des Jahresentgelts ist die einmalige jährliche Zuwendung nicht einzubeziehen, weil dieser Betrag mit dem beitragspflichtigen Teil bei Berechnung der Zusatzrente dem Jahresentgelt besonders zugeschlagen wird.
- f) Ist für einen Beamten, der ohne Versorgungsanspruch ausgeschieden und in der Abteilung B nachversichert worden ist, oder für dessen Hinterbliebene Zusatzrente festzusetzen (vergleiche Anmerkung 2 zu § 47 sowie § 52 Absatz 2), so gilt als Entgelt das eines vergleichbaren Pflichtversicherten (Lohnbediensteten oder Angestellten), der im gleichen Zeitpunkt ausscheiden würde.
- g) ¹Hat der Versicherte, der unter das Tarifrecht fällt, Anspruch auf die jährliche Zuwendung von 100 vom Hundert, ist die Zuwendung vom 1. Januar 1974 an mit dem beitragspflichtigen Teil dem Jahresentgelt hinzuzurechnen.

²Übergangsweise gilt folgendes:

³Ist bei einem Versicherten, der unter das Tarifrecht gefallen war, beim Jahresentgelt die einmalige jährliche Zuwendung bisher nicht hinzugerechnet worden, weil der Versicherte im aktiven Dienst eine Zuwendung nicht erhalten hat, ist diese mit dem beitragspflichtigen Teil dem Jahresentgelt

im Jahre 1974 mit 50 vom Hundert

im Jahre 1975 mit 75 vom Hundert

und

vom Jahre 1976 an mit 100 vom Hundert

hinzuzurechnen.

⁴Hat der Versicherte, der unter das Tarifrecht gefallen war, die einmalige jährliche Zuwendung bis zum 31. Dezember 1973 erhalten, ist die Zuwendung mit dem beitragspflichtigen Teil dem Jahresentgelt

im Jahre 1974 mit 77,7 vom Hundert

im Jahre 1975 mit 88,8 vom Hundert

und

vom Jahre 1976 an mit 100 vom Hundert

hinzuzurechnen.

- h) Sind freiwillige Beiträge oder Anwartschaftsbeiträge von einem ehemaligen Pflichtmitglied oder einem Zusatzrentner nach Entziehung der Zusatzrente gezahlt worden, so wird das Entgelt nach den Lohnmerkmalen des Ermittlungszeitraums vor dem Ende der Pflichtmitgliedschaft ermittelt.
- i) Bei vertriebenen und ihnen gleichgestellten Mitgliedern, die nicht wieder Pflichtmitglied der Abteilung B der BVA geworden sind, wird das für die Gesamtversorgung maßgebende Entgelt nach der Tätigkeit vor dem Ausscheiden aus der Abteilung B der früheren RBVA berechnet.

Anmerkung 4

¹Hierzu zählt auch die einmalige jährliche Zuwendung, die an das dem Tarifrecht unterliegende Personal zu zahlen ist.

²Das Nähere bestimmt jeweils der Vorstand.

Anmerkung 4a

1. Die strukturellen Verbesserungen zur Berechnung des Monatslohns für die Arbeiter des öffentlichen Dienstes vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1990 sind keine allgemeinen tarifrechtlichen Veränderungen im Sinne des § 62 Absatz 3a der Satzung und somit nicht auf den Zusatzrentenbestand des Teils C der Satzung zu übertragen.
2. Für die Anpassung der Zusatzrenten des Teils C der Satzung ab 1. Januar 1991 gilt folgende Regelung:

2.1 Zusatzrentner der Deutschen Bundesbahn (LTV)

Der Berechnung der prozentualen Zulagen/Zuschläge und der Überzeit ist die Monatslohntabelle L zugrunde zu legen.

2.2 Zusatzrentner der Wasserbauverwaltungen des Bundes und der Länder (MTB II, MTL II)

Zusatzrentner der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG (BMT-G II)

Grundlage für die Berechnung der prozentualen Zulagen/Zuschläge und der Überzeit ist der Monatstabellenlohn der 1. Stufe der jeweiligen Lohngruppe.

Anmerkung 5

¹Anrechnungsbetrag ist - abgesehen von den unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis dd genannten Fällen - die sogenannte Bruttorente vor Abzug von Steuern und Krankenversicherungsbeiträgen. ²Die in den Rentenbeträgen enthaltenen Ehegattenzuschläge gehören zum Anrechnungsbetrag.

³Werden im Jahr mehr als zwölf Rentenzahlungen geleistet, sind diese anteilig auf die Gesamtversorgung anzurechnen, ebenso einmalige oder mehrmalige Sonderzuwendungen, wie zum Beispiel Feriengeld oder Weihnachtsgeld. ⁴Für die Umrechnung der Rentenbeträge gelten die amtlichen Wechselkurse, wie sie für die gesetzliche Rentenversicherung bekannt gegeben werden. ⁵Die Zulagen der österreichischen Pensionsversicherung (Ausgleichszulage, Hilflosenzuschuss, Wohnungs- und Familienbeihilfe) werden von der Anrechnung ausgenommen. ⁶Sind Renten ausländischer Rentenversicherungsträger bis 31. Mai 1967 nicht angerechnet worden, verbleibt es dabei. ⁷Werden später Hinterbliebenenrenten gewährt, sind die Renten ausländischer Rentenversicherungsträger anzurechnen.

⁸Auch Renten aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland sind anzurechnen.

Anmerkung 6

¹Hierzu zählt auch eine abgefundene Unfallrentenleistung einschließlich der Erhöhungsbeträge nach den Rentenanpassungsgesetzen (RAG).

²Wenn bei der erstmaligen Festsetzung der Zusatzrente verschieden hohe Unfallrenten anzurechnen wären, weil der Grad der Erwerbsminderung im Spitzrentenzeitraum gewechselt hat, so ist nur ein Viertel der Unfallrente anzurechnen, die nach dem Unfallrentenbescheid als laufende Unfallrente zu zahlen ist. ³Bei späterer Änderung der Unfallrente während des Bezuges der Zusatzrente ist nach § 68 Absatz 4 zu verfahren.

⁴Tritt an die Stelle der Unfallrente Anstaltspflege, so gilt diese als Voll-Rente, Pflegezulagen und Beihilfen für die Führung Blinder werden nicht angerechnet. ⁵Unfallrenten aufgrund eigener Beitragsleistung, zum Beispiel in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, gehören nicht zur Gesamtversorgung und werden auf diese nicht angerechnet. ⁶Das gleiche gilt für Unfallrenten, wenn sie nach § 1278 Absatz 3 RVO beziehungsweise § 93 Absatz 5 SGB VI unberücksichtigt bleiben.

Anmerkung 7

¹Zu den Versorgungsbezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis gehören auch alle Versorgungsbezüge aufgrund beamtenähnlicher Stellung im Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zum Beispiel eines Versicherungsträgers der DB, einer Landesversicherungsanstalt oder einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes.

²Wenn auf die Versorgungsbezüge gemäß § 52 (4) G 131 die Beträge der Doppelbemessungszeiten aus der gesetzlichen Rente und aus der Zusatzrente anzurechnen sind, können die Versorgungsbezüge nicht auf die Gesamtversorgung angerechnet werden.

³Soweit dem Rentner von der Deutschen Bundesbahn infolge der Änderung der Doppelbemessungszeiten seit dem 1. März 1978 ein - aufzehrbare - Besitzstandsbetrag gezahlt wird, kann dieser aus dem gleichen Rechtsgrund (Besitzstandsschutz) ebenso nicht angerechnet werden.

Anmerkung 8

¹Hiernach werden angerechnet:

- a) ²Zusatzrenten, die aus einer anderen öffentlichen Zusatzversicherung, zum Beispiel der Zusatzversicherungsanstalt des Bundes und der Länder, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Pensionskasse Deutscher Privateisenbahner bezogen werden, soweit diese Leistungen nicht aufgrund einer freiwilligen und überwiegend alleinigen Beitragsleistung der dort Versicherten gewährt werden.
- b) ³Gesetzliche Ruhelöhne, zum Beispiel aus Ruhelohnkassen der Länder, wenn nicht bereits die Zusatzrente auf den Ruhe Lohn angerechnet wird.
- c) ⁴Übergangsgeld bei Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation nach §§ 20 ff SGB VI.
- d) ⁵Leistungen aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungsanstalt im Sinne des § 7 Absatz 2 AVG (zum Beispiel Ärzteversorgung).

⁶Der Betrag nach Buchstabe e ist auch dann laufend monatlich anzurechnen, wenn die Lebensversicherung in einer Summe ausgezahlt ist. ⁷Nicht anzurechnen sind Löhne und Gehälter aus dem Beschäftigungsverhältnis eines Zusatzrentners, laufende Unterstützungen, Bezüge aus der Kriegsoferversorgung, Wiedergutmachungsrenten politisch, rassistisch oder religiös Verfolgter, Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte und Übergangsgeld nach § 35 AnTV.

Anmerkung 9

¹Zur Gesamtversorgung des Mitglieds gehören also zum Beispiel nicht Bezüge aus einem Versicherungs- oder Beschäftigungsverhältnis eines Ehegatten oder Elternrenten, die aufgrund eines Dienstverhältnisses eines Kindes gewährt werden. ²Bezieht eine Witwe, die selbst Mitglied war, Versichertenrente, Versichertenzusatzrente und Unfallrente aufgrund eines eigenen Arbeitsunfalles, Witwenrente und Witwenzusatzrente, so zählen die Versichertenrente, die Versichertenzusatzrente und die Unfallrente als Bezüge aufgrund eines eigenen Versicherungs- oder Dienstverhältnisses der Witwe, nicht dagegen die Witwenrente oder Witwenzusatzrente, weil diese Bezüge auf einem Versicherungsverhältnis des Ehegatten beruhen.

Anmerkung 10

¹Steigerungsbeträge aus Höherversicherungsbeiträgen, die der Versicherte selbst aufgebracht hat, werden nicht auf die Gesamtversorgung angerechnet. ²Das gilt auch, wenn von dem Versicherten in der Zeit vor dem 1. Januar 1957 neben Pflichtbeiträgen oder in Ersatzzeiten freiwillige Beiträge entrichtet sind, die gemäß Artikel 2 § 15 ArVNG als Höherversicherungsbeiträge gelten. ³Entsprechende Nachweise sind von dem Versicherten mit dem Rentenantrag vorzulegen. ⁴Höherversicherungs- und Überversicherungsbeiträge der AV bleiben für die Anrechnung auf die Gesamtversorgung nicht außer Ansatz, wenn sie nach den früheren Dienstordnungen oder nach Tarifverträgen von den Versicherten und Arbeitgebern gemeinsam aufgebracht sind. ⁵Der den nicht anzurechnenden Höherversicherungsbeiträgen entsprechende monatliche Steigerungsbetrag ist vom Monatsbetrag der gesetzlichen Rente abzusetzen.

Anmerkung 11

¹Wenn Unterhaltsbeiträge gezahlt werden, können die Zusatzrenten unter die Mindestbeträge sinken oder überhaupt nicht gezahlt werden (§ 52 Absatz 2). ²Die Mitgliedszeit richtet sich nach § 62 Absatz 1a. ³Wenn Übergangsgeld bei Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation nach §§ 20 ff SGB VI nach Anmerkung 8c angerechnet wird, können die Zusatzrentenleistungen unter die Mindestbeträge absinken oder ganz zum Ruhen kommen.

Anmerkung 12

Jedoch wird die Mindestgesamtversorgung nach § 61 Absatz 3 gewährt, auf die Bezüge nach § 62 Absatz 4 anzurechnen sind.

§ 62a

Sonderzahlungen

¹Die Zusatzrentenberechtigten erhalten eine Sonderzahlung anteilig entsprechend ihres Brutto-Vomhundertsatz (§ 61 Absatz 2 der Anlage 7 zur Satzung der KBS), wenn die Versorgungsempfänger des Bundes eine Sonderzahlung erhalten. ²Die Witwe erhält 60 vom Hundert - auch im Falle des § 63 Absatz 6 der Anlage 7 zur Satzung der KBS -, die Halbwaise 12 vom Hundert und die Vollwaise 20 vom Hundert des Betrages, der sich für den Verstorbenen ergeben hätte.

³Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn zum Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf die Einmalzahlung bei den Versorgungsempfängern des Bundes entsteht,

- aa) Anspruch auf Zusatzrente nach § 54 Absatz 5 der Anlage 7 zur Satzung der KBS (sogenannte nachgeheiratete Witwe) besteht,
- bb) die Zusatzrente nach § 58 der Anlage 7 zur Satzung der KBS ruht,

- cc) auf die Gesamtversorgung nach §§ 62 Absatz 4 Buchstabe c, 63 Absatz 3 Buchstabe c, 64 Absatz 3 Buchstabe c Anlage 7 zur Satzung der KBS Versorgungsbezüge aus einem Beamten- oder beamtenrechtsähnlichen Verhältnis anzurechnen sind,
- dd) die Zusatzrente nach § 62 Absatz 6, § 63 Absatz 4 oder § 64 Absatz 4 Anlage 7 zur Satzung der KBS in Höhe der Mindestzusatzrente gezahlt wird,
- ee) Anspruch auf Mindestzusatzrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nach § 62 Absatz 7, § 63 Absatz 5 und § 64 Absatz 5 Anlage 7 zur Satzung der KBS besteht,
- ff) Anspruch auf Zusatzrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes nach § 53a Anlage 7 zur Satzung der KBS besteht.

§ 63

Berechnung der Witwenversorgung und der Witwenzusatzrente

- (1) Die Witwenversorgung beträgt 60 vom Hundert der Gesamtversorgung des verstorbenen Mitglieds¹⁾ nach § 61 in Verbindung mit der Übergangsbestimmung D sowie nach § 62.
- (2) ¹Ist der Tod die Folge eines anerkannten Arbeitsunfalls, den das Mitglied im Dienst einer arbeitgebenden Verwaltung erlitten hat, so wird die Witwenversorgung nach Absatz 1 aus einer Gesamtversorgung des verstorbenen Mitglieds von mindestens 66 $\frac{2}{3}$ vom Hundert des Jahresentgelts nach § 62 Absatz 3 berechnet²⁾. ²Ist die Wartezeit nicht erfüllt, gilt Absatz 5.
- (3) ¹Auf die Witwenversorgung werden folgende Bezüge angerechnet³⁾.
 - a) ²Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten ausländischer Rentenversicherungsträger in der Höhe, in der sie gewährt werden oder zu gewähren wären, wenn
 - aa) § 1281 RVO, § 58 AVG, § 78 RKG beziehungsweise § 97 und § 314 Absatz 2 bis 4 SGB VI nicht angewendet würden;
 - bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Absatz 3, § 3 b und § 10 c VAHRG oder § 185 Absatz 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wären;
 - cc) sie nicht infolge einer nach § 1402 Absatz 8 RVO oder § 124 Absatz 8 AVG gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Absatz 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wären;
 - dd) sie nicht nach § 1323 RVO, § 102 AVG, § 108 e RKG beziehungsweise § 113 Absatz 3 SGB VI vermindert wären;
 - ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Absatz 6 oder 7 FANG vermindert wären;

- b) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Renten ausländischer Unfallversicherungsträger in der Höhe, in der sie gewährt werden oder zu gewähren wären, wenn sie nicht nach § 590 Absatz 3 RVO ruhten, mit einem Viertel des Betrages,
- c) Versorgungsbezüge (Witwengeld, Gnadenbezüge und dergleichen) aus einem Beamten- oder beamtenrechtsähnlichen Verhältnis,
- d) sonstige Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder einer Versicherung, zu der Beiträge aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden, nach näherer Bestimmung des Vorstandes,
- e) 0,75 vom Hundert monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes bis zum Beginn der Zusatzrente als Zuschuss zu einer Lebensversicherung entrichtet hat, sofern das Mitglied von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

³Die Bezüge nach den Buchstaben a bis e werden auf die Witwenversorgung nur angerechnet, wenn sie aufgrund eines Versicherungs- oder Dienstverhältnisses des verstorbenen Mitglieds gewährt werden. ⁴Rententeile, die wegen Aufenthalts des Rentenberechtigten im Ausland ruhen, sind von der Anrechnung nicht ausgenommen. ⁵Ein Verzicht auf Bezüge schließt deren Anrechnung nicht aus.

⁶Außer Ansatz bleiben Rententeile aus Höherversicherungsbeiträgen, die der Versicherte nachweislich selbst aufgebracht hat.

- (4) ¹Die Witwenzusatzrente ist der Unterschied zwischen der Witwenversorgung und den nach Absatz 3 anzurechnenden Bezügen. ²Sie beträgt mindestens⁴) bei einer Mitgliedszeit

bis zu 14 Jahren 92,04 € jährlich,

von 15 bis zu 24 Jahren 122,76 € jährlich,

von 25 und mehr Jahren 153,48 € jährlich.

- (5) Bei Ansprüchen aufgrund der nicht erfüllten Wartezeit (§ 51 Absatz 2) wird keine Witwenversorgung⁵) berechnet, sondern eine Witwenzusatzrente von 92,04 € jährlich gewährt.

- (6) ¹Für die ersten drei Monate wird der Witwe oder dem Witwer die Zusatzrente in Höhe der Versichertenzusatzrente gewährt, die aus der Gesamtversorgung nach § 61 in Verbindung mit der Übergangsbestimmung D sowie nach § 62 nach dem Versicherungsfall des Todes zu berechnen ist. ²Auf die ermittelte Gesamtversorgung sind die nach § 67 Nummer 5 oder 6 SGB VI berechnete gesetzliche Rente und die sonstigen anzurechnenden Bezüge mit Ausnahme einer Unfallrentenleistung anzurechnen⁶). ³Die Zusatzrente für die ersten 3 Monate wird in einer Summe gezahlt.

- (7) Die Witwerzusatzrente wird nach den gleichen Grundsätzen berechnet.

- (8) Der Zusatzrentenberechtigte ist verpflichtet, Bezüge nach Absatz 3 sowie ihre Änderungen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt auch ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.

Anmerkung 1

¹Vergleiche Anmerkung 2 zu § 62. ²Ausgenommen ist die Mindestgesamtversorgung, die sich nach § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 BeamtVG errechnet und im § 61 aufgeführt ist (vergleiche § 61 Absatz 3 mit Anmerkung 3).

Anmerkung 2

¹Ist der Arbeitsunfall (Berufskrankheit) bei der Festsetzung der Witwenzusatzrente bereits anerkannt, so wird die Witwenversorgung aus der Gesamtversorgung des verstorbenen Ehemannes von mindestens $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert vom Beginn der Witwenzusatzrente an gewährt. ²Wird dagegen der Unfall (die Berufskrankheit) erst nach Festsetzung der Witwenzusatzrente anerkannt - die Festsetzung der Witwenzusatzrente darf durch das Feststellungsverfahren in der Unfallversicherung nicht verzögert werden -, so entsteht der Anspruch auf die höhere Witwenversorgung erst mit dem Ersten des auf das Bekanntwerden der Bezüge folgenden Monats. ³§ 68 Absatz 4 gilt sinngemäß.

Anmerkung 3

¹Wegen der anzurechnenden Bezüge vergleiche die Anmerkung zu § 62 Absatz 4. ²Wird die gesetzliche Witwenrente nach § 1268 Absatz 4 RVO beziehungsweise § 91 SGB VI geteilt gezahlt, wird auf die Witwenversorgung nur der an die zusatzrentenberechtigte Witwe gezahlte Teil angerechnet.

Anmerkung 4

Bei Unterhaltsbeiträgen gilt Anmerkung 11 zu § 62.

Anmerkung 5

Hat der Verstorbene die Mindestversorgung nach § 61 Absatz 3 bezogen, so erhält auch die Witwe die Mindestversorgung, auf die die im § 63 Absatz 3 genannten Bezüge anzurechnen sind.

Anmerkung 6

Die nachgeheiratete Witwe, die nach § 54 Absatz 5 nur Anspruch auf die Mindestzusatzrente hat, erhält auch für das Sterbevierteljahr nur diese Mindestrente.

§ 64

Berechnung der Waisenversorgung und der Waisenzusatzrente

- (1) ¹Die Waisenversorgung beträgt für die Halbweise 12 vom Hundert und für die Vollweise 20 vom Hundert der Gesamtversorgung des verstorbenen Mitglieds¹⁾ nach § 61 in Verbindung mit der Übergangsbestimmung D sowie nach § 62. ²Wird die Halbweise Vollweise, so erhöht sich die Waisenversorgung vom Beginn des nächsten Monats an.
- (2) ¹Ist der Tod die Folge eines anerkannten Arbeitsunfalles, den das Mitglied im Dienst einer arbeitgebenden Verwaltung erlitten hat, so wird die Waisenversorgung nach Absatz 1 aus einer Gesamtversorgung des verstorbenen Mitglieds von mindestens 66 $\frac{2}{3}$ vom Hundert des Jahresentgelts nach § 62 Absatz 3 berechnet²⁾. ³Ist die Wartezeit nicht erfüllt, gilt Absatz 5.
- (3) ¹Auf die Waisenversorgung werden folgende Bezüge angerechnet⁴⁾
 - a) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten ausländischer Rentenversicherungsträger in der Höhe, in der sie gewährt werden oder zu gewähren wären, wenn
 - aa) § 1280 RVO (§ 57 AVG, § 77 RKG) beziehungsweise § 89 Absatz 3 SGB VI, § 92 SGB VI, § 97 SGB VI nicht angewendet würden;
 - bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Absatz 3, § 3 b und § 10 c VAHRG oder § 185 Absatz 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wären;
 - cc) sie nicht infolge einer nach § 1402 Absatz 8 RVO oder § 124 Absatz 8 AVG gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Absatz 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wären;
 - dd) sie nicht nach § 1323 RVO (§ 102 AVG, § 108 e RKG) beziehungsweise § 113 Absatz 3 SGB VI vermindert wären;
 - ee) sie nicht nach Artikel 6 § 4 Absatz 6 oder 7 FANG vermindert wären;
 - b) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Renten ausländischer Unfallversicherungsträger mit einem Viertel des Betrages,
 - c) Versorgungsbezüge (Waisengeld, Ruhegeld, Gnadenbezüge und dergleichen) aus einem Beamten- oder beamtenrechtsähnlichen Verhältnis,
 - d) sonstige Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder einer Versicherung, zu der Beiträge aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden, nach näherer Bestimmung des Vorstandes,

e) bei Halbwaisen monatlich 0,15 vom Hundert, bei Vollwaisen monatlich 0,25 vom Hundert der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes bis zum Beginn der Zusatzrente als Zuschuss zu einer Lebensversicherung entrichtet hat, sofern das Mitglied von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

²Die Bezüge nach Buchstabe a bis e werden auf die Waisenversorgung nur angerechnet, wenn sie aufgrund eines Versicherungs- oder Dienstverhältnisses des verstorbenen Mitglieds gewährt werden. ³Rententeile, die wegen Aufenthalts des Rentenberechtigten im Ausland ruhen, sind von der Anpassung nicht ausgenommen. ⁴Ein Verzicht auf Bezüge schließt deren Anrechnung nicht aus. ⁵Außer Ansatz bleiben Rententeile aus Höherversicherungsbeiträgen, die der Versicherte nachweislich selbst aufgebracht hat.

- (4) ¹Die Waisenzusatzrente ist der Unterschied zwischen der Waisenversorgung nach Absatz 1 und den nach Absatz 3 anzurechnenden Bezügen. ²Sie beträgt für jede Halbwaise mindestens ⁵⁾

bei einer Mitgliedszeit

bis zu 14 Jahren 46,08 € jährlich,

von 15 bis zu 24 Jahren 61,44 € jährlich,

von 25 und mehr Jahren 76,68 € jährlich,

für jede Vollwaise bei einer Mitgliedszeit

bis zu 14 Jahren 61,44 € jährlich,

von 15 bis zu 24 Jahren 76,68 € jährlich,

von 25 und mehr Jahren 92,04 € jährlich.

- (5) Bei Ansprüchen aufgrund der nicht erfüllten Wartezeit (§ 51 Absatz 2) wird keine Waisenversorgung⁶⁾ berechnet, sondern eine Waisenzusatzrente von 46,08 € jährlich für eine Halbwaise und 61,44 € jährlich für eine Vollwaise gewährt.
- (6) Für eine Vollwaise, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird, solange dieser Zustand dauert, ein Kinderzuschuss zur Waisenzusatzrente in Höhe von 35,79 € monatlich gezahlt, wenn Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gewährt wird und Anspruch auf Kindergeld weder nach dem Einkommensteuergesetz noch nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.
- (7) Die Waise, ihr gesetzlicher Vertreter oder der Sozialhilfeträger ist verpflichtet, Bezüge nach Absatz 3 sowie ihre Änderung und den Wegfall der Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.

Anmerkung 1

¹Vergleiche Anmerkung 2 zu § 62. ²Anmerkung 1 zu § 63 gilt entsprechend.

Anmerkung 2

Wegen der erhöhten Versorgung bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten gilt Anmerkung 2 zu § 63 sinngemäß.

Anmerkung 3

weggefallen

Anmerkung 4

Zum Absatz 3 gelten die Anmerkungen zu § 62 Absatz 4 entsprechend.

Anmerkung 5

Bei Unterhaltsbeiträgen gilt Anmerkung 11 zu § 62.

Anmerkung 6

Hat der Verstorbene die Mindestversorgung nach § 61 Absatz 3 bezogen, so erhält auch die Waise die Mindestversorgung, auf die die im § 64 Absatz 3 genannten Bezüge anzurechnen sind.

§ 65

Höchstbetrag der Hinterbliebenenversorgung

- (1) Die Witwenversorgung und die Waisenversorgung dürfen zusammen die Gesamtversorgung des verstorbenen Mitglieds nicht übersteigen, sonst sind sie anteilig zu kürzen^{1), 2)}.
- (2) ¹Fällt die Versorgung eines Hinterbliebenen weg, die nach Absatz 1 gekürzt war, so wird die Versorgung der übrigen Hinterbliebenen neu festgesetzt³⁾. ²Beim Hinzutritt eines Hinterbliebenen gilt Satz 1 entsprechend.

Anmerkung 1

¹Bei der Gegenüberstellung der Versorgung der Hinterbliebenen mit der des verstorbenen Mitglieds bleiben die Kinderzuschüsse für gebrechliche Kinder außer Betracht.

²Die jährlichen Erhöhungsbeträge von 360,- DM zur Mindestversorgung für die Witwe, von 72,- DM zur Mindestversorgung für Halbwaisen und 120,- DM für Vollwaisen bleiben entsprechend § 118 Absatz 1 Satz 4 BBG in der ab 1. April 1969 gültigen Fassung bei einer Kürzung auf die Höhe der Mindestgesamtversorgung des Versicherten ohne Erhöhungsbetrag (= 360,- DM) außer Betracht.

³Berechnung der Kürzung der Hinterbliebenenversorgung auf die Gesamtversorgung

1. Beispiel

Der Versicherte erhielt eine Gesamtversorgung von	7 500,- DM
Witwenversorgung beträgt	60 %
die Waisenversorgung für 5 Waisen (5 mal 12 %) =	60 %
zusammen:	120 %.

⁴Die Hinterbliebenenversorgung ist somit höher als die Gesamtversorgung des Versicherten von 7 500,- DM und daher auf diesen Betrag anteilig zu kürzen. ⁵Zu berücksichtigen sind insgesamt 10 Anteile;

die gekürzte Versorgung beträgt

a) für die Witwe 7500 DM mal 5/10	3 750,- DM
b) für eine Waise 7500 DM mal 1/10	= 750,- DM
für 5 Waisen = (750,- mal 5)	= 3 750,- DM
	7 500,- DM

2. Beispiel

⁶Der Versicherte erhielt Mindestgesamtversorgung von 6 529,80 DM (einschließlich eines festen Betrages von 360,- DM);

die Witwenversorgung beträgt =	60 %
die Waisenversorgung für 5 Waisen (5 mal 12 %) =	60 %
zusammen:	120 %.

⁷Die Hinterbliebenenversorgung ist somit höher als die Gesamtversorgung des Versicherten von 6 529,80 DM und daher auf diesen Betrag anteilig zu kürzen. ⁸Zu beachten ist hierbei jedoch, dass der feste Betrag von 360,- DM jährlich der Kürzung nicht unterliegt und deshalb zuvor abzusetzen ist. ⁹Zu berücksichtigen sind insgesamt 10 Anteile.

¹⁰Die gekürzte Versorgung beträgt

a) für die Witwe $6\,169,80\text{ DM mal } 5/10$	3 084,90 DM
b) für eine Waise $6\,169,80\text{ DM mal } 1/10 =$	616,98 DM
für 5 Waisen = $(616,98\text{ DM mal } 5) =$	3 084,90 DM
	6 169,80 DM

¹¹Zu diesen ermittelten Jahresbeträgen sind folgende Zuschläge zuzuschlagen

a) Witwe =	360,- DM
b) Vollwaise =	120,- DM
c) Halbwaise =	72,- DM

¹²Somit ergeben sich nach dem Beispiel folgende jährliche Zusatzrentenbeträge

a) für die Witwe $3\,084,90\text{ DM} + 360,-\text{ DM} =$	3 444,90 DM
b) für 5 Waisen $3\,084,90\text{ DM} + 360,-\text{ DM} =$	3 444,90 DM.

3. Beispiel

¹³Der Versicherte erhielt eine Gesamtversorgung von 6 700,- DM,

die Witwenversorgung beträgt = 60 %

die Waisenversorgung für 5 Waisen $(5\text{ mal } 12\%) =$ 60 %

zusammen: 120 %.

¹⁴Die Hinterbliebenenversorgung ist somit höher als die Gesamtversorgung des Versicherten von 6 700,- DM und daher auf diesen Betrag anteilig zu kürzen. ¹⁵Zu berücksichtigen sind 10 Anteile.

¹⁶Die gekürzte Versorgung beträgt

a) für die Witwe $6\,700,-\text{ DM mal } 5/10$	3 350,- DM
b) für eine Waise $6\,700,-\text{ DM mal } 1/10 =$	670,- DM
für 5 Waisen = $(670,-\text{ mal } 5) =$	3 350,- DM
	6 700,- DM.

¹⁷Sofern Anspruch auf Mindestgesamtversorgung besteht, sind mindestens die im Beispiel 2 ermittelten Beträge für die Witwe und die Halbwaise zu zahlen.

¹⁸Wird den Hinterbliebenen die erhöhte Versorgung aufgrund eines Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) des verstorbenen Mitglieds gewährt, so ist die gegenüberzustellende Gesamtversorgung des Mitglieds mit mindestens $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert des Entgelts zu berechnen.

¹⁹Die Mindestzusatzrenten sind zu zahlen.

Anmerkung 2

¹Die Hinterbliebenenversorgungen werden erst nach Ablauf der 3 Monate der Gesamtversorgung des Verstorbenen gegenübergestellt, für die anstelle der Witwenzusatzrente die Versichertenzusatzrente gezahlt worden ist. ²Die Waisenversorgung wird daher für die 3 ersten Monate ungekürzt gewährt.

Anmerkung 3

Fällt eine Witwenzusatzrente infolge Abfindung weg, so werden die Waisenzusatzrenten nur dann neu festgesetzt, wenn die Witwen- und Waisenversorgung gekürzt war.

§ 66

Abfindungen und Wiederaufleben von Renten

- (1) ¹Eine Witwe, die Anspruch auf Witwenzusatzrente hat, und wieder heiratet, erhält eine Abfindung. ²Als Abfindung wird der dreifache Jahresbetrag gezahlt, ausgehend von der Witwenzusatzrente, die der Witwe für den Monat der Wiederverheiratung zustand^{1), 2), 3)}.
- (2) Ein Ausländer kann mit dem dreifachen Jahresbetrag seiner Zusatzrente abgefunden werden, wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet aufgibt.
- (3) ¹Eine Abfindung wird gewährt, wenn ein Anspruch³⁾ auf die Zusatzrente besteht. ²Sie wird auch gezahlt, wenn die Zusatzrente ruht.
- (4) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche auf Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis.

- (5) ¹Hat eine Witwe wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt⁴, so lebt der Anspruch auf Witwenzusatzrente vom Ablauf des Monats an wieder auf, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wenn der Antrag spätestens 12 Monate nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe gestellt ist. ²Alle von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbenen neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche sind auf die Witwenversorgung anzurechnen⁵. ³Hierzu zählen auch Ansprüche, die auf einem Versorgungsausgleich beruhen (§§ 1587 ff. BGB). ⁴Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Zusatzrente gewährt ist⁶.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen sind in gleicher Weise für den Witwer anzuwenden, wenn ein Anspruch auf Witwerzusatzrente bestand.

Anmerkung 1

Der Abfindung wird der nach §§ 63 und 65 errechnete Betrag zugrundegelegt, der der Witwe (Witwer) im Heiratsmonat zusteht.

Anmerkung 2

Die Abfindung wird auch bei Auslandsaufenthalt dem Zusatzrentenberechtigten gewährt, der außerhalb des Bundesgebietes heiratet, wenn die Zusatzrente bis zur Verehelichung gezahlt wurde oder zu zahlen war.

Anmerkung 3

Ist eine Witwenzusatzrente nach § 54 Absatz 5 Satz 3 bewilligt worden, entscheidet bei Wiederheirat die Hauptverwaltung darüber, ob eine Abfindung gezahlt werden soll.

Anmerkung 4

Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist, dass die Ehe nach dem 31. Dezember 1956 aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Anmerkung 5

¹Hatte die Witwe vor Eingehung der neuen Ehe keinen Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann ein solcher Anspruch nicht aufleben. ²Das schließt nicht aus, dass eine früher gezahlte Witwenzusatzrente wieder auflebt. ³Da in diesen Fällen auf die wiederauflebende Witwenversorgung keine Witwenrente angerechnet werden kann, ist die Witwenversorgung als Witwenzusatzrente zu zahlen, soweit nicht andere Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche aus der zweiten Ehe erwachsen sind, die auf die Witwenversorgung angerechnet werden müssen. ⁴Solche Ansprüche werden mit den tatsächlich zu zahlenden Beträgen angerechnet.

⁵Eine Witwerzusatzrente kann nur wiederaufleben, wenn auch ein Anspruch auf Witwerrente besteht.

Anmerkung 6

¹Die Bestimmung in Absatz 5 entspricht der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung. ²Es gelten daher für ihre Anwendung die Auslegungsgrundsätze und die Rechtsprechung in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.

§ 67

Anmeldung von Leistungsansprüchen

- (1) Die Leistungen werden nur auf Antrag^{1), 2)} gewährt.
- (2) weggefallen
- (3) Länger als für ein Jahr rückwirkend, gerechnet vom ersten Tag des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist³⁾, wird Zusatzrente nicht festgesetzt, es sei denn, dass der Berechtigte ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Anmerkung 1

¹Der Anspruch entsteht an sich zugleich mit dem Versicherungsfall. ²Er wird aber erst durch die Antragstellung wirksam. ³Das Recht, den Antrag zu stellen, ist ein persönliches, das auf einen anderen nicht übergehen kann. ⁴Für den Antrag genügt auch der erkennbar geäußerte Wunsch bei einer zuständigen Stelle, eine Leistung zu erhalten.

Anmerkung 2

Die Versichertenzusatzrente eines beschäftigten Rentners (§ 56 Absatz 2b) lebt vom Tage nach Aufgabe der Beschäftigung wieder auf und wird von Amts wegen weitergezahlt (vergleiche Anmerkung 2 zu § 56).

Anmerkung 3

¹Für den Beginn der Zusatzrente ist grundsätzlich § 56 Absatz 1 mit Anmerkung 3 oder § 57 Absatz 1 maßgebend. ²Nur wenn hiernach der Beginn der Zusatzrente länger als ein Jahr vor dem Ersten des Antragsmonats liegen würde, kommt die einschränkende Bestimmung zur Anwendung.

§ 68

Entscheidung über Ansprüche

- (1) Über Ansprüche auf Leistungen und Beitragserstattungen entscheidet die Bundesbahn-Versicherungsanstalt durch schriftlichen Bescheid.

- (2) Hat der Zusatzrentenberechtigte die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt oder hat er keinen Antrag gestellt, obwohl ein Anspruch besteht, so kann die Entscheidung ausgesetzt werden, bis über den Anspruch auf die gesetzliche Rente entschieden ist¹⁾.
- (3) ¹In dem Bescheid über die Festsetzung einer Zusatzrente ist deren Höhe, Berechnung und Beginn anzugeben. ²Ablehnende, einstellende und entziehende Bescheide sind mit Gründen zu versehen. ³Der Bescheid muss ferner einen Vermerk über die Möglichkeit und die Frist zur Anfechtung der Entscheidung enthalten. ⁴Bescheide über Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, bedürfen keiner Begründung.
- (4) Wenn während des Bezugs einer Zusatzrente sich die anzurechnenden Bezüge ändern oder solche Bezüge hinzutreten²⁾, ist die Zusatzrente von dem Zeitpunkt an, von dem an die anzurechnenden Bezüge geändert oder gewährt werden, neu zu berechnen.
- (5) Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt kann festgesetzte Leistungen ganz oder teilweise entziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nicht in vollem Umfange vorgelegen haben⁵⁾.

Anmerkung 1

¹Die Zusatzrente ist erst festzusetzen, wenn über den Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entschieden ist. ²Nötigenfalls sind Vorschüsse zu zahlen.

Anmerkung 2

Absatz 4 gilt nur für Einzelfälle (zum Beispiel Umwandlung oder Neufestsetzung von gesetzlichen Renten), nicht aber bei allgemeinen Änderungen der gesetzlichen Renten (zum Beispiel durch Anpassung nach § 65 SGB VI).

Anmerkung 3

bleibt frei

Anmerkung 4

bleibt frei

Anmerkung 5

¹Die Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen aus der Abteilung B sind Erklärungen bürgerlich-rechtlicher Art, die rücknehmbar sind. ²Sie können zum Beispiel wegen Irrtums angefochten werden. ³Über die hiernach mögliche Rücknahme von Bescheiden entscheidet der Vorstand der BVA.

⁴Bis auf weiteres sind nur solche Fälle der BVA-HV vorzulegen, in denen die Zusatzrente ganz entzogen werden soll oder der Anspruch auf Mindestgesamtversorgung zu Unrecht zuerkannt worden ist.

§ 69

Anfechtung von Entscheidungen

- (1) ¹Gegen die Entscheidungen der aktenführenden Dienststelle kann binnen einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. ²Er ist schriftlich bei der aktenführenden Dienststelle einzureichen. ³Wird innerhalb der Frist des Satzes 1 kein Einspruch eingelegt, wird die Anstalt von der Pflicht zur Durchführung eines Einspruchsverfahrens frei.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Einspruchsausschuss mit Sitz in Münster.
- (3) ¹Gegen Entscheidungen nach § 68 Absatz 1 beziehungsweise nach § 69 Absatz 2 ist die Klage im ordentlichen Rechtswege¹⁾ zulässig.

Anmerkung 1

¹Vergleiche Entscheidungen des Bundesgerichtshofes Karlsruhe vom 10. Juni 1963 - II ZR 53/62 - veröffentlicht in der Zeitschrift „Versicherungsrecht“ 1963, Heft 32, Seite 765 - und des Hessischen Verwaltungsgesichtshofes – I. Senat in Kassel - vom 26. November 1963 - B I 17/63.

²Diese Entscheidungen sind in den Rundverfügungen Nummer 77 und 103/1963 enthalten.

§ 70

Fristen und Termine, Zustellungen

- (1) Für Fristen und Termine gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (Zehntes Buch).
- (2) Fristen zur Wahrung von Ansprüchen und zur Erlangung von Rechtsmitteln gelten auch dann als gewahrt, wenn der Antrag oder das Rechtsmittel innerhalb der Frist bei einer Stelle der arbeitgebenden Verwaltungen eingegangen ist.
- (3) Für Zustellungen gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

§ 71

weggefallen

§ 72

weggefallen

§ 73

Schlussbestimmungen

¹Die §§ 38 bis 72 gelten auch für die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Versicherungsverhältnisse, Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen. ²Abweichendes bestimmt die Vertreterversammlung in Übergangsbestimmungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 74

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung (Teile A, B und C) tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.
- (2) Teil C der Satzung gilt ab 1. August 1979 nur noch, wenn die Mitgliedschaft in Abteilung B vor diesem Zeitpunkt geendet hat.

Übergangsbestimmungen zum Teil C

Übergangsbestimmung A

§ 1

Abgebaute mit Anspruch auf Gesamtversorgung

Aus dem Dienst einer arbeitgebenden Verwaltung wegen Personalverminderung in den Jahren 1923 bis 1928 Ausgeschiedene, die beim Abbau länger als 15 Jahre Mitglied gewesen sind und eine jährliche Anerkennungsgebühr von 3,- DM zahlen, sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Zusatzrenten der Gesamtversorgung (§§ 62 bis 65), wenn die früheren arbeitgebenden Verwaltungen die erforderlichen Pauschalzuschüsse leisten.

§ 2

Zusatzrenten aus Grund- und Steigerungsbeträgen

- (1) Zusatzrenten aus Grund- und Steigerungsbeträgen erhalten die Rentner, deren frühere arbeitgebende Verwaltungen nicht die für die Gesamtversorgung erforderlichen Pauschalzuschüsse geleistet haben.
- (2) Die Zusatzrenten werden mit den Beträgen, die seinerzeit festgesetzt sind, ohne Anwendung der Renteneinkommensgrenze und ohne Kürzung um 30 vom Hundert gezahlt.

- (3) ¹Stirbt der Zusatzrentner, so erhält seine zusatzrentenberechtigte Witwe 60 vom Hundert der Versichertenzusatzrente als Witwenzusatzrente. ²Für die ersten drei Monate wird der Witwe anstelle der Witwenzusatzrente die Versichertenzusatzrente gewährt.

§ 3

Beamtenzusatzrenten

- (1) Sind ehemalige Mitglieder einer früheren Arbeiterpensionskasse vor dem 1. Januar 1926 durch Übernahme in das Beamtenverhältnis aus der Pflichtmitgliedschaft ausgeschieden und sind ihre Beamtenversorgungsbezüge nicht aufgrund des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 oder späterer Beamtengesetze gewährt, so behalten sie für sich und ihre Hinterbliebenen Anwartschaften auf Zusatzrenten.
- (2) Es betragen
- die Versichertenzusatzrente jährlich 180,- DM
- die Witwenzusatzrente jährlich 120,- DM
- die Waisenzusatzrente jährlich 60,- DM.
- (3) ¹Die Versichertenzusatzrente darf zusammen mit den in § 62 Absatz 4 genannten Bezügen, sofern sie aufgrund eines eigenen Versicherungs- oder Dienstverhältnisses des früheren Mitglieds gewährt werden, 75 vom Hundert eines festen Jahresarbeitsverdienstes von 4 000,- DM = 3 000,- DM nicht übersteigen (Renteneinkommengrenze). ²Um den übersteigenden Betrag wird die Zusatzrente gekürzt. ³Die Bezüge nach § 62 Absatz 4 werden mit den tatsächlichen zahlbaren Beträgen angerechnet. ⁴Kinderzuschläge bleiben außer Ansatz.
- (4) ¹Die Zusatzrenten der Hinterbliebenen dürfen zusammen mit den in § 62 Absatz 4 genannten Bezügen, sofern sie aufgrund eines Versicherungs- oder Dienstverhältnisses des verstorbenen Mitglieds gewährt werden, 75 vom Hundert von 4 000,- DM = 3 000,- DM und, wenn nur ein zusatzrentenberechtigter Hinterbliebener vorhanden ist, 50 vom Hundert von 4 000,- DM = 2 000,- DM nicht übersteigen. ²Um den übersteigenden Betrag werden die Zusatzrenten anteilig gekürzt. ³Die Bezüge nach § 62 Absatz 4 werden mit den tatsächlichen zahlbaren Beträgen angerechnet. ⁴Kinderzuschläge bleiben außer Ansatz.
- (5) ¹Anspruch auf Zusatzrenten haben der Beamte oder seine Hinterbliebenen unter den allgemeinen Voraussetzungen der Satzung, wenn ein Anspruch auf Beamtenversorgung besteht. ²Der Anspruch auf Zusatzrenten besteht außer bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres auch dann, wenn der Beamte wegen dauernder Dienstunfähigkeit aus dem Dienst der Verwaltung ausgeschieden ist.

- (6) Für Beamte, die zuletzt Pflichtmitglied der Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse II waren, und deren Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Beamtenzusatzrente, auch wenn ihnen Versorgungsbezüge aufgrund früherer Beamtenversorgungsgesetze gewährt werden.
- (7) Anspruch auf Zusatzrente haben die Hinterbliebenen der Beamten nur, wenn die Ehe vor Beendigung der Mitgliedschaft geschlossen wird.
- (8) Die Zusatzrenten der Hinterbliebenen von Beamtenzusatzrentnern beginnen nicht vor Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld im Sinne des Deutschen Beamtenversorgungsgesetzes oder des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes oder ähnliche sonstige Gnadenbezüge gewährt werden.

§ 4 Sterbegeld

- (1) ¹Ein Sterbegeld von 120,- DM wird gewährt, wenn die Zusatzrente mit Wirkung von einem Tage vor dem 1. Juli 1942 festgesetzt worden ist, beim Tode
 - a) eines Zusatzrentners,
 - b) einer Witwenzusatzrentnerin oder eines Witwerzusatzrentners,
 - c) der Ehefrau eines Zusatzrentners, die bei dessen Tode Anspruch auf Witwenzusatzrente gehabt hätte.

²Unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wird Sterbegeld gewährt beim Tode des Empfängers einer Witwen- oder Witwerzusatzrente, wenn diese Rente zwar mit Wirkung nach dem 1. Juli 1942 festgesetzt worden ist, der Ehegatte aber bereits vor dem 1. Juli 1942 Versicherungszusatzrente bis zu seinem Tode nach dem 30. Juni 1942 bezogen hatte.
- (2) ¹Das Sterbegeld wird auch gewährt, wenn die Zusatzrente festgesetzt, mit Rücksicht auf andere Bezüge aber nicht gezahlt worden ist. ²Es kann nach näherer Bestimmung des Vorstandes gewährt werden, wenn die Zusatzrente ruht (§ 58).
- (3) Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht, wenn ein um den Zuschuss der Verwaltung erhöhtes Sterbegeld aufgrund der Krankenversicherung der Rentner oder der Mitgliedschaft in der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten gezahlt wird.
- (4) ¹Das Sterbegeld wird für den Todesfall nur einmal gezahlt, auch wenn Anspruch aus mehreren Versicherungsverhältnissen besteht. ²Zum Bezüge des Sterbegeldes sind nacheinander berechtigt
 - a) der Ehegatte, wenn er mit dem Verstorbenen z.Z. des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder die Bestattung besorgt hat,
 - b) die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister und sonstige Angehörige, wenn sie die Bestattung besorgt haben,
 - c) diejenige natürliche Person, die für die Bestattung gesorgt hat.

- (5) Wer den Tod vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Sterbegeld.
- (6) Zu Unrecht gezahltes Sterbegeld ist zurückzuerstatten.

Übergangsbestimmung B

Zu § 38

§ 38 Absatz 4 Buchstabe b gilt nur für frühere Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1956 bei einer arbeitgebenden Verwaltung wieder eingestellt worden sind oder werden.

Zu § 41

§ 41 Absatz 1 Buchstabe e gilt nur, wenn die Pflichtmitgliedschaft am 31. Dezember 1957 noch bestanden hat.

Zu § 52

Leistungen nach § 52 Absatz 1 werden auf Antrag oder auf Neuantrag nach früherer Ablehnung längstens auf ein Jahr rückwärts gewährt, wenn der Versicherungsfall innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten ist.

Zu § 54

¹Leistungen nach § 54 Absatz 2 werden auf Antrag oder auf Neuantrag nach früherer Ablehnung vom 1. Januar 1957 ab, längstens auf ein Jahr rückwärts gewährt.

²§ 54 Absatz 5 gilt auch für die Fälle, in denen die Ehe mit dem Zusatzrentner bereits vor dem 1. Januar 1955 geschlossen worden ist. ³Die Leistungen werden auf Antrag oder auf Neuantrag nach früherer Ablehnung längstens auf ein Jahr rückwärts gewährt.

Zu § 55

Die Leistungen werden auf Antrag oder auf Neuantrag nach früherer Ablehnung vom 1. Januar 1957 ab, längstens auf ein Jahr rückwärts gewährt.

Zu § 60

Die Bestimmung gilt nur für Todesfälle nach dem 31. Dezember 1956.

Zu § 61

¹§ 61 Absatz 3 gilt nur für erstmalig zu gewährende Zusatzrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1968. ²Beim Tode eines Zusatzrentners, der Anspruch auf Mindestversorgung nach den bis zum 31. Dezember 1968 gültigen Vorschriften hat, bleibt dieser Anspruch den Hinterbliebenen erhalten.

Zu § 62

¹§ 62 Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Mitgliedschaft in Abteilung B vor dem 1. Januar 1969 geendet hat. ²§ 62 Absatz 8 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind, Leistungen werden auf Antrag oder auf Neuantrag nach früherer Ablehnung frühestens vom 1. Januar 1957 an gewährt.

Zu § 63

§ 63 Absatz 6 gilt nur für Todesfälle nach dem 31. Dezember 1956.

Zu § 64

¹§ 64 Absatz 1, 3 und 4 gelten nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956. ²Bei Waisenzusatzrentenansprüchen gebrechlicher Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, gelten die Änderungen auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1957.

Zu § 65

Die Änderung des § 65 Absatz 1 gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956.

Zu § 66

§ 66 Absatz 5 gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem 31. Dezember 1956 aufgelöst oder für nicht erklärt ist.

Übergangsbestimmung C

Das Bundeseisenbahnvermögen trägt alle die der Abteilung B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt nach Teil C entstehenden Ausgaben.

Übergangsbestimmung D

Zu § 61

(1) ¹Für den Zusatzrentenberechtigten oder den zusatzrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Zusatzrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, sind zum 1. Januar 1985 unter Berücksichtigung des § 61 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung die Gesamtversorgung und die Zusatzrente neu zu berechnen.

²Bei Anwendung des § 61 Absatz 2b gilt folgende Versorgungsstaffel:

³Der Vomhundertsatz im Sinne des § 61 Absatz 2a beträgt in den Fällen des § 61 Absatz 2 bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit

von 5 Jahren 45,00 vom Hundert

⁴Er steigt in den folgenden 5 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,00 vom Hundert,

in den folgenden 9 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 vom Hundert,

in den folgenden 12 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1,15 vom Hundert

und in den folgenden 2 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 0,90 vom Hundert.

⁵Bei Leistungen nach § 63 Absatz 2 und § 64 Absatz 2 sind als Vomhundertsatz mindestens 81,56 vom Hundert in Ansatz zu bringen.

⁶Bei Anwendung des § 61 Absatz 2c sind in allen Fällen die Steuerklasse III/0 sowie die am 1. Januar 1985 geltenden Steuertabellen, Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen.

⁷Die Sätze 2 bis 6 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Zusatzrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

⁸Die gesamtversorgungsfähige Zeit, das Jahresentgelt - jedoch ohne Berücksichtigung des § 62 Absatz 3 Satz 3 in der bis 31. Dezember 1984 gültigen Fassung - und die anzurechnenden Bezüge sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1984 zugrunde zu legen.

⁹Bei Neuberechnung der Zusatzrente für einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1984 gelten die Sätze 2 bis 6 entsprechend. ¹⁰Die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts ist nach den der bisherigen Berechnung zugrunde gelegten Steuertabellen, Beitragssätzen und Beitragsbemessungsgrenzen vorzunehmen; bei Neuberechnung gemäß § 62 Absatz 3a Satz 1 sind die zum Zeitpunkt der Anpassung geltenden Steuertabellen, Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen anzuwenden.

¹¹Als Zusatzrente ist mindestens der Betrag nach § 62 Absatz 6, § 63 Absatz 4 oder § 64 Absatz 4 zu zahlen.

¹²War die am 31. Dezember 1984 zustehende monatliche Zusatzrente höher als die nach den Sätzen 1 bis 8 und 11 berechnete Zusatzrente, ist der Unterschiedsbetrag neben der jeweiligen Neuberechneten Zusatzrente als Ausgleichsbetrag zu zahlen.

¹³Der Ausgleichsbetrag gilt als Zusatzrente, er wird jedoch nicht nach § 62 Absatz 3a angepasst.

¹⁴Besteht am 31. Dezember 1984 Anspruch auf Witwenzusatzrente nach § 63 Absatz 6, ist für die Berechnung des Ausgleichsbetrages von der zum 31. Dezember 1984 zustehenden Witwenzusatzrente auszugehen, wenn § 63 Absatz 6 nicht anzuwenden wäre. ¹⁵Auf den so berechneten Ausgleichsbetrag besteht erst nach Ablauf des Sterbevierteljahres ein Anspruch.

¹⁶Beim Tod des Versichertenzusatzrentners im Monat Dezember 1984 wird der Ausgleichsbetrag aus der in diesem Monat zustehenden Versichertenzusatzrente berechnet.

¹⁷Tritt ein Ereignis ein, aufgrund dessen die Zusatzrente zum 1. Januar 1985 neu zu berechnen ist, ist zunächst die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 8 und 11 durchzuführen.

(2) ¹Soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 in sechs gleichen Teilen, jeweils zum Zeitpunkt einer Anpassung nach § 62 Absatz 3a, beginnend mit der auf den 1. Januar 1985 folgenden Anpassung, abgebaut. ²Höchstens wird jedoch der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung jeweils ergibt. ³Verbleibende Restbeträge werden mit der siebten und gegebenenfalls mit weiteren Anpassungen abgebaut; für die Höhe des Abbaus ist Satz 2 zu beachten.

(3) ¹Bei dem Zusatzrentenberechtigten, bei dem die Mitgliedszeit

a) vor dem 1. August 1979 geendet hat und bei dem die Mitgliedszeit nach § 62 Absatz 1 Buchstabe a

aa) mindestens 120 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,

bb) mindestens 240 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,

- cc) mindestens 360 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
 - dd) mindestens 420 Monate beträgt, ist Absatz 2 nicht anzuwenden;
- b) vor dem 1. Januar 1974 geendet hat und bei dem die Mitgliedszeit nach § 62 Absatz 1 Buchstabe a
- aa) weniger als 120 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
 - bb) mindestens 120 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - cc) mindestens 240 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
 - dd) mindestens 300 Monate beträgt, ist Absatz 2 nicht anzuwenden;
- c) vor dem 1. Januar 1969 geendet hat und bei dem die Mitgliedszeit nach § 62 Absatz 1 Buchstabe a
- aa) weniger als 120 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - bb) mindestens 120 Monate beträgt, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
 - cc) mindestens 180 Monate beträgt, ist Absatz 2 nicht anzuwenden.

²In den Fällen des Buchstaben a Doppelbuchstabe cc, des Buchstaben b Doppelbuchstabe cc und des Buchstaben c Doppelbuchstabe bb wird nur der Teil des Ausgleichsbetrages abgebaut, der 2 vom Hundert des fiktiven Nettoarbeitsentgelts übersteigt, das nach Absatz 1 der Berechnung der Zusatzrente zugrunde gelegt ist.

³Satz 1 gilt entsprechend für den am 31. Dezember 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch vorhandenen zusatzrentenberechtigten Hinterbliebenen.

⁴Für die Zuordnung zu den Buchstaben a bis c ist vom Ende der Mitgliedschaft des verstorbenen früheren Mitglieds oder Zusatzrentenberechtigten auszugehen.

⁵Bei Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 treten an die Stelle von 2 vom Hundert bei der Witwe 1,2 vom Hundert, bei der Halbwaise 0,24 vom Hundert und bei der Vollwaise 0,4 vom Hundert des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts.

- (4) ¹Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 fallender Zusatzrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 1 bis 3 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 vom Hundert, die Halbwaise 12 vom Hundert und die Vollwaise 20 vom Hundert als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Zusatzrente. ²§ 65 gilt für den Ausgleichsbetrag entsprechend.

³Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sich ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 2 noch ergeben hätten. ⁴Bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

- (5) ¹Für freiwillig Versicherte und Anwartschaftler, die die Weiterversicherung beziehungsweise Aufrechterhaltung der Anwartschaft nach Teil C der Satzung gewählt haben, ist im Leistungsfall die Zusatzrente nach § 61 in Verbindung mit § 62 der Satzung zu berechnen. ²An die Stelle des § 61 Absatz 2b tritt die Versorgungsstaffel nach Absatz 1 Sätze 3 und 4.

³Ist die Zusatzrente nach der Gesamtversorgung gemäß § 61 Absatz 2 der Satzung höher als die Zusatzrente, die sich aufgrund der neuen Versorgungsstaffel und des fiktiven Nettoarbeitsentgelts ergibt, ist der Unterschiedsbetrag festzustellen. ⁴Aus diesem Betrag ist in entsprechender Anwendung des § 203d der Satzung der Ausgleichsbetrag zu ermitteln und abzubauen.

⁵War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn die Voraussetzungen des § 61 Absatz 2c Satz 1 Buchstabe a eingetreten sind. ⁶Ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Ausgleichsbetrag ist um den Betrag zu vermindern, der sich wegen Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Zusatzrente zusätzlich ergibt.

⁷Als Umlagemonate im Sinne des § 203d Absatz 3 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung gelten Zeiten der Pflichtmitgliedschaft und der freiwilligen Beitragsleistung.

⁸Für die zusatzrentenberechtigten Hinterbliebenen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Übergangsbestimmung E

Zu § 64 Absatz 3

Bei den am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch vorhandenen Waisen bleibt der Erhöhungsbetrag bei den auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezügen in der Höhe unberücksichtigt, in der am 31. Dezember 1991 zustand; das gilt nicht, soweit Einkommen nach § 97 SGB VI in Verbindung mit § 314 Absatz 5 SGB VI angerechnet werden.

§§ 75 bis 130 bleiben frei.

Teil D

Erster Teil

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 131

Allgemeines

Soweit in den nachfolgenden Paragrafen des Teil D kein Hinweis auf die Rechtsgrundlage gegeben ist, beziehen sich die Paragrafen auf die Anlage 7 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

§ 132

Aufsicht

¹Die Aufsicht über die Renten-Zusatzversicherung führt das für den Bereich Verkehr zuständige Bundesministerium. ²Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass die Tätigkeit der Organe nicht gegen Gesetz oder Satzung oder die Belange der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Bereich der Renten-Zusatzversicherung verstößt. ³Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Bereich der Renten-Zusatzversicherung rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben, wenn die zuständigen Organe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Bereich der Renten-Zusatzversicherung verhindert sind oder ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen.

§ 133

Genehmigung, Satzungsänderungen

- (1) ¹Der Teil D der Satzung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sowie die Änderungen des Teils D und der Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch das für den Bereich Verkehr zuständige Bundesministerium. ²Die Änderungen werden nach erfolgter Genehmigung im Internet - auf der Internetseite www.kbs.de - öffentlich bekannt gemacht. ³Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

- (2) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen haben, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, in folgenden Fällen auch Wirksamkeit
- a) für bestehende Beteiligungen
Änderungen der §§ 140 bis 153, 176 bis 188, 197,
 - b) für bestehende Versicherungen
Änderungen der §§ 145 bis 175, 180 bis 198,
 - c) für bereits bewilligte laufende Leistungen
Änderungen der §§ 153, 156 bis 172, 174, 175 und 189 bis 191.

§ 134

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) § 10 Nummern 14, 17 bis 19 finden keine Anwendung.
- (2) Die Vertreterversammlung kann Ausführungsbestimmungen zum Teil D der Satzung erlassen.

§ 135

Aufgaben des Vorstands

§ 14 Satz 3 Nummern 7, 13 bis 17, 19, 20, 27 bis 30 finden keine Anwendung.

§ 136

Verwaltungskosten

¹Für die nach Teil C und D der Satzung erforderlichen Personal- und Sachausgaben (Verwaltungskosten) ist für jedes Kalenderjahr vom Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ein Voranschlag, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, aufzustellen. ²Er ist Anlage zum Haushaltsplan und wird von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See festgestellt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. ³Diese Kosten sind aus den Einnahmen des Teils D der Satzung zu bestreiten.

§ 137

Versichertensprecher

- (1) Die von der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt bestellten Versichertensprecher sind ab 1. Oktober 2005 Versichertensprecher der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Renten-Zusatzversicherung. Sie haben die Aufgabe, eine möglichst enge Verbindung zwischen den Versicherten und Leistungsberechtigten der Renten-Zusatzversicherung einerseits und den aktenführenden Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See andererseits herzustellen und aufrecht zu erhalten. Insbesondere obliegt es ihnen, in den Angelegenheiten der Renten-Zusatzversicherung zu beraten sowie in den damit verbundenen Belangen der gesetzlichen Rentenversicherung zu informieren.
- (2) Die aktenführenden Dienststellen stellen den Versichertensprechern für die Ausübung ihrer Tätigkeit jeweils geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Zuständigkeit der Versichertensprecher richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Regionen. Die bestellten Versichertensprecher betreuen die Versicherten in den ihnen zugewiesenen Regionen.
- (3) Auf den Inhaber dieses Ehrenamtes sind die Bestimmungen des § 41 und § 42 Absatz 1 und 2 des IV. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) sinngemäß anzuwenden.
- (4) Scheidet der nach Absatz 1 bestellte Versichertensprecher aus, so ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 60 des IV. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) ein Nachfolger zu bestimmen. Der Vorschlag für die Bestellung erfolgt durch den bisherigen Listenträger.

§ 138

Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

- (1) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Renten-Zusatzversicherung daraufhin zu prüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der im Rahmen der Kapitaldeckung eingegangenen Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewährleistet ist, und hierüber der Vertreterversammlung zu berichten. ²Er hat zu bestätigen, dass die Höhe der Deckungsrückstellungen für die kapitalgedeckten Anwartschaften und Ansprüche aus der Pflichtversicherung dem technischen Geschäftsplan entsprechen.
- (2) Sobald der Verantwortliche Aktuar bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Absatz 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat er den Vorstand, und wenn dieser nicht unverzüglich Abhilfe einleitet, sofort die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (3) Der Verantwortliche Aktuar hat dem Vorstand Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.
- (4) Der Verantwortliche Aktuar hat den Vorstand unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Altersfaktoren aus aktuarieller Sicht neu festzulegen sind.

- (5) Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 4 erforderlich sind.

§ 139

Aktenführende Dienststellen

Die Stellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, denen die Durchführung der Rentenzusatzversicherung obliegt, werden als aktenführende Dienststellen bezeichnet.

Zweiter Abschnitt

Beteiligung an der Renten-Zusatzversicherung

§ 140

Beteiligte

- (1) Beteiligte sind
- a) das Bundeseisenbahnvermögen,
 - b) die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
 - c) die Wasserwirtschafts- und Schifffahrtsverwaltungen der Länder
Bremen,
Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz und
Schleswig-Holstein,
 - d) die Anstalten der Bahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.
- (2) ¹Beteiligte können ferner werden
- a) sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne des Absatz 1 Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,

b) sonstige juristische Personen des Privatrechts und sonstige Arbeitgeber, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

²Die Beteiligung eines Arbeitgebers nach Satz 1 Buchstabe b ist nur nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen möglich.

(3) Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe d oder des Absatzes 2 liegt vor, wenn die Arbeitsbedingungen im Wesentlichen entsprechend geregelt sind wie bei Beteiligten im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a bis c.

Ausführungsbestimmungen für die Aufnahme neuer Beteiligungen nach § 140 Absatz 2 Buchstabe b

(1) Eine Beteiligung nach § 140 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b kann nur vereinbart werden mit

1. Unternehmen und Einrichtungen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts überwiegend beteiligt sind oder auf die juristische Personen des öffentlichen Rechts nach der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag maßgeblichen Einfluss ausüben, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung

a) überwiegend Aufgaben wahrnimmt, die sonst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts obliegen würden, und

b) mindestens 20 Beschäftigte bei der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu versichern hat,

2. Zuwendungsempfängern im Sinne des § 44 Absatz 1 BHO, wenn

a) die Summe der vom Bund gewährten Zuwendungen mehr als die Hälfte der Haushaltsmittel des Zuwendungsempfängers beträgt,

b) der Zuwendungsempfänger überwiegend Aufgaben wahrnimmt, die sonst dem Zuwendungsgeber obliegen würden,

c) der langfristige Fortbestand des Zuwendungsempfängers hinreichend gesichert ist und die Aufgaben des Zuwendungsempfängers im Falle seiner Auflösung auf den Zuwendungsgeber übergehen und

d) der Zuwendungsempfänger mindestens 20 Beschäftigte bei der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu versichern hat.

(2) Die Beteiligung eines Arbeitgebers, der die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe b oder der Nummer 2 Buchstabe d nicht erfüllt, ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich.

§ 141

Beteiligungsvereinbarung

- (1) ¹Die Beteiligung wird zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart. ²Die Beteiligungsvereinbarung darf nicht von der Satzung abweichen. ³In der Beteiligungsvereinbarung ist festzulegen, dass alle Beschäftigten zu versichern sind, die nach den Tarifverträgen zu versichern wären. ⁴Ausnahmen von Satz 3 sind nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (2) ¹Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist nicht verpflichtet, mit einem Arbeitgeber eine Beteiligung zu vereinbaren. ²Sie kann die Beteiligung von Bedingungen abhängig machen, insbesondere davon, dass der Fortbestand des Arbeitgebers und der im § 140 Absatz 2 genannten Voraussetzungen gesichert und eine Mindestanzahl von Versicherten gewährleistet ist.
- (3) Für einen Beteiligten, bei dem die Beteiligungsvoraussetzungen entfallen,
- a) weil das von ihm angewendete Tarifrecht nicht mehr als Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts im Sinne des § 140 Absatz 3 anzusehen ist oder
- b) weil - bei einem Beteiligten im Sinne des § 140 Absatz 2 Buchstabe b - juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr überwiegend beteiligt sind oder den ihnen durch Satzung oder Vertrag gesicherten maßgeblichen Einfluss verloren haben,
- kann die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit Zustimmung des Vorstands durch besondere Vereinbarung nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen die Fortsetzung der Beteiligung zulassen.

Ausführungsbestimmungen zu § 141 Absatz 3 - Fortsetzung von Beteiligungen -

- (1) ¹Die besondere Beteiligungsvereinbarung setzt bei einem Beteiligten nach § 140 Absatz 1 Buchstabe d beziehungsweise Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b voraus, dass der Beteiligte
- a) die unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist, beibringt, im Falle einer Beendigung der Beteiligung für die Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Beteiligten gegenüber der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einzustehen
- oder
- b) zur jeweiligen Umlage einen Zuschlag in Höhe von 15 vom Hundert zahlt.

²Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann zulassen, dass statt der Verpflichtungserklärung eine entsprechende unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder eine entsprechende Bankbürgschaft beigebracht wird.

- (2) ¹In der besonderen Beteiligungsvereinbarung kann auch vorgesehen werden, dass
- a) nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt - spätestens in dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung nach § 143 Absatz 2 wirksam würde (Stichtag) - vorhandenen pflichtversicherten Beschäftigten weiterhin zu versichern sind und
 - b) der Beteiligte einen Ausgleichsbetrag zahlt, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewährleistet, dass zusammen mit den laufenden Umlagen die Verpflichtungen aufgrund
 - aa) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 144 Absatz 2 Satz 1 (wobei der Stichtag als Tag des Ausscheidens gilt und § 144 Absatz 2 Satz 2 bis 11 entsprechend anzuwenden sind) und
 - bb) der am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen auf Dauer erfüllt und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können.

²Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann zulassen, dass der Ausgleichsbetrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ganz oder teilweise über einen bestimmten Zeitraum verteilt wird.

³Die Verpflichtungserklärung beziehungsweise die Deckungszusage oder die Bankbürgschaft nach Absatz 1 muss die Ausgleichszahlung nach Satz 1 Buchstabe b umfassen.

- (3) ¹Eine besondere Beteiligungsvereinbarung im Sinne des Absatzes 2 kann die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 140 nicht erfüllt und der bisher weder an der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See noch an einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, beteiligt ist, wenn der Arbeitgeber von einem Beteiligten Aufgaben und bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen hat, hinsichtlich dieser Beschäftigten. ²Für die Berechnung des Ausgleichsbetrags im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind dem Arbeitgeber Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den Beteiligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über den Beteiligten Pflichtversicherten entspricht. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Durchschnittsbeträge, die der Gegenwertberechnung zugrunde zu legen sind. ⁴Ein Ausgleichsbetrag ist nicht zu entrichten, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, die künftig in diesem Aufgabenbereich einzustellenden Beschäftigten der Pflichtversicherung zuzuführen.

- (4) ¹Bei Ausgleichszahlungen von mehr als 500.000 Euro ist jeweils nach Ablauf eines Deckungsabschnitts die Berechnung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung zu überprüfen. ²Die Kosten der Überprüfung trägt der Beteiligte. ³Ergeben sich Überzahlungen, sind diese zu verrechnen, ergeben sich Fehlbeträge, ist der Beteiligte zum Ausgleich verpflichtet.
- ⁴Scheidet ein Beteiligter, der eine Ausgleichszahlung ganz oder teilweise geleistet hat, aus, ist auf seine Kosten ein neuer Gegenwert zu berechnen.
- (5) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist nicht verpflichtet, eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 bis 3 abzuschließen.

§ 142

Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) ¹Rechte und Pflichten der Beteiligten bestimmen sich nach Gesetz und Satzung in Verbindung mit der Beteiligungsvereinbarung. ²Die Beteiligten sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Satzung von Bedeutung sind.
- ²Beteiligte nach § 140 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d beziehungsweise § 140 Absatz 2 Satz 1 sind insbesondere verpflichtet, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unverzüglich zu unterrichten, wenn sie das Tarifrecht im Sinne des § 140 Absatz 3 nicht mehr anwenden oder - in den Fällen des § 140 Absatz 2 Buchstabe b - wenn eine überwiegende Beteiligung oder der maßgebliche Einfluss einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht mehr besteht.
- (2) Die Beteiligten sind ferner verpflichtet,
- a) ihre sämtlichen der Pflicht zur Versicherung unterliegenden Beschäftigten bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See anzumelden und bei Wegfall der Voraussetzungen abzumelden,
 - b) dafür zu sorgen, dass für Arbeitnehmer, die durch sie zu versichern sind, jedoch in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Dritten stehen, entsprechend den Buchstaben a, c, d, e, f, g, h, und i verfahren wird,
 - c) in der Abmeldung anzugeben, ob bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 178a Absatz 4 erfüllt waren,
 - d) der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die kalenderjährlichen Jahresmeldungen zu dem festgelegten Termin beziehungsweise bei Abmeldungen unmittelbar mit der Abmeldungsbescheinigung zu übersenden,
 - e) der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur Durchführung der Pflichtversicherung die Adressdaten sowie deren Änderung zu melden,
 - f) ihren Beschäftigten die von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bereitgestellten Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu erläutern,

- g) der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung sowie der Entrichtung der Umlagen und/oder Beiträge zu gestatten,
- h) im Schriftverkehr mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen,
- i) Beginn und Ende der Zugehörigkeit einer Versicherung zum Abrechnungsverband I Ost nach § 177 Absatz 2 anzuzeigen.

§ 143

Kündigung einer Beteiligung

- (1) Ein Beteiligter kann die Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) ¹Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann eine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen, wenn eine der in § 140 festgelegten Voraussetzungen der Beteiligung weggefallen ist. ²Beabsichtigt der Beteiligte den Abschluss einer besonderen Beteiligungsvereinbarung nach § 141 Absatz 3, kann eine Kündigung unterbleiben, wenn die besondere Vereinbarung spätestens sechs Monate nach Wegfall der Beteiligungsvoraussetzungen zustande kommt. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine in einer besonderen Beteiligungsvereinbarung nach § 141 Absatz 3 festgelegte Voraussetzung der Beteiligung weggefallen ist.
- (3) ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Beteiligter mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 177a oder § 141 Absatz 3 in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen mehr als drei Monate in Verzug ist,
 - b) ein Beteiligter mit der Leistung eines anteiligen Gegenwertes mehr als drei Monate in Verzug ist,
 - c) ein Beteiligter keine versicherungspflichtigen Beschäftigten mehr bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert,
 - d) ein Beteiligter nicht der Verpflichtung nachkommt, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pflichtversicherung zuzuführen, die nach dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV oder vergleichbarer Tarifverträge zu versichern wären oder
 - e) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet ist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform; der Zugang der Kündigung ist im Zweifel von dem Kündigenden nachzuweisen.

(5) ¹Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I West beziehungsweise Abrechnungsverband I Ost (Versorgungskonto I) richtet sich der vom ausgeschiedenen Beteiligten zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 144 bis 144 e.

²Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband II beziehungsweise dem Abrechnungsverband I Ost (Versorgungskonto II) richtet sich der vom ausgeschiedenen Beteiligten zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 187 bis 187b.

§ 144

Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Beteiligten aus der Renten-Zusatzversicherung

¹Mit dem Ausscheiden eines Beteiligten aus der Renten-Zusatzversicherung enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. ²Die Versicherungen bleiben bei der Renten-Zusatzversicherung als beitragsfreie Versicherungen bis zum Beginn einer erneuten Pflichtversicherung beziehungsweise bis zum Eintritt des Versicherungsfalls ebenso bestehen wie die dort erworbenen Anwartschaften und Leistungsansprüche der aktiven und ehemaligen Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten. ³Diese dürfen nicht abweichend von Anwartschaften und Leistungsansprüchen solcher Beschäftigten geregelt werden, deren Arbeitgeber weiterhin Beteiligter der Renten-Zusatzversicherung ist. ⁴§ 178a Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 144a

Zahlung eines Gegenwertes

(1) ¹Zur Sicherung der Umlage- und Solidargemeinschaft zahlt ein Beteiligter, der aus der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ausscheidet, einen Gegenwert an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die dort verbleibenden Leistungsansprüche und unverfallbaren Anwartschaften, die ihm zuzurechnen sind. ²Bei der Berechnung des Gegenwertes sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Der ausgeschiedene Beteiligte hat neben den Leistungsansprüchen und Anwartschaften, die seine aktiven und ehemaligen Beschäftigten und deren Hinterbliebene bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See während seiner Beteiligung erworben haben, auch die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften auszufinanzieren, die ihm aufgrund Verpflichtungserklärung ausdrücklich zugeordnet worden sind und die nicht bereits vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens kapitalgedeckt finanziert waren.
- b) Die Höhe des Gegenwertes ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Heranziehung von zum Ausscheidenszeitpunkt bestehenden und unter Verwendung der in den nachfolgenden Buchstaben c bis e näher bezeichneten Rechnungsgrundlagen zu berechnen.
- c) Als Rechnungszins wird der zum Ausscheidenszeitpunkt jeweils gültige Höchstzinssatz nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung) zu Grunde gelegt, mindestens jedoch 2 Prozent und höchstens 4 Prozent.

- d) Hinsichtlich der biometrischen Risiken sind die jeweils aktuellen Sterbetafeln der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Pflichtversicherung zu berücksichtigen.
- e) Die Verwaltungskosten werden pauschal mit 2 Prozent des Gegenwertes berechnet.

³Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

- (2) ¹Der Anspruch der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Leistung des Gegenwertes besteht nicht, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Spätestens drei Monate nach Beendigung der Beteiligung werden alle Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten über einen oder mehrere andere Arbeitgeber bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fortgesetzt.
- b) ¹Der ausgeschiedene Beteiligte bringt eine schriftliche unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des jeweils neuen Arbeitgebers bei, nach der dieser mit der Fortführung der Pflichtversicherungen auch für alle bisherigen Anwartschaften und Leistungsansprüche der übernommenen Beschäftigten sowie für alle Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche einsteht, die über den ausgeschiedenen Beteiligten oder dessen Vorgänger erworben wurden. ²Die Verpflichtungserklärung hat auch die Einstandspflicht für Anwartschaften und Leistungsansprüche zu erfassen, die der ausgeschiedene Beteiligte nach § 144e Absatz 1 teilweise von anderen Beteiligten übernommen hatte.

³Werden die Pflichtversicherungen des ausgeschiedenen Beteiligten von mehreren Arbeitgebern bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fortgeführt, bringt der ausgeschiedene Beteiligte von dem jeweils neuen Arbeitgeber eine entsprechende Verpflichtungserklärung bei, nach der dieser für Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche einzustehen hat, die den von ihm jeweils übernommenen Beschäftigten anteilig zuzurechnen sind. ⁴Die anteilige Zurechnung erfolgt jeweils nach dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Pflichtversicherungen zu der Zahl aller Pflichtversicherungen des bisherigen Arbeitgebers am Tag vor dem Ausscheiden. ⁵Der Verhältniswert ist auf vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

⁶Scheidet der jeweils neue Arbeitgeber später aus der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus, umfasst der Gegenwert alle noch bestehenden Anwartschaften und Leistungsansprüche, für die er nach der Verpflichtungserklärung einzustehen hat.

- (3) ¹Zum Ausgleich des Risikos, dass der nach Absatz 1 ermittelte Gegenwert aufgrund sich verändernder Rechnungsgrundlagen zu hoch oder zu niedrig ist, gilt Folgendes:

- a) ¹Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wiederholt die Gegenwertberechnung nach Absatz 1 alle zehn Jahre. ²Die Kosten hierfür trägt die Umlagegemeinschaft. ³Auf Veranlassung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder des ausgeschiedenen Beteiligten kann eine Neuberechnung auch bereits nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Berechnung erneut durchgeführt werden. ⁴In diesem Fall werden die Kosten durch den Veranlasser getragen.
- b) ¹Übersteigen die zum Zeitpunkt der Neuberechnung aus dem bisherigen Gegenwert noch vorhandenen Mittel die bestehenden Verpflichtungen (Überschuss), werden dem ausgeschiedenen Beteiligten für jeweils fünf volle Jahre seit dem Ausscheiden 6,25 Prozent dieses Überschusses ausgezahlt. ²Nach Ablauf von 80 Jahren seit dem Ausscheiden, spätestens nach dem Versterben des letzten Leistungsempfängers werden 100 Prozent des Überschusses ausgezahlt.
- c) ¹Decken die zum Zeitpunkt der Neuberechnung aus dem bisherigen Gegenwert noch vorhandenen Mittel nicht alle bestehenden Verpflichtungen, besteht eine Nachschusspflicht des ausgeschiedenen Beteiligten. ²Für die Nachschusspflicht gelten die in Buchstabe b aufgeführten Regelungen entsprechend.
- d) ¹Auf Antrag des ausgeschiedenen Beteiligten unterbleibt die Neuberechnung nach Buchstaben a bis c, wenn der ausgeschiedene Beteiligte einen Zuschlag von 10 Prozent der Gegenwertsumme innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwertes zahlt, sofern diese Mitteilung später als drei Monate nach dem Ausscheiden zugeht. ²Reichen Zuschlag und Gegenwert nicht aus, um die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Leistungsansprüche und Anwartschaften zu finanzieren, tragen dieses Risiko die Solidargemeinschaft der verbliebenen Beteiligten sowie diejenigen Beteiligten, die sich für das Erstattungsmodell nach § 144c entschieden haben, entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren.
- ²Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.
- (4) ¹Die Berechnung des Gegenwertes nach Absatz 1 erfolgt auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten durch den Verantwortlichen Aktuar. ²Der Gegenwert und die Kosten für die Erstellung des Gegenwertgutachtens sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwertes zu zahlen.
- ³Die Zahlungspflichten nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b und c sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung über den Zahlbetrag zu erfüllen.
- ⁴Der Gegenwert und der Nachschuss nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden dem Abrechnungsverband I West beziehungsweise dem Abrechnungsverband I Ost - Versorgungskonto I (§§ 177; 181) zugeführt. ⁵Der Überschuss nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b wird zu Lasten des Abrechnungsverbandes I West beziehungsweise des Abrechnungsverbandes I Ost - Versorgungskonto I gezahlt.

Ausführungsbestimmungen zu § 144a - Zahlung eines Gegenwertes

(1) ¹Mit dem Gegenwert sind folgende Verpflichtungen aus dem Abrechnungsverband I West und Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I auszufinanzieren:

- a) unverfallbare Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten,
- b) unverfallbare Bonuspunkte von Anwartschaftsberechtigten, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden,
- c) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung oder einer beitragsfreien Versicherung und
- d) künftige Leistungsansprüche von Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen.

²Bei der Gegenwertberechnung ist Folgendes zu beachten:

- a) Der zunächst auf den Ausscheidestichtag mit dem Rechnungszins nach § 144a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c abgezinste Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens bis zum Ende des dritten Monats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem gleichen Rechnungszins aufzuzinsen.
- b) Die jährliche Dynamisierung der Betriebsrentenleistungen nach § 160 ist einzukalkulieren.
- c) Leistungsansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung nach § 162 ruhen, werden in voller Höhe berücksichtigt.
- d) Anwartschaften und Leistungsansprüche fließen nicht in die Gegenwertberechnung ein, soweit diese aus Vermögen nach § 179 Absatz 1 zu finanzieren oder in früheren Gegenwerten berücksichtigt sind.

³Die Berechnungsmethode und die Rechnungsgrundlagen werden in versicherungstechnischen Ausführungsbestimmungen geregelt, die beteiligten und ausgeschiedenen Arbeitgebern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

(2) ¹Stichtag der Wiederholung der Gegenwertberechnung ist der Tag, der nach Ablauf von fünf oder zehn Jahren dem Stichtag der letzten Gegenwertberechnung entspricht. ²Der Antrag des ausgeschiedenen Beteiligten für eine Berechnung nach § 144a Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a Satz 3 ist spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Stichtag der letzten Gegenwertberechnung schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu stellen. ³Innerhalb der gleichen Frist informiert die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den ausgeschiedenen Beteiligten schriftlich, wenn die Wiederholung der Gegenwertberechnung auf ihre Veranlassung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Berechnung durchgeführt wird.

⁴Die Überprüfung des Gegenwertes in Abständen von zehn Jahren auf Kosten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach § 144a Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 wird auch dann durchgeführt, wenn nach Ablauf von fünf Jahren eine Zwischenüberprüfung nach § 144a Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a Satz 3 vorgenommen wurde. ⁵In diesem Fall wird der Gegenwert auf Kosten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach Ablauf von fünf Jahren seit der Zwischenüberprüfung erneut berechnet.

⁶Ist der letzte Leistungsempfänger vor Ablauf von achtzig Jahren seit dem Ausscheiden verstorben, erfolgt keine vorgezogene Überprüfung des Gegenwertes vor Ablauf der zehn beziehungsweise fünf Jahre seit der letzten Berechnung.

⁷Bei der Wiederholung der Gegenwertberechnung wird der Gegenwert mit den zum aktuellen Stichtag maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und für die zu diesem Stichtag bestehenden Verpflichtungen vom Verantwortlichen Aktuar erneut nach § 144a Absatz 1 berechnet. ⁸Absatz 1 findet dabei mit der Maßgabe Anwendung, dass auch nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretene Veränderungen in der Höhe der Anwartschaften und Leistungsansprüche zu berücksichtigen sind, soweit diese die dem Arbeitgeber zuzurechnende Verpflichtung betreffen. ⁹Anwartschaften, die erst nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens unverfallbar geworden sind, sind bei der Wiederholung der Gegenwertberechnung zu berücksichtigen.

¹⁰Zur Ermittlung, ob der neu berechnete Gegenwert die bestehenden Verpflichtungen übersteigt, ist dem sich bei der Neuberechnung ergebenden Gegenwert der zuletzt berechnete Gegenwert, soweit dieser zum aktuellen Stichtag nach dem Auflösungsplan noch vorhanden ist, gegenüberzustellen. ¹¹Ist der neu berechnete Gegenwert niedriger, liegt ein Überschuss nach § 144a Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b vor. ¹²Ergibt die Neuberechnung, dass der zuletzt berechnete Gegenwert, soweit dieser zum aktuellen Stichtag nach dem Auflösungsplan noch vorhanden ist, nicht alle Verpflichtungen abdeckt, besteht eine Nachschusspflicht des Arbeitgebers nach § 144a Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c.

¹³Der Auflösungsplan ergibt sich aus der bilanziellen Fortschreibung der Rückstellung für einen Gegenwert ab dem Stichtag der Berechnung des Gegenwertes bis zum prognostizierten Versterben des letzten Leistungsempfängers. ¹⁴Der Auflösungsplan wird vom Verantwortlichen Aktuar nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen erstellt, auf deren Grundlage die Berechnung des aufzulösenden Gegenwertes erfolgt ist. ¹⁵Bei einer Wiederholung der Gegenwertberechnung wird der Auflösungsplan für den Zeitraum ab dem Stichtag dieser Neuberechnung mit den Rechnungsgrundlagen dieser Neuberechnung des Gegenwertes neu erstellt.

- (3) ¹Auch bei Zahlung des Zuschlages von 10 Prozent der Gegenwertsumme nach § 144a Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d ist der ausgeschiedene Beteiligte verpflichtet, Nachzahlungen auf den Gegenwert zu leisten, wenn rückwirkend im Zeitraum bis zum Ausscheiden aus der Beteiligung

a) ein Versicherungsfall eintritt oder

- b) Änderungen in der Höhe der Anwartschaften oder der Leistungsansprüche eintreten.

²Die Auswirkungen dieser Umstände auf den Gegenwert werden auf Kosten des ausgeschiedenen Beteiligten durch den Verantwortlichen Aktuar ermittelt.

§ 144b

Vermögensanrechnung

¹Ergab sich bei Ende des letzten Deckungsabschnitts vor dem Ausscheiden des Beteiligten ein überschüssiges Vermögen, verringert sich der Gegenwert nach § 144a um den Anteil, der dem ausgeschiedenen Beteiligten nach Satz 3 zuzurechnen ist. ²Als überschüssiges Vermögen gilt der Betrag, der aufgrund eines Überschusses am Ende des vorangegangenen Deckungsabschnitts als sonstige Einnahme bei der Kalkulation des Finanzierungsaufwandes im laufenden Deckungsabschnitt berücksichtigt wurde. ³Der Anteil des ausgeschiedenen Beteiligten berechnet sich wie folgt:

- a) Der Anteil des ausscheidenden Beteiligten an dem überschüssigen Vermögen wird nach dem sich im letzten vollen Kalenderjahr vor Beendigung der Beteiligung ergebenden Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der über ihn in diesem Kalenderjahr Pflichtversicherten zur Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller in diesem Kalenderjahr Pflichtversicherten ermittelt.
- b) Der ausgeschiedene Beteiligte erhält von dem Vermögensanteil nach Buchstabe a) 30 Prozent sowie für jedes vollendete Kalenderjahr, das nach dem Ende der Beteiligung bis zum Ende des laufenden Deckungsabschnitts folgt, weitere 10 Prozent, höchstens insgesamt 70 Prozent.

⁴Ergab sich bei Ende des letzten Deckungsabschnitts vor dem Ausscheiden des Beteiligten eine Unterfinanzierung, die im Zuge der Kalkulation für den Finanzierungsaufwand des laufenden Deckungsabschnitts in diesem ausgeglichen wird, erhöht sich der Gegenwert nach § 144a um den Anteil, der dem ausgeschiedenen Beteiligten in entsprechender Anwendung von Satz 3 zuzurechnen ist. ⁵Die Anrechnung des überschüssigen Vermögens nach Satz 1 oder der Ausgleich einer Unterdeckung nach Satz 4 erfolgt nur einmalig bei Beendigung der Beteiligung. ⁶Eine über die Sätze 1 bis 4 hinausgehende Vermögensbeteiligung beziehungsweise Beteiligung an einer Unterdeckung erfolgt nicht.

Ausführungsbestimmungen zu § 144b – Vermögensanrechnung

- (1) ¹Bei der Kalkulation des Finanzierungsaufwandes eines Deckungsabschnitts wird durch den Verantwortlichen Aktuar das überschüssige Vermögen oder die Unterfinanzierung am Ende des vorangehenden Deckungsabschnitts gesondert für den Abrechnungsverband I West oder den Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I ermittelt.

²Als überschüssiges Vermögen oder Unterfinanzierung wird dabei der Betrag berücksichtigt, der sich für den jeweiligen Abrechnungsverband zu Beginn des Deckungsabschnitts als Differenz zwischen

a) dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Teilvermögen für die Pflichtversicherung (Höhe der Rückstellungen für Pflichtleistungen) sowie

b) dem am Ende des gleichen Deckungsabschnitts erforderlichen Vermögen nach § 179 Absatz 1 und den am Ende des Deckungsabschnitts für die folgenden sechs Monate zu erwartenden Ausgaben hinsichtlich Leistungen, jeweils diskontiert auf den Beginn des Deckungsabschnitts, ergibt.

(2) ¹Der Anteil des ausscheidenden Beteiligten nach § 144b Satz 3 und 4 wird durch den Verantwortlichen Aktuar jeweils gesondert für den Abrechnungsverband I West und den Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I ermittelt. ²Dabei ist auf das sich für den jeweiligen Abrechnungsverband im letzten vollen Kalenderjahr vor der Beendigung der Beteiligung ergebende Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der über den ausgeschiedenen Beteiligten in diesem Kalenderjahr Pflichtversicherten zur Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller in diesem Kalenderjahr Pflichtversicherten abzustellen. ³Das ermittelte Verhältnis ist kaufmännisch auf acht Stellen nach dem Komma zu runden.

⁴Der Anteil am überschüssigen Vermögen, der dem ausscheidenden Beteiligten zuzurechnen ist, wird mit dem Zahlbetrag des Gegenwertes verrechnet. ⁵Im Falle einer Unterfinanzierung hat der ausscheidende Beteiligte seinen Anteil innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Höhe dieses Betrags zu zahlen.

§ 144c

Erstattungsmodell

¹Der ausgeschiedene Beteiligte ist berechtigt, anstelle der Zahlung eines Gegenwertes nach § 144a die Aufwendungen der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die ihm nach § 144a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a zuzurechnenden Leistungsansprüche zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent des jeweiligen Erstattungsbetrages fortlaufend zu erstatten (Erstattungsmodell). ²Er kann – auch nachträglich – den Erstattungszeitraum verkürzen, indem er einen Deckungsstock zur Ausfinanzierung verbleibender Anwartschaften und Leistungsansprüche nach § 144a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis e aufbaut oder zukünftig einen Gegenwert zur Ausfinanzierung solcher verbleibenden Ansprüche zahlt. ³Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

a) Beim Erstattungsmodell kann der ausscheidende Beteiligte zwischen reiner Erstattung, verkürzter Erstattung mit Deckungsstock und verkürzter Erstattung mit verbleibendem Gegenwert wählen.

b) ¹Das Ende des zu vereinbarenden Erstattungszeitraums kann der ausscheidende Beteiligte festlegen. ²Wählt er das reine Erstattungsmodell, endet der Erstattungszeitraum mit der letzten ihm zuzurechnenden Rentenzahlung.

- c) ¹Aufbau und Höhe eines vom ausscheidenden Beteiligten gewählten Deckungsstocks bestimmen sich nach dem von ihm festgelegten Ende des Erstattungszeitraums und den dann noch vorhandenen Leistungsansprüchen und Anwartschaften. ²Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums höher als die noch vorhandenen Anwartschaften und Leistungsansprüche, erhält der ausgeschiedene Beteiligte den Überschuss; ist der Deckungsstock niedriger, muss er die Differenz ausgleichen.
- d) ¹Wählt der ausscheidende Beteiligte die Zahlung eines verbleibenden Gegenwertes für die bei Ende des von ihm festgelegten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften, so gelten für den Gegenwert § 144a Absatz 1 und 3 entsprechend. ²Dies gilt auch bei einem gebildeten Deckungsstock.
- e) ¹Ausgeschiedene Beteiligte, die statt der Zahlung eines Gegenwertes nach § 144a Absatz 1 das Erstattungsmodell wählen, werden für die Dauer der Erstattungen – wie bei einer fortbestehenden Beteiligung – an den Kosten von vergangenen beziehungsweise zukünftigen Beendigungen von Beteiligungen beteiligt, soweit diese von den ausgeschiedenen Beteiligten nicht selbst getragen werden. ²Der ausgeschiedene Beteiligte hat keine Ausfallsicherung beizubringen.
- f) § 144b gilt entsprechend.

Ausführungsbestimmungen zu § 144c – Erstattungsmodell

- (1) ¹Der ausscheidende Beteiligte kann das Erstattungsmodell innerhalb von drei Monaten nach Zugang des versicherungsmathematischen Gutachtens über die Höhe des Gegenwertes und der Prognose der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über die Höhe der im ersten Jahr des Erstattungszeitraums zu zahlenden Beträge schriftlich beantragen. ²Er kann sich auch ohne Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens für das Erstattungsmodell entscheiden. ³In diesem Fall hat er der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See seine Entscheidung und den Verzicht auf die Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens innerhalb von einem Monat nach Ausscheiden schriftlich mitzuteilen.
- ⁴Das Ende des zu vereinbarenden Erstattungszeitraums ist auf das Ende eines Kalenderjahres festzulegen.
- (2) ¹Der ausscheidende Beteiligte erstattet der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom Zeitpunkt des Ausscheidens an bis zum Ende des Erstattungszeitraums fortlaufend die Aufwendungen für die ihm nach § 144a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a zuzurechnenden Leistungsansprüche einschließlich Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent zuzüglich Beteiligung an den Kosten nach § 144c Satz 3 Buchstabe e. ²Hierzu hat der ausscheidende Beteiligte einen monatlichen Vorschuss zu zahlen, den die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf der Grundlage der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Leistungen festlegt. ³Der Vorschuss ist jeweils zum Monatsersten an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu überweisen. ⁴Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann mit dem ausscheidenden Beteiligten abweichende Zahlungszeiträume vereinbaren.

⁵Zum 30. April eines Jahres erstellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für das vorangegangene Kalenderjahr eine Abrechnung über die tatsächlich geleisteten Rentenleistungen einschließlich Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent und die Kosten nach § 144c Satz 3 Buchstabe e. ⁶Sofern sich dabei eine Differenz zu den Vorschusszahlungen zu Lasten des ausgeschiedenen Beteiligten ergibt, hat dieser den Differenzbetrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über die Höhe dieses Betrags nachzuzahlen. ⁷Eine Differenz zu Gunsten des ausgeschiedenen Beteiligten wird innerhalb des gleichen Zeitraums ohne Zinsen zurückgezahlt. ⁸Mit der Abrechnung wird der monatliche Vorschuss neu festgelegt.

- (3) ¹Die Beteiligung des ausscheidenden Beteiligten an den Kosten nach § 144c Satz 3 Buchstabe e wird jeweils gesondert für den Abrechnungsverband I West und den Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I wie folgt errechnet:

²Zunächst werden die im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Betriebsrentenleistungen ermittelt, die keinem aktiven Beteiligten zuzuordnen sind und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht im Rahmen eines Erstattungsmodells berücksichtigt wurden. ³Dieser Betrag ist um den für das Kalenderjahr maßgeblichen Auflösungsbetrag nach dem Auflösungsplan aus den Rückstellungen für Gegenwerte und die Zinsen aus diesen Rückstellungen für das Kalenderjahr in Höhe der im Versorgungskonto I erzielten Reinverzinsung zu mindern. ⁴Der sich nach Satz 3 ergebende Restbetrag ist durch alle Betriebsrentenleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr, die aktiven oder im Erstattungsmodell befindlichen (ehemaligen) Beteiligten zuzuordnen sind, zu teilen. ⁵Der sich ergebende Vomhundertsatz ist kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

⁶Der Anteil des ausscheidenden Beteiligten an den Kosten nach § 144c Satz 3 Buchstabe e ergibt sich aus den vom Beteiligten jährlich zu erstattenden Betriebsrentenleistungen des jeweiligen Abrechnungsverbandes, vervielfältigt mit dem Vomhundertsatz nach Satz 5.

- (4) ¹Zur Bestimmung des Aufbaus und der Höhe eines vom ausscheidenden Beteiligten gewählten Deckungsstocks erstellt der Verantwortliche Aktuar auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen eine Prognose über den Gegenwert nach § 144a Absatz 1 für die zum Ende des vereinbarten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Verpflichtungen. ²Auf Basis dieser Prognose ermittelt der Verantwortliche Aktuar den Betrag zum Aufbau des Deckungsstocks, den der ausscheidende Beteiligte zusätzlich zu zahlen hat.

³Am Ende des gewählten Erstattungszeitraums berechnet der Verantwortliche Aktuar auf Kosten des ausgeschiedenen Beteiligten den Gegenwert mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen nach § 144a Absatz 1. ⁴Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums niedriger als die noch vorhandenen Anwartschaften und Leistungsansprüche nach Satz 3, hat der ausgeschiedene Beteiligte die Differenz innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über die Höhe des Differenzbetrages zu leisten. ⁵Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums höher als die noch vorhandenen Anwartschaften und Leistungsansprüche nach Satz 3, erstattet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den Überschuss innerhalb des gleichen Zeitraums.

⁶Der ausscheidende Beteiligte und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See können vereinbaren, dass der Verantwortliche Aktuar auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten während des Aufbaus des Deckungsstocks eine neue Prognoserechnung nach Satz 1 mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen erstellt; in diesem Fall ist der künftig zu leistende Betrag nach Satz 2 an das Ergebnis der Neuberechnung anzupassen.

⁷In entsprechender Anwendung des § 144a Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d unterbleibt die Neuberechnung des gebildeten Deckungsstocks, wenn der ausgeschiedene Beteiligte einen Zuschlag von 10 Prozent der Gegenwertsumme nach Satz 3 innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des gewählten Erstattungszeitraums, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwertes nach Satz 3 zahlt, sofern diese Mitteilung später als drei Monate nach dem Ende des gewählten Erstattungszeitraums zugeht.

⁸Aus der verkürzten Erstattung mit Deckungsstock kann nicht in die reine Erstattung mit der Folge gewechselt werden, dass der Deckungsstock zurückgezahlt wird.

- (5) ¹Wählt der ausscheidende Beteiligte die Zahlung eines verbleibenden Gegenwertes für die bei Ende des von ihm festgelegten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften, wird der Gegenwert für die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Verpflichtungen auf seine Kosten durch den Verantwortlichen Aktuar mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen nach § 144a Absatz 1 ermittelt. ²§ 144a Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Neuberechnung des Gegenwertes unterbleibt, wenn der ausgeschiedene Beteiligte einen Zuschlag von 10 Prozent des Gegenwertes innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des gewählten Erstattungszeitraums, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwertes nach Satz 1 zahlt, sofern diese Mitteilung später als drei Monate nach dem Ende des gewählten Erstattungszeitraums zugeht.
- (6) ¹Ist der ausscheidende Beteiligte mit den nach Absatz 2 oder 4 Satz 2 zu zahlenden Beträgen mehr als drei Monate in Verzug, hat er den Gegenwert zu leisten. ²Der Verantwortliche Aktuar ermittelt in diesem Fall zum Ende des dritten Monats des Verzugs auf Kosten des Arbeitgebers den Gegenwert nach § 144a Absatz 1 mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen. ³Sofern der Arbeitgeber einen Deckungsstock aufgebaut hat, ist dieser auf den Gegenwert anzurechnen.

⁴Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Verantwortliche Aktuar den Gegenwert zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ermittelt.

§ 144d

Rechtsfolgen von Personalübertragungen

- (1) ¹Werden kraft Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Satzung) oder aufgrund einer Vereinbarung (einschließlich Betriebsübergang und Fusion) zwischen einem an der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Beteiligten und einem nicht beteiligten Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit Pflichtversicherten auf Letzteren übertragen (Personalübertragungen) und scheidet dadurch ein wesentlicher Teil von Pflichtversicherten des Beteiligten aus der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus, ist dieser verpflichtet, hierfür einen anteiligen Gegenwert zu zahlen. ²Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
- a) ¹Ein wesentlicher Teil von Pflichtversicherten ist gegeben, wenn in den vergangenen zehn Jahren (jeweils Stand Jahresende) 10 Prozent der Pflichtversicherten des Beteiligten oder 500 Pflichtversicherte übertragen worden sind. ²Der zehnjährige Betrachtungszeitraum beginnt neu, wenn ein Gegenwert geschuldet wird. ³Hat ein beteiligter Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum im Wege einer Personalübertragung von nicht beteiligten Arbeitgebern zusätzliche Pflichtversicherte übernommen, wird der Umfang zugunsten des Beteiligten berücksichtigt.
- b) ¹Mit dem anteiligen Gegenwert sind unverfallbare Anwartschaften der Versicherten zu finanzieren, deren Pflichtversicherungen wegen der Personalübertragungen während des Betrachtungszeitraums enden. ²Zusätzlich sind Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen sowie Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten und Hinterbliebenen in dem Anteil zu finanzieren, der dem Verhältnis des übertragenen Pflichtversichertenbestandes zu dem Pflichtversichertenbestand des Beteiligten vor der Personalübertragung entspricht.
- c) Im Übrigen gelten die Grundsätze nach § 144a und § 144b entsprechend.
- d) ¹Anstelle eines anteiligen Gegenwertes kann der Beteiligte die Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die ihm im Zusammenhang mit den Personalübertragungen nach Buchstabe b zuzurechnenden Leistungsansprüche entsprechend § 144c erstatten. ²§ 144b gilt entsprechend.
- (2) ¹Der anteilige Gegenwert wird auf Kosten des Arbeitgebers durch den Verantwortlichen Aktuar berechnet. ²Der anteilige Gegenwert und die Kosten für die Erstellung des Gegenwertgutachtens sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung der Höhe des anteiligen Gegenwertes zu zahlen.

³Der anteilige Gegenwert wird dem Abrechnungsverband I West beziehungsweise dem Abrechnungsverband I Ost - Versorgungskonto I (§§ 177, 181) zugeführt.

Ausführungsbestimmungen zu § 144d – Rechtsfolgen von Personalübertragungen

- (1) ¹Der Anspruch der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Leistung eines anteiligen Gegenwertes besteht, wenn ausgehend vom Ende des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Personalübernahmen nach Maßgabe der Sätze 5 bis 9
- a) die Summe aller stichtagsbezogenen Personalübertragungsquoten des Beteiligten während der vergangenen zehn Jahre zusammen mindestens 10 Prozent erreicht oder
 - b) die Anzahl der auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber übertragenen Pflichtversicherten des Beteiligten während der vergangenen zehn Jahre die Anzahl von mindestens 500 Pflichtversicherten erreicht.

²Die Personalübertragungsquote nach Satz 1 Buchstabe a ergibt sich jeweils aus dem Verhältnis der auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber übertragenen Pflichtversicherten zu allen Pflichtversicherten des Beteiligten am Tag vor der Personalübertragung. ³Der Verhältniswert ist kaufmännisch auf vier Stellen nach dem Komma zu runden. ⁴Der zehnjährige Betrachtungszeitraum beginnt nach Ablauf des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber von neuem, sobald der Anspruch auf den anteiligen Gegenwert nach Satz 1 besteht.

⁵Hat ein Beteiligter im zehnjährigen Betrachtungszeitraum im Wege einer Personalübertragung zusätzliche Beschäftigte von nicht beteiligten Arbeitgebern übernommen und der Pflichtversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugeführt, ist im Fall des Satzes 1 Buchstabe a die Summe aller Aufnahmequoten während des gleichen Zeitraums zu ermitteln und auf die Summe der Personalübertragungsquoten anzurechnen. ⁶Die Aufnahmequote ergibt sich aus dem Verhältnis der übernommenen Pflichtversicherten zu allen Pflichtversicherten des Beteiligten am Tag vor der letzten der jeweiligen Personalübernahme vorhergehenden Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber.

⁷Der Verhältniswert ist kaufmännisch auf vier Stellen nach dem Komma zu runden.

⁸Erfolgt eine Personalübernahme, ohne dass eine Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum vorhergeht, ist auf das Verhältnis der übernommenen Pflichtversicherten zu allen Pflichtversicherten des Beteiligten am Tag vor der Personalübernahme abzustellen.

⁹Im Fall des Satzes 1 Buchstabe b ist die Anzahl der übernommenen Pflichtversicherten innerhalb des gleichen Zeitraums zu ermitteln und auf die Anzahl der übertragenen Pflichtversicherten anzurechnen.

(2) ¹Der anteilige Gegenwert wird zum Ende des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum gesondert für den Abrechnungsverband I West und Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I ermittelt. ²Die sich für den Abrechnungsverband I West und Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I ergebenden Beträge werden aufsummiert. ³Mit dem anteiligen Gegenwert sind folgende Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auszufinanzieren:

- a) unverfallbare Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten, deren Pflichtversicherungen wegen der Personalübertragungen auf nicht beteiligte Arbeitgeber während des Betrachtungszeitraums enden,
- b) unverfallbare Bonuspunkte von Anwartschaftsberechtigten nach Buchstabe a, die im Kalenderjahr nach dem Ende des Jahres nach Satz 1 zugeteilt werden,
- c) unverfallbare Versorgungspunkte und Bonuspunkte von beitragsfreien Versicherungen, die dem übertragenen Pflichtversichertenbestand anteilig zuzurechnen sind,
- d) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung oder einer beitragsfreien Versicherung, die dem übertragenen Pflichtversichertenbestand anteilig zuzurechnen sind, und
- e) künftige Leistungsansprüche von Personen, die am Ende des Jahres nach Satz 1 als Hinterbliebene in Frage kommen, mit entsprechenden Anteilen wie bei den Buchstaben a bis d.

⁴Dabei sind Anwartschaften und Leistungsansprüche aus dem Abrechnungsverband I West und Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I zu berücksichtigen.

⁵Für die anteilige Zurechnung nach den Buchstaben c und d ist für jede Personalübertragung auf nicht beteiligte Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum das Verhältnis der auf nicht beteiligte Arbeitgeber übertragenen Pflichtversicherten eines Abrechnungsverbandes zu allen Pflichtversicherungen dieses Abrechnungsverbandes, die am Tag vor der Personalübertragung bestanden, zu ermitteln. ⁶Der Verhältniswert ist jeweils kaufmännisch auf vier Stellen nach dem Komma zu runden. ⁷Die sich ergebenden Verhältniswerte werden gesondert für jeden Abrechnungsverband zu einer Gesamtquote von maximal 1,0000 aufsummiert.

⁸Die Berechnung des anteiligen Gegenwertes erfolgt nach den zum Ende des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum maßgeblichen Rechnungsgrundlagen nach § 144a Absatz 1.

(3) ¹§ 144a Absatz 1 und 3 sowie Absatz 1 Satz 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zu § 144a sowie Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 144a gelten entsprechend.

(4) § 144b gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Maßgeblich ist das überschüssige Vermögen oder die Unterfinanzierung am Ende des letzten Deckungsabschnitts vor der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im zehnjährigen Betrachtungszeitraum.
²Fällt die letzte Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum auf das Ende eines Deckungsabschnitts, ist auf das überschüssige Vermögen abzustellen, das in die Kalkulation des Finanzierungsaufwandes für diesen Deckungsabschnitt eingeflossen ist.
³Entsprechendes gilt für eine Unterfinanzierung.
- b) ¹Für die Ermittlung des Anteils des Arbeitgebers am überschüssigen Vermögen oder der Unterfinanzierung sind alle Personalübertragungen auf nicht beteiligte Arbeitgeber im zehnjährigen Betrachtungszeitraum zu berücksichtigen, sofern diese in dem Deckungsabschnitt nach Buchstabe a erfolgt sind. ²Dabei ist der Anteil des Beteiligten nach § 144b Satz 3 für jede dieser Personalübertragungen nach Maßgabe des Buchstaben c gesondert zu ermitteln.
- c) ¹Erfolgt die Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber zum Ende eines Kalenderjahres, bestimmt sich der Anteil des Beteiligten für den jeweiligen Abrechnungsverband nach dem sich in diesem Kalenderjahr und für den jeweiligen Abrechnungsverband ergebenden Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der durch den Beteiligten auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber übertragenen Pflichtversicherten zur Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller in diesem Kalenderjahr Pflichtversicherten. ²Erfolgt die Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber unterjährig, ist das sich entsprechend Satz 1 im Kalenderjahr vor dieser Personalübertragung ergebende Verhältnis der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte maßgebend.
- (5) ¹§ 144c gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

²Der Beteiligte kann das Erstattungsmodell innerhalb von drei Monaten nach Zugang des versicherungsmathematischen Gutachtens über die Höhe des anteiligen Gegenwertes und der Prognose der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über die Höhe der im ersten Jahr des Erstattungszeitraums zu zahlenden Beträge schriftlich beantragen. ³Er kann sich auch ohne Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens über die Höhe des anteiligen Gegenwertes für das Erstattungsmodell entscheiden. ⁴In diesem Fall hat er der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See seine Entscheidung und den Verzicht auf die Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, dass für Personalübertragungen auf nicht beteiligte Arbeitgeber im zehnjährigen Betrachtungszeitraum ein Ausgleich zu leisten ist, schriftlich mitzuteilen.

⁵Der Beteiligte hat die Erstattung vom Ende des Jahres der letzten Personalübertragung auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber im zehnjährigen Betrachtungszeitraum an durchzuführen.

§ 144e

Personalübergänge zwischen Beteiligten

- (1) ¹Überträgt ein Beteiligter eine Gruppe von versicherungspflichtigen Beschäftigten auf einen anderen Arbeitgeber und führt dieser die Pflichtversicherungen bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fort, kann der abgebende Beteiligte zeitnah eine schriftliche unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des jeweils neuen Arbeitgebers beibringen, nach der dieser auch für alle Anwartschaften und Leistungsansprüche der übernommenen Beschäftigten einzustehen hat, die über den abgebenden Arbeitgeber oder dessen Vorgänger erworben wurden. ²Die Verpflichtungserklärung soll auch die Einstandspflicht für Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche erfassen, die den übernommenen Beschäftigten anteilig zuzurechnen sind. ³Die anteilige Zurechnung erfolgt entsprechend Absatz 2 Satz 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 144d. ⁴Soweit der abgebende Beteiligte keine Verpflichtungserklärung beibringt, bleibt seine Einstandspflicht bestehen.

⁵Eine Gruppe bilden mindestens drei versicherungspflichtige Beschäftigte, deren Aufgaben in Beziehung zueinander stehen.

- (2) ¹Scheidet ein Arbeitgeber aus der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus, der zuvor versicherungspflichtige Beschäftigte auf einen oder mehrere neue Arbeitgeber übertragen hat, sind die Anwartschaften und Leistungsansprüche der übergegangenen Versicherten nicht mehr in den Gegenwart einzubeziehen, soweit der jeweils neue Arbeitgeber eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 abgegeben hat. ²Gleiches gilt für beitragsfreie Versicherungen und Leistungsansprüche, die dem übertragenen Bestand an Pflichtversicherungen nach Absatz 1 zuzurechnen sind.

Dritter Abschnitt

Versicherung und Leistungen

§ 145

Arten der Versicherung

- (1) Es wird unterschieden zwischen
- a) Pflichtversicherung (§§ 147 bis 150) und
 - b) beitragsfreier Versicherung nach Beendigung der Pflichtversicherung (§ 151).

- (2) ¹Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Beteiligte.
²Versicherungsnehmerin und -nehmer der beitragsfreien Versicherung ist die/der Versicherte.

³Bezugsberechtigte sind die Versicherten und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung.

§ 146

Leistungsarten

Leistungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind

1. Betriebsrenten aufgrund einer Pflichtversicherung als
 - a) Altersrenten für Versicherte,
 - b) Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
 - c) Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten,
2. Abfindungen,
3. Beitragserstattungen.

Zweiter Teil

Versicherung

Erster Abschnitt

Grundlagen

§ 147

Pflicht zur Versicherung

- (1) ¹Die Pflichtversicherung setzt voraus, dass die/der Beschäftigte
- a) das 17. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) vom Beginn der Pflichtversicherung an bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer Regelaltersrente vollendet, die Wartezeit (§ 155 Absatz 1) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind und
 - c) aufgrund eines Tarifvertrages oder - wenn keine Tarifgebundenheit besteht - aufgrund eines arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.

²Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende.

- (2) ¹Die Pflicht zur Versicherung kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c durch Arbeitsvertrag begründet werden bei Beschäftigten, die durch § 1 Absatz 2 Buchstabe a oder b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TvöD) vom Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags ausgenommen sind oder ausgenommen wären, wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Tarifregelungen anwenden würde. ²Entsprechendes gilt für Studierende in dualen Studiengängen oder unmittelbar darauf aufbauenden Masterstudiengängen.

¹Wechselt ein Pflichtversicherter von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder an der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See noch an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn dies arbeitsvertraglich vereinbart wird.

²Der Beteiligte muss an dem anderen Arbeitgeber unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt sein. ³Die Pflichtversicherung kann auf der Grundlage des bisherigen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts aufrechterhalten werden. ⁴Das bisherige Entgelt darf entsprechend der Stufenlaufzeit (§ 16 TVöD/TV-L) höchstens um den Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Stufe erhöht werden. ⁵Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist entsprechend der tarifvertraglich vereinbarten Einkommenserhöhungen im öffentlichen Dienst anzupassen. ⁶Die Vereinbarung zur Fortsetzung der Pflichtversicherung bedarf der Zustimmung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die mit Auflagen versehen werden kann.

⁷Im Verhältnis zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber des Pflichtversicherten. ⁸Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht für die nach den Bestimmungen des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes fortzuführenden Pflichtversicherungen.

§ 148

Beginn und Ende der Pflichtversicherung

- (1) ¹Die Pflichtversicherung entsteht, falls ihre Voraussetzungen (§ 147) erfüllt sind mit dem Eingang der Anmeldung. ²Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, der auf der Anmeldung als Versicherungsbeginn angegeben ist, jedoch nicht vor Beginn des Zeitraums, für den Umlagen/Beiträge entrichtet worden sind.
- (2) ¹Die Pflichtversicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, der auf der Abmeldung als Versicherungsende angegeben ist.
- (3) Die Pflichtversicherung eines Beschäftigten, dessen Arbeitsverhältnis ohne Verschulden des Arbeitnehmers und im Interesse der Unternehmen des DB - Konzerns bis zum 31. Dezember 2008
- a) endet oder
- b) auf einen Dritten übergeht, der nicht an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist zu der Versicherungen übergeleitet werden können,

wird unabhängig von § 147 bis zum Eintritt eines Versicherungsfalls fortgeführt, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens Kündigungsschutz aufgrund tariflicher Vorschriften des DB AG-Konzerns besteht.

§ 149

Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung

Von der Pflicht zur Versicherung sind Beschäftigte ausgenommen, die

1. nach einer im Zeitpunkt des Beginns der Beteiligung bestehenden Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhelohn haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist,
2. eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist,
3. aufgrund Tarifvertrages, Arbeitsvertrages, der Satzung der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, von der Versicherungspflicht befreit worden sind,
4. für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder eine gleichartige Versorgungseinrichtung) angehören müssen,
5. Rente wegen Alters nach §§ 35 bis 40 beziehungsweise §§ 235 bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Betriebsrente wegen Alters nach § 166 Absatz 1 in Verbindung mit § 154 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Überleitungen erfolgen, eingetreten ist,
6. im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind.

§ 150

Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments

- (1) ¹Für Pflichtversicherte, die nach § 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz I Nummer I SGB VI nachversichert worden sind, können für die Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen/Beiträge nicht entrichtet worden sind, Umlagen/Beiträge nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen nachentrichtet werden. ²Für die Ermittlung der Versorgungspunkte sind jeweils die für die nachversicherten Kalenderjahre maßgebenden Altersfaktoren zugrunde zu legen.
- (2) ¹Absatz 1 gilt für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht. ²Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten.

Ausführungsbestimmungen zu § 150 Absatz 1

- Nachentrichtung von Umlagen/Beiträgen -

- (1) ¹Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle Monate der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, Europäischen Parlament beziehungsweise im Parlament eines Landes in einer Summe eingezahlt werden. ²Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.
- (2) ¹Bemessungsgrundlage für die nachzuentrichtenden Umlagen/Beiträge ist der monatliche Durchschnitt des Entgelts, das im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, Europäischen Parlament beziehungsweise im Parlament eines Landes nach § 181 Absatz 5 zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre, dynamisiert entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhungen im öffentlichen Dienst. ²Die nachzuentrichtende Umlage ist für jedes Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Umlage nachentrichtet wird, mit jährlich 3,5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 151

Beitragsfreie Versicherung

- (1) Die Versicherung bleibt als beitragsfreie Versicherung bestehen, wenn die Pflichtversicherung endet, ohne dass ein Anspruch auf Betriebsrente besteht.

- (2) Erlischt - außer im Falle des Todes der/des Berechtigten - der Anspruch auf Betriebsrente, entsteht eine beitragsfreie Versicherung; dies gilt nicht, wenn erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See begründet worden ist oder die Versicherung zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 152 übergeleitet wurde.
- (3) Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn
- a) ein Anspruch auf Betriebsrente entsteht,
 - b) die/der Versicherte bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erneut pflichtversichert wird oder die Versicherung zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 152 übergeleitet wurde,
 - c) die/der Versicherte stirbt,
 - d) die/der Versicherte, die/der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 69. Lebensjahr vollendet,
 - e) die/der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung (§ 165) stellt, der zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (§ 165 Absatz 1 Satz 3).

Zweiter Abschnitt

Überleitung, Versorgungsausgleich

§ 152

Übernahme anderer Zusatzversorgungseinrichtungen und Überleitungsabkommen

- (1) ¹Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde andere Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 2) oder Teile ihres Versichertenbestandes übernehmen. ²Die Übernahmevereinbarung darf keine Bestimmung enthalten, die von dieser Satzung abweicht. ³Eine Übernahmevereinbarung ist ausgeschlossen, wenn der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durch die Übernahme ungedeckte finanzielle Belastungen des Vermögens erwachsen würden. ⁴Die finanziellen Belastungen sind mit den Rechnungsgrundlagen des § 179 zu berechnen; werden laufende Renten übernommen, ist eine künftige jährliche Erhöhung zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes Abkommen über die gegenseitige Überleitung von Versicherungen (Überleitungsabkommen) abschließen, soweit sie das bisherige Gesamtversorgungssystem entsprechend den Vorschriften dieser Satzung auf ein vergleichbares Punktemodell umgestellt haben. ²Bei Abkommen über Gruppen von Versicherten kann auch die Übernahme von Rentenlasten vereinbart werden.

³Anstelle der Überleitung der Anwartschaften kann mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen nach Satz 1 auch die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten vereinbart werden, soweit dadurch die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Anwartschaften und die Zuteilung von Bonuspunkten dem Grunde nach erfüllt werden.

⁴Hiervon ausgenommen sind Versicherungsverhältnisse insoweit, als sie durch einen Versorgungsausgleich begründet worden sind.

⁵Die weiteren Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln.

- (3) Wird bei einer Überleitung der versicherungsmathematische Barwert der vor dem Arbeitgeberwechsel erworbenen Anwartschaften an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übertragen, wird dieser dem Versorgungskonto II zugeführt.

§ 153

Überleitungen

- (1) ¹Ist aufgrund eines Überleitungsabkommens im Sinne des § 152 Absatz 2 eine Versicherung zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übergeleitet, gilt sie als Versicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. ²Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten als von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewährt.

³Ist mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten vereinbart (§ 152 Absatz 2 Satz 3), werden die entsprechenden Regelungen auf Antrag der/des Versicherten oder einer/eines rentenberechtigten Hinterbliebenen berücksichtigt.

- (2) ¹Trifft in einer Person ein Anspruch auf Betriebsrente aus einer Versicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit einem Anspruch auf Betriebsrente gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übergeleitet werden, zusammen, ist der Anspruchsberechtigte verpflichtet, die Überleitung der Versicherung von der Zusatzversorgungseinrichtung zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen. ²Gleiches gilt im Falle des Todes eines bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten für seine Hinterbliebenen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn anstelle der Überleitung der Anwartschaften die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten vereinbart wurde (§ 152 Absatz 2 Satz 3).

§ 153a

Versorgungsausgleich

(1) ¹Werden Ehepartner geschieden, ist das während der Ehezeit erworbene Anrecht (Anwartschaften und Ansprüche) im Wege der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den nachfolgenden Absätzen auszugleichen. ²Dies gilt entsprechend für den Versorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) ¹Der ausgleichsberechtigten Person wird nach der Teilung ein Ausgleichswert übertragen, der in Versorgungspunkten ausgewiesen wird.

²Der Ausgleichswert wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet, indem das während der Ehezeit erworbene Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in einen Barwert umgerechnet wird. ³Wird der ausgleichspflichtigen Person ein nicht garantierter Gewinnzuschlag (§ 197a Absatz 4 Satz 1) gezahlt, bleibt dieser bei der Ermittlung des Barwerts unberücksichtigt. ⁴Für die ausgleichsberechtigte Person wird der hälftige Barwert unter Berücksichtigung der hälftigen Kosten der Teilung in Versorgungspunkte umgerechnet.

(3) ¹Die ausgleichsberechtigte Person ist bezüglich der übertragenen Versorgungspunkte beitragsfrei versichert. ²Die beitragsfreie Versicherung wird jeweils in demselben Abrechnungsverband geführt wie das auszugleichende Anrecht. ³Für das übertragene Anrecht sind die gleichen Satzungsbestimmungen anzuwenden wie für das auszugleichende Anrecht. ⁴Abweichend von Satz 3 gelten folgende Besonderheiten:

a) Hinsichtlich der Wartezeit wird die ausgleichsberechtigte Person wie die ausgleichspflichtige Person zum Ehezeitende gestellt. Ist die Wartezeit zum Ehezeitende noch nicht erfüllt, wird in den Fällen des § 155 Absatz 4 jeder Kalendermonat vom Beginn der beitragsfreien Versicherung an auf die Wartezeit angerechnet.

b) Die ausgleichsberechtigte Person gilt als bonuspunktberechtigt, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit die Wartezeit von 120 Umlage-/ Beitragsmonaten nach § 178a Absatz 1 erfüllt hat. War die ausgleichspflichtige Person am Ende der Ehezeit pflichtversichert und hatte sie zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten noch nicht erfüllt, gilt die ausgleichsberechtigte Person solange als bonuspunktberechtigt, bis die Bonuspunktberechtigung der ausgleichspflichtigen Person endet.

c) In den Fällen des § 166 gelten die bis zum Ende der Ehezeit erreichten Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person auch als Pflichtversicherungszeiten der ausgleichsberechtigten Person.

⁵Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person bereits die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch, werden aus den übertragenen Versorgungspunkten frühestens von dem Kalendermonat an Leistungen gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig ist. ⁶§ 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

⁷Das übertragene Anrecht besteht unabhängig neben Anwartschaften und Ansprüchen aus eigener Versicherung. ⁸Insbesondere hat es keine Auswirkungen auf die Wartezeiterfüllung einer eigenen Versicherung.

- (4) ¹Für die ausgleichspflichtige Person vermindert sich das ehezeitbezogene Anrecht, indem es aus dem hälftigen Barwert unter Berücksichtigung der hälftigen Kosten der Teilung neu berechnet wird.

²Erhält die ausgleichspflichtige Person bereits Rentenleistungen, wird ihre Betriebsrente von dem Monat an, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig geworden ist, entsprechend gekürzt. ³§ 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

- (5) Anrechte können nur innerhalb desselben Abrechnungsverbands verrechnet werden.

Dritter Abschnitt

Betriebsrente

§ 154

Versicherungsfall und Rentenbeginn

¹Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente beziehungsweise wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. ²Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

³Den in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten, bei denen der Versicherungsfall nach Satz 1 eingetreten ist und die die Wartezeit nach § 155 erfüllt haben, wird auf Antrag (§ 167) von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Betriebsrente gezahlt. ⁴Die Betriebsrente beginnt - vorbehaltlich des § 162 - mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 155

Wartezeit

- (1) ¹Betriebsrenten werden erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt. ²Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den bis zum Beginn der Betriebsrente (§ 154 Satz 4) mindestens für einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach § 181 Absatz 1 beziehungsweise § 186 Absatz 1 erbracht wurden. ³Bis zum 31. Dezember 2000 nach dem bisherigen Recht der Zusatzversorgung als Umlagemonate zu berücksichtigende Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit. ⁴Für die Erfüllung der Wartezeit werden alle Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 152 Absatz 2 berücksichtigt.

- (2) ¹Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder - wenn die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten beantragt wurde (§ 153 Absatz 1 Satz 3) - bei einer anderen Zusatzversorgung nach § 152 Absatz 2 begründenden Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn die/der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist. ²Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.
- (3) In den Fällen des § 7 Absatz 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.
- (4) ¹Wenn die Wartezeit nicht bereits nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt ist oder als erfüllt gilt, wird für den Teil der Betriebsrente, der auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren und auf den hierfür gezahlten Altersvorsorgezulagen (§ 197a) beruht, auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn der Pflichtversicherung, für die ein Beitrag nach § 181 Absatz 4a Satz 7 beziehungsweise ein Arbeitnehmerbeitrag im Abrechnungsverband II (§ 186) entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet.

²Die Wartezeit gilt für den Teil der Anwartschaft aus der Pflichtversicherung als erfüllt, der nach § 1b Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und § 30f BetrAVG unverfallbar ist.

§ 156

Höhe der Betriebsrente

- (1) Die monatliche Betriebsrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente (§ 154 Satz 4) erworbenen Versorgungspunkte (§§ 157, 192 Absatz 1 Satz 2), multipliziert mit dem Messbetrag von vier Euro.
- (2) Die Betriebsrente aus einer nach § 148 Absatz 3 fortgeführten Pflichtversicherung ist um den Betrag zu vermindern, der der/dem Berechtigten wegen eines zeitgleich mit der Pflichtversicherung bestehenden Beschäftigungsverhältnisses aus einem arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentensystem zusteht.
- (3) Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente, die sich nach Absatz 1 bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.
- (4) Die Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 vom Hundert, höchstens jedoch um insgesamt 10,8 vom Hundert.

§ 157

Versorgungspunkte

- (1) ¹Versorgungspunkte ergeben sich
- a) für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 181 Absatz 5),
 - b) für soziale Komponenten (§ 158),
 - c) als Bonuspunkte nach § 178a und
 - d) für Altersvorsorgezulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG, die für den Eigenanteil des Pflichtversicherten am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband I Ost beziehungsweise im Abrechnungsverband II gezahlt werden (§ 197a).

²Die Versorgungspunkte nach Satz 1 Buchstabe a, b und d werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres beziehungsweise zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben; die Feststellung und Gutschrift der Bonuspunkte erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres. ³Versorgungspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

- (2) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000 Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor (Absatz 3); dies entspricht einer Beitragsleistung von 4 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Bei einer vor dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeitarbeit auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes werden die Versorgungspunkte nach Satz 1 mit dem 1,8-fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen.
- (3) Der Altersfaktor beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 vom Hundert während der Anwartschaftsphase und von 5,25 vom Hundert während des Rentenbezuges und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und älter	0,8

§ 157a

Versorgungspunkte aus dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren

¹Die auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beruhenden Anwartschaften sind nach § 1 Absatz 2 Nummer 4, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 1b Absatz 5 BetrAVG sofort unverfallbar. ²Soweit ein Anspruch auf Betriebsrente nur aus dieser Anwartschaft besteht, sind die auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beruhenden Versorgungspunkte Grundlage für die Berechnung der monatlichen Betriebsrente. ³Die Anzahl dieser Versorgungspunkte ergibt sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Arbeitnehmerbeitrags zum Kapitaldeckungsverfahren zu einer Beitragsleistung von 4 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts multipliziert mit den nach § 157 Absatz 2 für das jeweilige Kalenderjahr errechneten Versorgungspunkten; der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 181 Absatz 4b und § 186 Absatz 2 in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zu § 186 bleibt dabei unberücksichtigt.

§ 158

Soziale Komponenten

- (1) ¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden. ²Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt. ³Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden. ⁴Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L beziehungsweise entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. ⁵Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.

- (2) ¹Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Pflichtversicherten für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie dies dem Verhältnis von durchschnittlichem monatlichem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ²Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 1 das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte. ³Hat die/der Versicherte die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten beantragt (§ 153 Absatz 1 Satz 3), werden zur Ermittlung der Versorgungspunkte nach Satz 1 für das durchschnittliche monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles das in diesem Zeitraum gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (§ 152 Absatz 2) zusammengerechnet. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles auch bei der anderen Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherungspflicht bestand.
- (3) ¹Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. ²Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

§ 159

Betriebsrente für Hinterbliebene

- (1) ¹Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 155) erfüllt hat, oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre.

²Art (kleine/große Betriebsrenten für Witwen/Witwer), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nummer 5 und 6 und § 255 Absatz 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs richten sich - soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind - nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

³Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre.

⁴Die Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen; Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 2 EStG und soweit sie nach § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 5 EStG berücksichtigungsfähig sind.

⁵Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

- (2) Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer besteht nicht, wenn die Ehe mit der/dem Verstorbenen weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe/dem Witwer eine Betriebsrente zu verschaffen.
- (3) ¹Witwen-/Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrunde liegenden Betriebsrente nicht übersteigen. ²Ergeben die Hinterbliebenenrenten in der Summe einen höheren Betrag, werden sie anteilig gekürzt. ³Erlischt eine der anteilig gekürzten Hinterbliebenenrenten, erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag der Betriebsrente der/des Verstorbenen.
- (4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch eine überlebende Lebenspartnerin/ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch eine Lebenspartnerin/ein Lebenspartner jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Vierter Abschnitt

Änderungen des Anspruchs auf Betriebsrente

§ 160

Anpassung

Die laufende Betriebsrente wird jeweils zum 1. Juli - erstmals ab dem Jahr 2002 - um 1 vom Hundert ihres Betrages erhöht.

§ 161

Neuberechnung

- (1) Die Betriebsrente ist neu zu berechnen, wenn bei einer/einem Betriebsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem Beginn der Betriebsrente aufgrund des früheren Versicherungsfalles zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

- (2) Durch die Neuberechnung wird die bisherige Betriebsrente um den Betrag erhöht, der sich als Betriebsrente aufgrund der neu zu berücksichtigenden Versorgungspunkte ergibt; für diese zusätzlichen Versorgungspunkte wird der Abschlagsfaktor nach § 156 Absatz 4 gesondert festgestellt.
- (3) ¹Wird aus einer Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher nach § 156 Absatz 3 zur Hälfte gezahlte Betriebsrente voll gezahlt. ²Wird aus einer Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wird die bisher gezahlte Betriebsrente entsprechend § 156 Absatz 3 zur Hälfte gezahlt. ³Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.
- (4) Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 158 Absatz 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalls berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte - ohne Bonuspunkte nach § 178a - aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 158 Absatz 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.
- (5) ¹Die Betriebsrente ist auch dann neu zu berechnen, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente oder eine große Witwen-/Witwerrente in eine kleine Witwen-/Witwerrente umgewandelt wird. ²Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.

§ 162

Nichtzahlung und Ruhen

- (1) ¹Die Betriebsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 SGB VI endet. ²Die Betriebsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen, für den der/dem Rentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder geleistet wird.

³Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 154) als Teilrente gezahlt, wird auch die Betriebsrente nur in Höhe des entsprechenden Anteils gezahlt.
- (2) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.
- (3) Die Betriebsrente ruht, solange
 - a) die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird,

- b) die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat und trotz Aufforderung der Zusatzversorgungseinrichtung keine Empfangsbevollmächtigte/keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt; die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente aus der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlten Krankengeldes, soweit dieses dem Betriebsrentenberechtigten bei einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung beziehungsweise einer Altersrente als Vollrente verbleibt und nicht nach § 96a Absatz 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen ist.
- (5) ¹Ist während einer nach § 14 Absatz 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetz oder § 148 Absatz 3 fortgeführten Pflichtversicherung die von der/dem Pflichtversicherten zu tragende Eigenbeteiligung nicht für jeden nach dem 30. Juni 2000 zurückgelegten Umlage Monat (§ 149 Absatz 1 der Satzung alte Fassung beziehungsweise § 181 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) entrichtet worden, ruht die Betriebsrente für die Zahl der Monate, für die die Eigenbeteiligung nicht entrichtet wurde. ²Es ruht jeweils der Betrag, der sich als Eigenbeteiligung aus dem Entgelt ergibt, das für das Kalenderjahr, in dem die Pflichtversicherung beendet wurde oder das Beschäftigungsverhältnis wegen des Bezugs einer befristeten Rente aufgrund tarifvertraglicher Regelungen zu ruhen beginnt, im Durchschnitt der vollen Kalendermonate zusatzversorgungspflichtig war. ³Ist in dem Kalenderjahr, in dem die Pflichtversicherung beendet wurde beziehungsweise das Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses wegen des Bezugs einer befristeten Rente aufgrund tarifvertraglicher Regelungen beginnt, zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nur für weniger als drei volle Kalendermonate angefallen, ist das nach Satz 2 maßgebende Entgelt aus dem vorhergehenden Kalenderjahr zu berechnen, in dem für mindestens drei volle Kalendermonate zusatzversorgungspflichtiges Entgelt erzielt wurde. ⁴Für die Ermittlung des Ruhensbetrages nach den Sätzen 2 und 3 ist der im Zeitpunkt des Beginns der Betriebsrente (§ 154) nach § 181 Absatz 4 Buchstabe a Nummer 1 maßgebende Vomhundertsatz anzuwenden. ⁵Die Betriebsrente für Hinterbliebene ruht für die Zahl der Monate, für die die Betriebsrente für den Verstorbenen ruhen würde, in Höhe des Teils des nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelten Betrages, der sich unter Berücksichtigung des jeweils nach § 67 Nummer 5 und 6 (nach Ablauf des Sterbevierteljahres), 7, 8 und § 255 Absatz 1 SGB VI maßgebenden Rentenartfaktors ergibt.
- ⁶Eine nachträglich oder erneut abgegebene Abtretungserklärung wird frühestens vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, in dem sie bei dem Beteiligten nach § 140 Absatz 1 Buchstabe a eingeht. ⁷Die erneute Abgabe einer Abtretungserklärung ist nur einmal zulässig.
- ⁸Kann der sich nach den Sätzen 2 bis 4 oder Satz 5 ergebende monatliche Ruhensbetrag wegen Anwendung der Absätze 1, 2, 3, 4, 6 oder 7 nicht oder nicht in vollem Umfang auf die Höhe der Betriebsrente auswirken, verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 in dem Umfang, der für den Einbehalt des sich bei ausschließlicher Anwendung dieser Regelung ergebenden Gesamtbetrags erforderlich ist.

- (6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:
- a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.
 - b) Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 vom Hundert der ihr/ihm nach § 159 zustehenden Betriebsrente gezahlt.
- (7) ¹War die/der Versicherte bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen (§ 152 Absatz 2) versichert und wurde die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten beantragt (§ 153 Absatz 1 Satz 3), ist bei der Anwendung der Absätze 4 und 6 zunächst die Summe der Betriebsrentenansprüche festzustellen. ²Der jeweilige Ruhensbetrag ist entsprechend dem Verhältnis der ungekürzten Betriebsrentenansprüche aufzuteilen und anteilig anzurechnen.

§ 163 Erlöschen

- (1) Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit dem Ablauf des Monats,
- a) in dem die/der Betriebsrentenberechtigte gestorben ist,
 - b) für den Rente nach § 43 beziehungsweise § 240 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder
 - c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Betriebsrente verpflichtet ist.
- (2) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie für Lebenspartnerinnen/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin/der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartnerinnen/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Absatz 3 SGB VI entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Sonstige Leistungen

§ 164

Abfindung

- (1) ¹Betriebsrenten, die aus einem Monatsbetrag nach § 156 Absatz 1 berechnet sind, der 1 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, werden abgefunden. ²Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See soll bei Betriebsrenten, die nicht nach Satz 1 abgefunden werden, eine Abfindung anbieten, wenn die Kosten der Übermittlung unverhältnismäßig hoch sind. ³Besteht ein Anspruch auf eine Betriebsrente als Erwerbsminderungsrente, wird die Betriebsrente nach Satz 1 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten abgefunden.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 3 kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 168 Absatz 1) gestellt werden.
- (3) ¹Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

²Nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

³Wird der Rentenanspruch nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 174 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.

⁴Ist während einer nach § 14 Absatz 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetz oder § 148 Absatz 3 fortgeführten Pflichtversicherung die von der/dem Pflichtversicherten zu tragende Eigenbeteiligung nicht für jeden nach dem 30. Juni 2000 zurückgelegten Umlagemonat (§ 149 Absatz 1 der Satzung alte Fassung beziehungsweise § 181 Absatz 4 Buchstabe a) Nummer 1) entrichtet worden, ist der Abfindungsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich als Summe der nicht entrichteten Eigenbeteiligung aus dem gemäß § 162 Absatz 5 zu ermittelnden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt für den Zeitpunkt, von dem die Pflichtversicherung beendet wurde oder das Beschäftigungsverhältnis wegen des Bezugs einer befristeten Rente aufgrund tarifvertraglicher Regelungen zu ruhen beginnt, ergibt. ⁵Der Abfindungsbetrag für Hinterbliebene ist in Höhe des Teils des nach Satz 4 ermittelten Betrages zu vermindern, der sich unter Berücksichtigung des jeweils nach § 67 Nummer 5 und 6 (nach Ablauf des Sterbevierteljahres), 7, 8 und § 255 Absatz 1 SGB VI maßgebenden Rentenartfaktors ergibt.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
bis 20	154	41	172	62	158
21	156	42	172	63	155
22	158	43	172	64	152
23	161	44	172	65	149
24	162	45	172	66	146
25	164	46	172	67	142
26	166	47	171	68	139
27	167	48	171	69	135
28	168	49	171	70	131
29	169	50	171	71	127
30	170	51	170	72	124
31	171	52	170	73	120
32	171	53	170	74	116
33	172	54	169	75	111
34	172	55	168	76	107
35	172	56	167	77	103
36	172	57	166	78	99
37	172	58	165	79	95
38	172	59	164	80	91
39	172	60	162		
40	172	61	160		

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alters des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alters des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alters des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	215	51	168	82	70
21	215	52	165	83	67
22	214	53	163	84	63
23	213	54	161	85	60
24	212	55	158	86	57
25	211	56	155	87	55
26	210	57	153	88	52
27	209	58	150	89	50
28	208	59	147	90	47
29	207	60	145	91	45
30	206	61	142	92	43
31	204	62	139	93	41
32	203	63	136	94	39
33	201	64	133	95	37
34	200	65	130	96	35
35	198	66	127	97	33
36	197	67	123	98	31
37	195	68	120	99	30
38	193	69	116	100	28
39	192	70	113	101	27
40	190	71	109	102	25
41	188	72	106	103	24
42	186	73	102	104	23
43	184	74	98	105	22
44	183	75	95	106	21
45	181	76	91	107	20
46	179	77	87	108	19
47	177	78	84	109	18
48	174	79	80	110	17
49	172	80	77		
50	170	81	73		

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141	9	87
1	137	10	79
2	131	11	71
3	126	12	62
4	120	13	53
5	114	14	43
6	108	15	33
7	101	16	23
8	94	17 und älter	12

- (3a) Wird eine Betriebsrente für Versicherte abgefunden, wird als Abfindungsbetrag nach Absatz 3 Satz 1 mindestens die Summe der für diese Anwartschaft geleisteten Eigenbeteiligung zur Umlage nach § 181 Absatz 4 oder der Arbeitnehmerbeiträge nach § 181 Absatz 4a) und 4b) sowie der Ausführungsbestimmung zu § 186 angesetzt.
- (4) ¹Ist eine Betriebsrente abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ²Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.
- (5) ¹Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung einschließlich der Anwartschaft auf eine nachfolgende Hinterbliebenenrente. ²Soweit die auf einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft und auf Altersvorsorgezulagen beruhende Betriebsrente abgefunden wird, erlöschen die Ansprüche und Anwartschaften nur für diesen Teil der Versicherung.
- (6) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 159 Absatz 3 nicht als abgefunden.

§ 165

Beitragsersatzung

- (1) ¹Die beitragsfrei Versicherten, die die Wartezeit (§ 155) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 69. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen geleisteten Beiträge beantragen. ²Der Antrag auf Beitragsersatzung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. ³Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. ⁴Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

- (2) ¹Sterben Versicherte nach Antragstellung, aber vor Beitragserstattung, gehen die Ansprüche auf die Hinterbliebenen über, die betriebsrentenberechtigt wären, wenn die Wartezeit erfüllt wäre. ²Mit der Zahlung an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.
- (3) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind
- a) die für die Zeit vor dem 1. August 1979 entrichteten Pflichtbeiträge,
 - b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
 - c) die für die Zeit nach dem 31. Juli 1979 entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,
 - d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1999 vom Pflichtversicherten entrichtete Eigenbeteiligung zur Umlage.

Sechster Abschnitt

Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

§ 166

Sonderregelung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

- (1) ¹Für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 145 bis 165 entsprechend. ²Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung entsprechend anzuwenden. ³Bei Anwendung des § 154 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch Gutachten eines von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu bestimmenden Facharztes nachzuweisen. ²Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte.
- ³Die Betriebsrente ruht, solange sich die Betriebsrentenberechtigten trotz Verlangens der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nicht vorlegen.

- (3) Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der/dem Berechtigten die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

Siebter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 167

Antrag

- (1) ¹Die Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles oder im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert war, über den Arbeitgeber, bei dem er zuletzt in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, bei der aktenführenden Dienststelle einzureichen. ³Dem Antrag sind die von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geforderten Urkunden und Nachweise beizufügen.
- (2) ¹Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag gestellt zu haben, kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden hat und sie/er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 159 genannten Hinterbliebenen zu.

§ 168

Entscheidung und Rechtsmittel

- (1) Die aktenführende Dienststelle entscheidet schriftlich über den Antrag und teilt dem Antragsteller die Berechnung der Leistungen oder die Gründe der Ablehnung des Antrags mit.
- (2) ¹Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 und gegen sonstige Entscheidungen über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs-, dem Beteiligungs- oder dem Leistungsverhältnis kann binnen einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. ²Er ist schriftlich bei der aktenführende Dienststelle einzureichen. ³Wird innerhalb der Frist nach Satz 1 kein Einspruch eingelegt, wird die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See von der Pflicht zur Durchführung eines Einspruchsverfahrens frei.
- (3) ¹Über den Einspruch entscheidet der Einspruchsausschuss mit Sitz in Münster. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt der Einspruch als zurückgewiesen.
- (4) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 beziehungsweise nach Absatz 3 ist die Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig.

- (5) Für die Bekanntgabe gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (Zehntes Buch); für die Zustellung gilt das Verwaltungszustellungsgesetz.

§ 169

Auszahlung

- (1) ¹Die Betriebsrente wird monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Berechtigten innerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

³Zahlungen auf ein Girokonto in einen Staat außerhalb des EWR erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Berechtigten. ⁴Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann in diesen Fällen die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, ganz oder teilweise übernehmen.

⁵Hat die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Staates des EWR, kann die Zahlung der Betriebsrente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden. ⁶Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist nicht verpflichtet, Zahlungen in einen Staat außerhalb des EWR zu leisten

- (2) Besteht der Betriebsrentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (3) ¹Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können nur die in § 159 genannten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ²Wer den Tod des Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. ³Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zum Erlöschen.

§ 170

Anzeigepflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten und Zurückbehalten von Leistungen

- (1) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift sowie jede Änderung, die ihren Anspruch auf Betriebsrente nach Grund oder Höhe berührt, der für die Bearbeitung zuständigen sachbearbeitenden Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sofort schriftlich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen

1. von allen Betriebsrentenberechtigten

a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld und Verletztengeld,

sowie

2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung

der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung,

3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer

die Wiederverheiratung,

4. bei Betriebsrenten für Waisen

das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

(2) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, innerhalb einer von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu setzenden Frist auf Anforderung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(2a) ¹Darüber hinaus ist im Falle der steuerlichen Förderung nach Abschnitt XI EStG jede Veränderung mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt. ²Insbesondere sind mitzuteilen

a) die Änderung des Familienstandes,

b) die Änderung der Art der Zulageberechtigung (mittelbar/unmittelbar),

c) die Änderung der Daten zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags, sofern diese im Antrag angegeben worden sind (zum Beispiel tatsächliches Entgelt),

d) der Wegfall des Kindergeldes für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird,

e) die Erhöhung der Anzahl der Kinder, für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,

f) die Änderung der Zuordnung der Kinder,

g) die Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge,

h) die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums.

- (3) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann die Betriebsrente zurückbehalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie 2a oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu beantragen, nicht nachkommt.
- (4) Verletzen Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 171

Abtretung und Verpfändung

¹Ansprüche auf Leistungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigte/n bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übergeleitet werden, abgetreten werden. ³Die Abtretungserklärung ist der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

§ 172

Schadenersatzansprüche gegen Dritte

¹Steht der/dem Versicherten, der/dem Betriebsrentenberechtigten oder einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Bruttobetrags der Betriebsrente an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. ³Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See solange zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 173

Versicherungsnachweise

- (1) ¹Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte, die für die Zuteilung von Bonuspunkten in Betracht kommen (§ 178 a Absatz 1 Satz 2 und 4), erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahrs beziehungsweise bei Beendigung der Pflichtversicherung einen Nachweis über ihre bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters nach § 156. ²Dabei werden neben der Anwartschaft auch die Zahl der Versorgungspunkte und der Messbetrag angegeben. ³Im Falle der Kapitaldeckung sind zusätzlich die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. ⁴Der Nachweis wird mit einem Hinweis auf die Ausschlussfristen nach Absatz 2 versehen. ⁵Wird der Nachweis im Zusammenhang mit der Beendigung der Pflichtversicherung erbracht, wird er um den Hinweis ergänzt, dass die aufgrund der Pflichtversicherung erworbene Anwartschaft bis zum erneuten Beginn der Pflichtversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder - wenn die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten beantragt wird (§ 153 Absatz 1 Satz 3) - bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung beziehungsweise bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht dynamisiert wird, wenn die Wartezeit von 120 Umlage-/ Beitragsmonaten nicht erfüllt ist. ⁶Den Versicherten ist in Fällen des Satzes 5 auch mitzuteilen, dass für die Erfüllung der Wartezeit alle Umlage-/Beitragsmonate in einer Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung nach § 152 Absatz 2 berücksichtigt werden, wenn die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten beantragt wird (§ 153 Absatz 1 Satz 3).
- (1a) Soweit eine auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beruhende sofort unverfallbare Anwartschaft erworben wurde, wird diese Anwartschaft sowie die Anwartschaften aus den Beiträgen hinzuzurechenden Altersvorsorgezulagen nach § 197a im Rahmen des Nachweises nach Absatz 1 gesondert ausgewiesen.
- (2) ¹Die Beschäftigten können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises nach Absatz 1 gegenüber dem Beteiligten/Arbeitgeber schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Umlagen/Beiträge oder die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abgeführt oder gemeldet worden sind. ²Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte sind innerhalb der Ausschlussfrist des Satzes 1 schriftlich unmittelbar gegenüber der aktenführenden Dienststelle der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu erheben.

§ 174

Ausschlussfristen

¹Der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

²Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt. ³Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche Betriebsrente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung seien nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, sind nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zulässig; die Frist beginnt bei laufenden Betriebsrenten mit dem Ersten des Monats, für den die Betriebsrente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.

⁴Auf die Ausschlussfrist wird in der Mitteilung über die Leistung hingewiesen.

§ 175

Rückzahlung zu viel gezahlter Leistungen

- (1) Sofern sich die Betriebsrente vermindert hat, ist der überzahlte Betrag von dem Berechtigten zurückzuzahlen, ansonsten gilt der überzahlte Betrag als Vorschuss auf die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.
- (2) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen auszugleichen, bleibt unberührt.
- (3) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann die Rückzahlung überzahlter Leistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen.

Dritter Teil

Finanzierung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 176

Aufbringung der Mittel, Vermögen

- (1) Die Mittel der Renten-Zusatzversicherung werden aus Umlagen, Beiträgen und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- (2) Nach den Möglichkeiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann die Umlagefinanzierung schrittweise durch eine kapitalgedeckte Finanzierung unter Erhebung von Beiträgen abgelöst werden (Kombinationsmodell).
- (3) ¹Die Einnahmen sind dem Vermögen der Renten-Zusatzversicherung (Teil D) zuzuführen. ²Die Ausgaben nach Teil D sind aus diesem Vermögen zu finanzieren.
- (4) Die jeweilige Deckungsrückstellung ist durch den Verantwortlichen Aktuar zu testieren (§ 138).
- (5) Das Vermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen der für regulierte Pensionskassen geltenden gesetzlichen Regelungen einschließlich der zugehörigen Anlageverordnung anzulegen.

§ 177

Getrennte Verwaltung

¹Die Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfolgt über gesonderte Abrechnungsverbände, für die jeweils eine eigene Bilanz erstellt wird. ²Die jeweilige Deckungsrückstellung ist durch den Verantwortlichen Aktuar zu testieren. ³Es gibt folgende Abrechnungsverbände:

- a) Abrechnungsverband I West - Bundeseisenbahnvermögen
- b) Abrechnungsverband I West - Übrige Beteiligte
- c) Abrechnungsverband I Ost - Versorgungskonto I
- d) Abrechnungsverband I Ost - Versorgungskonto II
- e) Abrechnungsverband II

⁴Der Abrechnungsverband I West und der Abrechnungsverband I Ost - Versorgungskonto I sind im Abschnittsdeckungsverfahren finanziert. ⁵Der Abrechnungsverband I Ost - Versorgungskonto II und der Abrechnungsverband II sind im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

⁶Erträge und Aufwendungen einschließlich der Kapitalanlagen werden für die jeweiligen Abrechnungsverbände gesondert verwaltet. ⁷Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse jeweils gesondert ermittelt. ⁸Die Verwaltungskosten sind auf die jeweiligen Abrechnungsverbände verursachergerecht aufzuteilen.

§ 177a

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

(1) Der Beteiligte ist Schuldner der

a) Umlagen (§ 181 Absatz 1) und

b) Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 185 und § 186)

einschließlich einer tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten beziehungsweise satzungsrechtlich festgelegten Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten.

(2) ¹Die Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach Absatz 1 sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. ²Die Umlagen und/oder Beiträge sind von dem Beteiligten unverzüglich an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen. ³Aufwendungen, die nach Fälligkeit entrichtet werden, sind, ohne Rücksicht darauf, ob den Beteiligten an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft, vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung vorhergeht, jährlich mit dem in diesem Zeitpunkt geltenden Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 BGB, erhöht um 4 Prozentpunkte, zu verzinsen.

(3) ¹Umlagen und Beiträge, die ohne Rechtsgrund gezahlt sind, begründen keinen Anspruch auf Leistungen. ²Sie werden dem Einzahler ohne Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht schon nach § 165 erstattet worden sind. ³Hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Leistungen gewährt, werden die Leistungen in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen beruhen.

§ 177b

Zuordnung der Pflichtversicherungen zu den Abrechnungsverbänden

- (1) ¹Der Abrechnungsverband I Ost Versorgungskonto I und Versorgungskonto II umfasst das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Beitrittsgebiet. ²Befindet sich der Beschäftigungsort nach den §§ 4, 6, 9 und 10 SGB IV im Beitrittsgebiet, wird die Pflichtversicherung dem Abrechnungsverband I Ost Versorgungskonto I und Versorgungskonto II zugeordnet, im Übrigen wird sie den Abrechnungsverbänden I West Bundeseisenbahnvermögen oder I West Übrige Beteiligte zugeordnet. ³Die Zuordnung zum Abrechnungsverband II bleibt hiervon unberührt.
- (2) Für eine Entsendung im Rahmen eines im Bereich der Abrechnungsverbände I West bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auf einen Arbeitsplatz im Bereich des Abrechnungsverbandes I Ost Versorgungskonto I und Versorgungskonto II und umgekehrt gelten § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 SGB IV entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist für die Pflichtversicherung
 - a) von Beschäftigten, die Aufgaben der Entwicklungshilfe nach § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen, auf den letzten Beschäftigungsort vor Beginn der Beurlaubung durch den beteiligten Arbeitgeber zur Übernahme dieser Aufgaben abzustellen,
 - b) in Fällen, in denen sich nach den §§ 4, 6, 9 und 10 SGB IV kein Beschäftigungsort im Inland ergibt, auf den Ort abzustellen, an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

§ 178

Deckungsrückstellung und Verlustrücklage

- (1) Für den Abrechnungsverband II und die Versorgungskonten II ist eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche hieraus in die Bilanz einzustellen.
- (2) Der für die Ermittlung der Deckungsrückstellung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im technischen Geschäftsplan festgelegt, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- (3) ¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist für den Abrechnungsverband II und die Versorgungskonten II eine Verlustrücklage zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 vom Hundert des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht. ³Der verbleibende Überschuss (verteilungsfähiger Überschuss) wird vorläufig in die Position „Bilanzgewinn“ eingestellt, bis die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands über seine Verwendung entscheidet.

§ 178a

Überschussverteilung

- (1) ¹Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See stellt jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr fest, ob und in welchem Ausmaß aus verbleibenden Überschüssen (Absatz 3) Bonuspunkte vergeben werden können. ²Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage/Beitragsmonaten erfüllt haben, in Betracht. ³Für die Erfüllung der Wartezeit werden alle Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 152 Absatz 2 berücksichtigt, wenn die/der Versicherte die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten beantragt hat (§ 153 Absatz 1 Satz 3). ⁴Als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 2 gelten auch beitragsfrei Versicherte, die die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten noch nicht erfüllt haben, wenn sie am Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung (§ 152 Absatz 2) als pflichtversichert gemeldet sind. ⁵Überschüsse, die auf Anwartschaften der übrigen beitragsfrei Versicherten entfallen, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten nicht erfüllt haben, werden dem Vermögen - beziehungsweise im Bereich der Versorgungskonten II und des Abrechnungsverbandes II der Verlustrücklage - zugeführt. ⁶Über die Zuteilung von Bonuspunkten entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) ¹Grundlage für die Feststellung und Entscheidung nach Absatz 1 ist eine auf den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik beruhende und durch den Verantwortlichen Aktuar erstellte fiktive versicherungstechnische Bilanz. ²Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei das Vermögen und die tatsächlich erzielten Kapitalerträge nur veranschlagt, soweit sie auf Beitragsleistungen von bis zu 4,0 vom Hundert der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte entfallen. ³Soweit keine Kapitaldeckung vorhanden ist, wird die durchschnittliche laufende Verzinsung der zehn nach der Bilanzsumme größten Pensionskassen nach dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Bilanz nach Satz 1 jeweils aktuellen Geschäftsbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugrunde gelegt.
- (3) ¹Ergibt die fiktive versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, wird dieser Überschuss um den Aufwand für soziale Komponenten nach § 158 und um die Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie um den nach § 178 Absatz 3 Satz 2 der Verlustrücklage zuzuführenden Anteil der Anstalt vermindert und nach Maßgabe des Absatzes 1 verwendet; soweit keine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden für die fiktive Verzinsung nach Absatz 2 Satz 3 als Verwaltungskosten 2 vom Hundert dieser fiktiven Zinserträge berücksichtigt. ²Ergibt die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung, wird diese vorgetragen. ³Einzelheiten werden in Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (4) Als am Ende des laufenden Geschäftsjahres im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 pflichtversichert gilt

- a) der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist, und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,
- b) der Arbeitnehmer, der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer befristet beschäftigt wird, dessen Arbeitsverhältnis infolge des Endes der Saison geendet hat, und der bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt würde.

Ausführungsbestimmungen zu § 178a Absatz 3 Satz 3

- (1) ¹Die Aufstellung der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz im Sinne des § 178a Absatz 2 Satz 1 erfolgt für jeden Abrechnungsverband gesondert. ²Insbesondere werden die Verpflichtungen aus dem Versorgungskonto II in einer eigenen fiktiven versicherungstechnischen Bilanz getrennt von den übrigen Verpflichtungen betrachtet.
- (2) ¹In der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz wird für den maßgeblichen Personenbestand des jeweiligen Abrechnungsverbands zur Überschussermittlung das tatsächlich beziehungsweise fiktiv vorhandene Vermögen den vorhandenen Verpflichtungen zum Ende des Geschäftsjahres gegenübergestellt. ²Maßgeblicher Personenbestand sind hierbei im Abrechnungsverband II und im Versorgungskonto II alle Pflichtversicherten, beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfänger, im Versorgungskonto I lediglich die Pflichtversicherten und die beitragsfrei Versicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt haben.
- (3) ¹Die erforderliche Nettodeckungsrückstellung zum Ende des Geschäftsjahres ergibt sich als versicherungsmathematischer Barwert aller auf bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungspunkte nach § 157 Absatz 1 beruhenden Anwartschaften beziehungsweise Ansprüche. ²Für die anzuwendenden Rechnungsgrundlagen gelten die für die Kalkulation der Altersfaktoren maßgeblichen Vorgaben.

- (4) ¹Im Rahmen des Versorgungskontos I umfasst die Aktivseite der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz das dem maßgeblichen Personenbestand zuzuordnende tatsächliche Vermögen sowie das fiktive Vermögen. ²Das fiktive Vermögen ergibt sich zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die fiktive versicherungstechnische Bilanz erstmals aufgestellt wird, als Differenz der Nettodeckungsrückstellung für den maßgeblichen Bestand zu Beginn des Geschäftsjahres und des tatsächlich vorhandenen Vermögens (fiktive Kapitaldeckung). ³Das Vermögen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres wird unter Berücksichtigung fiktiver Beitragsleistungen in Höhe von 4 vom Hundert der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, Veränderungen des maßgeblichen Personenbestands, Zinseinnahmen und Verwaltungskosten auf das Ende des Geschäftsjahres fortgeschrieben. ⁴Hinsichtlich der anzusetzenden Kapitalerträge gilt § 178a Absatz 2 Satz 2 und 3. ⁵Als Verwaltungskosten werden, soweit tatsächliches Vermögen vorhanden ist, die anteiligen tatsächlichen Verwaltungskosten veranschlagt; soweit fiktives Vermögen betroffen ist, werden 2 vom Hundert der fiktiven Erträge nach Satz 4 angesetzt. ⁶Die Passivseite der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz umfasst die Nettodeckungsrückstellung für den maßgeblichen Bestand am Ende des Geschäftsjahres und die aus den vorangegangenen Geschäftsjahren vorgetragene Rückstellung für Überschussverteilung. ⁷Der sich aus dieser fiktiven versicherungstechnischen Bilanz ergebende Überschuss beziehungsweise Verlust wird in die Rückstellung für Überschussverteilung eingestellt, die somit auch negativ werden kann (Verlustvortrag).
- (5) ¹Im Rahmen des Abrechnungsverbandes II und des Versorgungskontos II umfasst die fiktive versicherungstechnische Bilanz auf der Aktivseite das tatsächliche Kassenvermögen am Ende des betrachteten Geschäftsjahres, auf der Passivseite die für den nach Absatz 2 Satz 2 am Ende des Geschäftsjahres maßgeblichen Personenbestand zu bildende Nettodeckungsrückstellung, die Rückstellung für Verwaltungskosten in der Leistungsphase in Höhe von 1 vom Hundert der Nettodeckungsrückstellung, die Verlustrücklage und die aus den vorangegangenen Geschäftsjahren vorgetragene Rückstellung für Überschussverteilung. ²Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, ist die Verlustrücklage zunächst um mindestens 5 vom Hundert des Überschusses zu erhöhen, bis sie einen Stand von 10 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht. ³Der danach auf die beitragsfrei Versicherten mit weniger als 120 Umlage-/ Beitragsmonaten entfallende Überschussanteil wird ebenfalls der Verlustrücklage zugeführt. ⁴Der verteilungsfähige Überschuss (§ 178 Absatz 3 Satz 3) wird vorläufig in die Position „Bilanzgewinn“ eingestellt, bis die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands über seine Verwendung entscheidet. ⁵Hinsichtlich der Behandlung von Verlusten gilt § 178b entsprechend.
- (6) ¹Eine Verwendung der Rückstellung für Überschussbeteiligung zur Vergabe von Bonuspunkten oder sonstigen Erhöhung von Leistungen nach § 178b Absatz 2 Satz 1 ist höchstens so zu bemessen, dass die hierfür zu ermittelnde zusätzliche Nettodeckungsrückstellung, im Abrechnungsverband II und Versorgungskonto II zuzüglich der entsprechenden Verwaltungskostenrückstellung, die Rückstellung für Überschussverteilung nicht übersteigt. ²Der Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars zur Verwendung der Rückstellung nach § 178b Absatz 2 Satz 3 hat zudem die Entstehung des Überschusses und künftige Risiken angemessen zu berücksichtigen.

§ 178b

Rückstellung für Überschussverteilung, Deckung von Fehlbeträgen

- (1) ¹Der Überschuss, der sich entsprechend der versicherungstechnischen Bilanz ergibt, wird, soweit er nicht im Bereich des Abrechnungsverbandes II und der Versorgungskonten II der Verlustrücklage oder weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen zugeführt wird, in die Rückstellung für Überschussverteilung eingestellt. ²Über die Zuführung des verteilungsfähigen Überschusses (§ 178 Absatz 3 Satz 3) zur Verlustrücklage und zur Rückstellung für Überschussverteilung entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) ¹Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen, insbesondere zur Gewährung von Bonuspunkten. ²Sie kann im Bereich des Abrechnungsverbandes II und der Versorgungskonten II zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht. ³Über die Verwendung der Rückstellung entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (3) ¹Reicht die Verlustrücklage zur Deckung von Fehlbeträgen nicht aus, kann die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den Beitrag zur Kapitaldeckung (§ 185 und § 186) erhöhen, soweit nicht die Rückstellung für Leistungsverbesserung in Anspruch genommen wird. ²Diese Maßnahme wird auf Vorschlag des Vorstands von der Vertreterversammlung beschlossen.

Zweiter Abschnitt

Abrechnungsverband I: Umlageverfahren, Kombinationsmodell

§ 179

Ermittlung des Finanzbedarfs

- (1) ¹Zur Ermittlung des Finanzbedarfs für die
 - a) auf die Beteiligten nach § 140 Absatz 1 Buchstaben b, c, d und Absatz 2 im Tarifgebiet West entfallenden Versicherungen,
 - b) auf alle Beteiligten entfallenden Versicherungen im Tarifgebiet Ost (einschließlich der Versicherungen der Beschäftigten der Außenstelle Berlin der ehemaligen BEV-Dienststelle für Sozialangelegenheiten, die ab 1. April 1996 dem Tarifrecht West unterliegen)

ist die Höhe des Umlagesatzes für den Deckungsabschnitt (§ 180) nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so festzusetzen, dass die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen - für das Tarifgebiet West zusammen mit den Zuwendungen nach § 184 - und den sonstigen jeweils zu erwartenden Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts jeweils verfügbaren Vermögen voraussichtlich ausreichen, um die jeweiligen Ausgaben für den Deckungsabschnitt und weitere sechs Monate hinsichtlich solcher Leistungen zu bestreiten, die nicht aus dem Vermögen nach § 185 (Versorgungskonto II) zu erfüllen sind.

²Der Umlagesatz kann abweichend von Satz 1 jederzeit im laufenden Deckungsabschnitt angepasst werden, wenn die Schwankungsreserve von sechs Monatsausgaben zum Ende des Deckungsabschnitts voraussichtlich um zwei Monatsausgaben unterschritten wird.

- (2) Das auf die Versicherungen nach Absatz 1 entfallende Vermögen muss am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für die folgenden sechs Monate zu erwartenden Ausgaben entsprechen.
- (3) ¹Für die Bewertung der Vermögensanlagen gilt der § 253 Absatz 1, 2 und 3 Satz 6 HGB entsprechend. ²Für die versicherungsmathematischen Berechnungen zur Ermittlung des Umlagesatzes sind neben gesicherten eigenen Beobachtungswerten die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für Pensionskassen zugelassenen biometrischen Rechnungsgrundlagen anzuwenden.
- (4) ¹Anstaltsvermögen, das aus Ausgleichszahlungen in den Fällen des § 141 Absatz 3, der Bildung eines Deckungsstocks oder der Zahlung eines (anteiligen) Gegenwertes herrührt, ist buchmäßig getrennt zu führen. ²Als Vermögensertrag ist dabei jeweils der Betrag zu berücksichtigen, der sich aus der durchschnittlichen Nettoverzinsung des jeweiligen Geschäftsjahres ergibt.

§ 180

Deckungsabschnitte

- (1) ¹Im Abrechnungsverband I West wird der Finanzbedarf nach § 179 für einen Deckungsabschnitt von jeweils fünf Jahren - beginnend am 1. Januar 2000 - festgesetzt.

²Abweichend von Satz 1 wird der Deckungsabschnitt vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

³Ab dem 1. Januar 2007 beginnt ein neuer Deckungsabschnitt.

- (2) Im Abrechnungsverband I Ost wird der Finanzbedarf nach § 179 für einen Deckungsabschnitt von jeweils fünf Jahren - beginnend am 1. Januar 1997 - festgesetzt.

§ 181

Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I sowie Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II

- (1) Der Beteiligte hat monatliche Umlagen in Höhe des nach den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5) des Versicherten einschließlich einer vom Pflichtversicherten nach Absatz 4 erhobenen Eigenbeteiligung zur Umlage sowie Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren (Absatz 4a) zu zahlen.
- (2) Im Abrechnungsverband I West beträgt der Umlagesatz für
 - a) den Beteiligten nach § 140 Absatz 1 Buchstabe a ab 1. Juli 2000 7 vom Hundert zuzüglich der Prozentpunkte, die sich aus dem Vomhundertsatz ergeben, der für die Höhe der vom Pflichtversicherten zu tragenden Eigenbeteiligung nach Absatz 4 maßgebend ist,
 - b) die Beteiligten nach § 140 Buchstabe b, c, d und Absatz 2 in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001 9,40 vom Hundert, vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 8,84 vom Hundert, vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011 11,02 vom Hundert, vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016 11,97 vom Hundert, vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 10,81 vom Hundert und ab 1. Januar 2022 10,65 vom Hundert
- (3) ¹Im Abrechnungsverband I Ost beträgt der Umlagesatz vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2011 1,00 vom Hundert und ab dem 1. Januar 2012 2,00 vom Hundert.
²Satz 1 gilt auch für Pflichtversicherungen von Beschäftigten der ehemaligen Außenstelle Berlin der BEV-Dienststelle für Sozialangelegenheiten, die ab 1. April 1996 dem Tarifrecht West unterliegen.
³Für Pflichtversicherungen von Beschäftigten (ohne die Beschäftigten der Außenstelle Berlin der ehemaligen BEV-Dienststelle für Sozialangelegenheiten, die ab 1. April 1996 dem Tarifrecht West unterliegen), deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach Tarifvertragsregelungen für das Tarifgebiet West bemisst, gilt der nach Absatz 2 maßgebende Umlagesatz auch nach einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Beteiligten; Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband I Ost sind in diesem Fall nicht zu leisten.
- (4) Im Abrechnungsverband I West
 - a) haben Beschäftigte, die durch den Beteiligten nach § 140 Absatz 1 Buchstabe a pflichtversichert werden und
 1. dem § 15 Absatz 1 Satz 2 BEZNG unterliegen,
 - a) in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis 31. Dezember 2002 eine Eigenbeteiligung zu tragen, für deren Höhe der sich jeweils nach Buchstabe b oder den Ausführungsbestimmungen hierzu ergebende Vomhundertsatz maßgebend ist,

b) ab 1. Januar 2003 eine Eigenbeteiligung in Höhe von 1,41 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5) zu tragen;

in diesen Fällen ist eine Erstattung der Eigenbeteiligung zur Umlage, die vor dem Eingang eines Widerrufs der Abtretungserklärung beim Beteiligten nach § 140 Absatz 1 Buchstabe a geleistet wurde, ausgeschlossen;

2. dem § 15 Absatz 1 Satz 3 BEZNG unterliegen, in der Zeit ab 1. Juli 2000 eine Eigenbeteiligung zu tragen, für deren Höhe der sich jeweils nach Buchstabe b oder den Ausführungsbestimmungen hierzu ergebende Vomhundertsatz maßgebend ist;

b) kann für Beschäftigte, die durch die Beteiligten nach § 140 Absatz 1 Buchstabe b, c und d sowie Absatz 2 pflichtversichert werden, durch Tarif- oder Arbeitsvertrag vereinbart werden, dass die Beteiligten die Aufwendungen bis zu einem aus Umlagen und Zuwendungen ermittelten fiktiven Umlagesatz von 10,14 vom Hundert alleine tragen und der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf grundsätzlich zur Hälfte vom Beteiligten durch eine Umlage und zur Hälfte vom Pflichtversicherten durch eine Eigenbeteiligung zur Umlage aufgebracht wird.

(4a) ¹Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz nach Absatz 3 Satz 1 und 2 maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung ab 1. Januar 2003 0,2 vom Hundert und ab 1. Januar 2004 0,5 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5).

²Ab 01. Januar 2006 hat der Beteiligte einen monatlichen Beitrag in Höhe des nach Satz 3 festgesetzten Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5) des Pflichtversicherten einschließlich eines vom Pflichtversicherten erhobenen Eigenanteils nach Satz 7 zu zahlen. ³Der Beitrag beträgt ab 1. Januar 2006 1 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5). ⁴Für jeden Prozentpunkt, um den der allgemeine Bemessungssatz Ost für den Tarifbereich des Bundes über den Bemessungssatz von 92,5 vom Hundert angehoben wird, erhöht sich der Beitrag zeitgleich um 0,4 Prozentpunkte. ⁵Soweit die Anhebung des Bemessungssatzes Ost nicht in vollen Prozentpunkten erfolgt, erhöht sich der Beitrag anteilig. ⁶Im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes Ost von 97 vom Hundert steigt der Beitrag auf den Höchstsatz von 4,0 vom Hundert. ⁷Der Eigenanteil der Pflichtversicherten am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beträgt jeweils die Hälfte des Beitrags nach den Sätzen 3 bis 6.

(4b) ¹Ergänzend zu dem Beitrag nach Absatz 4a wird ein zusätzlicher Beitrag zur Kapitaldeckung erhoben. ²Er beträgt ab dem 1. Januar 2017 2,24 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ³Dieser zusätzliche Beitrag wird hälftig zwischen dem Beteiligten und dem Pflichtversicherten geteilt. ⁴Die Leistungen der Renten-Zusatzversicherung erhöhen sich durch den zusätzlichen Finanzierungsbeitrag nicht.

(5) ¹Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn. ²Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung oder der Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

³Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

1. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
2. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind,
3. Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen (zum Beispiel Ausbleibezulage, Auswärtszulage),
4. geldliche Nebenleistungen wie
 - vermögenswirksame Leistungen,
 - Urlaubsgeldsowie Ersatz von Werbungskosten (zum Beispiel Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse zum Beispiel zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten, Schul- und Sprachenbeihilfen, Mietbeiträge, Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
5. Leistungszulagen, Leistungsprämien sowie erfolgsabhängige Entgelte (zum Beispiel Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütungen),
6. einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen,
7. Entgelte aus Nebentätigkeiten einschließlich Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
8. Krankengeldzuschüsse,
9. Jubiläumsgelder,
10. Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung der Beschäftigten,
11. geldwerte Vorteile/Sachbezüge, soweit derartige Leistungen nicht anstelle von Entgelt für Zeiträume gezahlt werden, für die laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
12. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
13. einmalige Zahlungen (zum Beispiel Urlaubsabgeltungen, Abfindungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,

14. einmalige Zahlungen (zum Beispiel Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
15. einmalige Unfallentschädigungen,
16. bei einer Verwendung im Ausland diejenigen Bestandteile des Arbeitsentgelts, die wegen dieser Verwendung über das für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland zustehende Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden,
17. Leistungen, die aus dem Tarifvertrag zur Führung von Langzeitkonten für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns an den Beschäftigten zurückfließen, soweit die eingezahlten Arbeitsentgelte auf eine Entgeltumwandlung zurückgehen.

⁴Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Satzes 3 den 2,5fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 159 beziehungsweise § 275a SGB VI) übersteigt; wenn eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung zu verdoppeln.

⁵Für am 30. Juni 2007 bestehende Vereinbarungen in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen über die Ausnahme von Bestandteilen des Arbeitsentgelts aus der Zusatzversorgung gilt Satz 3 Nummer 1 in der bis zum 1. Januar 2007 maßgebenden Fassung.

- (6) ¹Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für die Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD beziehungsweise entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ²In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD beziehungsweise entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe des Absatzes 5 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (7) ¹Für Beschäftigte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. ²Für die Bemessung der Umlagen gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

- (8) ¹Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses -vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt - das 1,8fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ), nach § 7 des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte, nach § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen. ²Wird aufgrund einer Einzelregelung ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Satz 1 entsprechend zu erhöhen.
- (9) Wird bei einer vor dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeitarbeit aufgrund einer Einzelregelung ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt so zu erhöhen, dass sich nach Anwendung von § 157 Absatz 2 Satz 2 so viele Versorgungspunkte ergeben, wie dies dem über den gesetzlichen Mindestbeitrag erhöhten Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.
- (10) Bei einer Steuerfreistellung des Arbeitsentgelts für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (§ 3 Nummer 39 in Verbindung mit § 39a EStG) ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Teil des Arbeitsentgelts, der ohne Steuerfreistellung zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre.
- (11) Bei Beschäftigten im Tarifgebiet Ost, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgeblich ist, sind bei Erhebung der zusätzlichen Umlage nach § 195 Satz 1 die Beträge für das Tarifgebiet West zu berücksichtigen.
- (12) ¹Werden Bestandteile des Arbeitsentgelts steuerfrei in ein Zeitwertkonto (Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV) eingebracht, können die/der Beschäftigte und der beteiligte Arbeitgeber vereinbaren, dass diese Entgeltbestandteile zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind. ²In diesem Fall ist das Guthaben, das der beteiligte Arbeitgeber im Gegenzug aus diesem Zeitwertkonto an die/den Beschäftigten auszahlt oder für eine betriebliche Altersversorgung der/des Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung verwendet, kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (13) ¹Die Fortführung der Pflichtversicherung nach § 148 Absatz 3 erfolgt auf der Grundlage des Betrages, der sich als monatlicher Durchschnitt der in den letzten 3 Kalenderjahren vor dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmen des DB-Konzerns ohne Berücksichtigung von kinderbezogenen besitzstandssichernden Entgeltteilen ergibt. ²Für die Berechnung des Durchschnitts sind die Bestimmungen des § 162 Absätze 1, 2 und 3 der Satzung in der bis 30. Juni 2000 geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. ³Dabei tritt an die Stelle des Beginns der Versorgungsrente der Tag nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu einem Unternehmen des DB-Konzerns, an die Stelle der Erhöhung der Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes tritt die für die DB AG (Holding) tarifvertraglich vereinbarte Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

⁴Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Betrag wird entsprechend der künftig für die DB AG (Holding) tarifvertraglich vereinbarten Erhöhung der Monatstabellenentgelte angepasst. ⁵Tarifvertraglich vereinbarte Änderungen sonstiger Entgeltbestandteile bleiben bei Anwendung der Sätze 3 und 4 unberücksichtigt.

⁶Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt nach § 157 Absatz 2 Satz 1 für das einzelne Kalenderjahr ergibt sich - unter Berücksichtigung des Satzes 4 - aus jeweils 13 Monatsentgelten.

- (14) Die auf die Umlagen entfallenden Pflichtversicherungszeiten und die daraus erworbenen Versorgungspunkte sind in einem personenbezogenen Versorgungskonto zu führen (Versorgungskonto I); umfasst sind auch die Aufwendungen und Auszahlungen.

Ausführungsbestimmung zu § 181

¹Für die Anwendung des § 181 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 durch die nach § 140 Absatz 2 beteiligten oder als beteiligt geltenden Bahnversicherungsträger gilt folgendes:

²Für Pflichtversicherte,

- deren Beschäftigungsverhältnis durch tarifvertragliche Regelung zum 1. April 1999 von dem Beteiligten nach § 140 Absatz 1 Buchstabe a auf die Bahn-Betriebskrankenkasse, die Bahnversicherungsanstalt oder die Eisenbahn-Unfallkasse übergegangen ist,
- die nach dem 1. April 1999 aus dem Bereich, in dem der Anspruch auf Versicherung aufgrund des vom Beteiligten nach § 140 Absatz 1 Buchstabe a angewendeten Tarifrechts oder § 14 Absatz 2 Satz 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetz besteht, zur Bahn-Betriebskrankenkasse, zur Bahnversicherungsanstalt oder zur Eisenbahn-Unfallkasse wechseln,

sind, wenn der Umlagesatz nach § 181 Absatz 2 Buchstabe a günstiger ist als der Umlagesatz nach § 181 Absatz 2 Buchstabe b, für die ununterbrochene Dauer der Versicherung die Regelungen des § 181 Absatz 2 Buchstabe a anzuwenden.

³Für die Aufbringung der nicht durch Umlagen und sonstige Einnahmen (§ 184) gedeckten Ausgaben, die auf die Pflichtversicherten nach Satz 2 entfallen, findet § 183 sinngemäß weiterhin Anwendung.

Ausführungsbestimmung zu § 181 Absatz 2

Bei einer Anpassung des Umlagesatzes nach § 179 Absatz 1 Satz 2 sind die Ausführungsbestimmungen zu § 181 Absatz 4 Buchstabe b entsprechend anzupassen.

Ausführungsbestimmungen zu § 181 Absatz 4 Buchstabe b

¹Solange die vom Pflichtversicherten nach § 181 Absatz 4 Buchstabe b zu tragende Eigenbeteiligung zur Umlage höher ist als der Umlage-Beitrag, der zu entrichten wäre, wenn die Zusatzversicherung nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) durchzuführen wäre, haben die Beteiligten nach § 140 Absatz 1 Buchstabe b, c und Absatz 2 von den durch sie versicherten Arbeitnehmern als Beitrag Eigenbeteiligung zur Umlage mindestens den Betrag zu erheben, der jeweils zu leisten wäre, wenn die Zusatzversicherung nach dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) durchgeführt würde. ²Ändert sich der Beitrag für die nach dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) versicherten Arbeitnehmer, ist die Eigenbeteiligung zur Umlage an die Renten-Zusatzversicherung zu demselben Zeitpunkt, höchstens jedoch bis zu dem der nach § 181 Absatz 4 Buchstabe b zu leistenden Eigenbeteiligung, anzupassen.

§ 182

Sanierungsgeld

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird entsprechend dem periodischen Bedarf prüfen, ob aufgrund der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell von den Beteiligten nach § 140 Absatz 1 Buchstabe b, c, d und Absatz 2 zur Deckung der vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche (Altbestand) für künftige Deckungsabschnitte die Erhebung von Sanierungsgeld erforderlich wird.

§ 183

Bundeszuschuss

- (1) Der nicht durch Umlagen, die Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten nach § 181 Absatz 4 Buchstabe a und sonstige Einnahmen gedeckte auf den Beteiligten nach § 140 Absatz 1 Buchstabe a entfallende Teil der Ausgaben wird durch einen Zuschuss zu Lasten des Bundeshaushalts (Bundeszuschuss) aufgebracht.
- (2) ¹Der Beteiligte nach § 140 Absatz 1 Buchstabe a hat sicherzustellen, dass der zur Deckung der auf ihn entfallenden Ausgaben erforderliche Zuschuss monatlich rechtzeitig geleistet wird. ²Bei der Ermittlung des erforderlichen Zuschusses bleibt eine Liquiditätsreserve von 1.200.000,00 € unberücksichtigt.
- (3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt das in den in § 177 Satz 3 Buchstaben b) bis e) aufgeführten Abrechnungsverbänden getrennt zu führende Vermögen außer Ansatz.

§ 184

Zuwendungen

(1) ¹Von den Beteiligten nach § 140 Absatz 1 Buchstabe b, c, d und Absatz 2 ist aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines jeden versicherungspflichtigen Beschäftigten, der die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hatte, eine Zuwendung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten. ²Hiervon ausgenommen sind Versicherungen aus dem Beitrittsgebiet. ³Die Bemessung der Zuwendung wird nach Maßgabe des Absatzes 2 durch Ausführungsbestimmungen festgelegt.

(2) ¹Für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 werden von den Beteiligten nach Absatz 1

im Jahr	Zuwendungen in Höhe von
2000 und 2001	je 19.600.000,00 DM
2002	9.407.770,61 €
2003 und 2004	je 6.646.794,46 €

erhoben.

²Für den Zeitraum der Verlängerung des Deckungsabschnitts vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 werden von den Beteiligten nach Absatz 1 pro Kalenderjahr Zuwendungen in Höhe von 6.646.794,46 € erhoben.

³Für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011 werden von den Beteiligten nach Absatz 1

im Jahr	Zuwendungen in Höhe von
2007 bis 2011	je 4.540.000,00 €

erhoben.

⁴Für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016 werden von den Beteiligten nach Absatz 1

im Jahr	Zuwendungen in Höhe von
2012 bis 2016	je 4.540.000,00 €

erhoben.

⁵Für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 werden von den Beteiligten nach Absatz 1

im Jahr	Zuwendungen in Höhe von
2017 bis 2021	je 4.540.000,00 €

erhoben.

⁶Für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 werden von den Beteiligten nach Absatz 1

im Jahr	Zuwendungen in Höhe von
2022 bis 2026	je 4.540.000,00 €

erhoben.

⁷Bei einer Anpassung des Umlagesatzes nach § 179 Absatz 1 Satz 2 sind auch die Zuwendungen neu zu berechnen.

Ausführungsbestimmungen zu § 184

¹Bemessungsgröße für die Zuwendung ist ein Betrag von 1.752,00 € für jedes Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestanden hat, vermindert um die auf den Beschäftigten entfallenden Anteile der nach § 40b Absatz 1 EStG pauschal versteuerten Umlagen (§ 181), die der Beteiligte in dem Kalenderjahr der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat. ²Als Zuwendung wird derjenige Teil der Bemessungsgröße erhoben, der dem Verhältnis aus dem Gesamtzuwendungsbetrag nach § 184 Absatz 2 zur Summe aller für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Bemessungsgrößen entspricht; die Zuwendung darf jedoch die Bemessungsgröße nach Satz 1 nicht überschreiten. ³Auf die Zuwendungen nach § 184 Absatz 2 haben die Beteiligten jeweils bis zur Mitte des laufenden Monats eine von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See festzulegende angemessene Abschlagszahlung zu leisten.

§ 185

Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II

- (1) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann Beiträge für eine schrittweise Umstellung des Finanzierungsverfahrens auf eine Kapitaldeckung erheben oder zulassen.
- (2) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 einschließlich der darauf entfallenden Erträge sowie die daraus zu finanzierenden Verbindlichkeiten werden auf einem gesonderten personenbezogenen Versorgungskonto verwaltet (Versorgungskonto II).

Dritter Abschnitt

Abrechnungsverband II: Kapitaldeckungsverfahren

§ 186

Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren

- (1) ¹Der Beteiligte hat monatliche Beiträge in Höhe von 4 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 181 Absatz 5 bis 10) des Versicherten zu zahlen. ²Ab dem 1. Januar 2017 hat der Beteiligte Beiträge von 6,8 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu zahlen.
- (2) ¹Eine Erhöhung der Beiträge über den Beitragssatz von 4 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts kann zusätzlich vereinbart werden. ²Ab dem 1. Januar 2017 wurde ein zins- und biometriebedingter Finanzierungsmehrbedarf in Höhe von 2,8 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts festgestellt, so dass sich insgesamt ein Beitragssatz gemäß Absatz 1, Satz 2 ergibt. ³Die Leistungen der Renten-Zusatzversicherung erhöhen sich durch den zusätzlichen Finanzierungsbeitrag nicht.
- (3) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 und 2 einschließlich der darauf entfallenden Erträge werden auf einem gesonderten personenbezogenen Versorgungskonto getrennt von den sonstigen Einnahmen geführt.

Ausführungsbestimmung zu § 186

¹Der Beitrag in Höhe von 4 vom Hundert nach § 186 Absatz 1 Satz 1 teilt sich wie folgt auf: 2,59 vom Hundert Arbeitgeberbeitrag; 1,41 vom Hundert Arbeitnehmerbeitrag. ²Der Finanzierungsmehrbedarf ab dem 1. Januar 2017 wird mit 2,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beziffert und wird zu gleichen Teilen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern aufgeteilt. ³Für die Pflichtversicherung werden daher ab dem 1. Januar 2017 Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren von 6,80 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben und sind vom Beteiligten an die Zusatzversorgungseinrichtung zu überweisen. ⁴Der Arbeitnehmer trägt hiervon 2,81 vom Hundert.

§ 187

Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus einem kapitalgedeckten Abrechnungsverband

- (1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband II beziehungsweise dem Versorgungskonto II hat der ausgeschiedene Beteiligte für die auf ihm lastenden Verpflichtungen einen finanziellen Ausgleich für nicht gedeckte Fehlbeträge und Unterfinanzierungsrisiken aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse zu erbringen, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein bilanzieller Fehlbetrag vorliegt.

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form eines Einmalbetrages (§ 187a) zu leisten, sofern sich der ausgeschiedene Beteiligte nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Einmalbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Zahlung nach einer der in § 187b vorgesehenen Optionen entscheidet. ²Insolvenzfähige Beteiligte können die ratenweise Tilgung im Rahmen der Zahlungsoptionen nach § 187b Absatz 1 und die Einmalzahlung nach § 187b Absatz 1 Buchstabe c nur wählen, wenn sie bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,

b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder

c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

in Höhe des nach § 187a berechneten Einmalbetrages (Sicherungsbetrag) vorlegen.

³Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. ⁴Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Zahlungszeitraums nach § 187b ein, hat der ausgeschiedene Beteiligte unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen.

(3) ¹Ist der ausgeschiedene Beteiligte durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten des Abrechnungsverbandes hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den ausgliedernden Beteiligten zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Beteiligten entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Beteiligten in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Beteiligung im Abrechnungsverband II beziehungsweise Versorgungskonto II zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Beteiligter Pflichtversicherte von einem anderen Beteiligten des Abrechnungsverbandes im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

- (4) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Beteiligten im Abrechnungsverband II mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Beteiligter ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Beteiligten Arbeitsverhältnisse begründet, so ist der Beteiligte verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den auf sie entfallenden Anteil am Einmalbetrag nach § 187b Absatz 1 bis 3 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, sind die Ansprüche und Anwartschaften in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag der Personalübernahme über den Beteiligten pflichtversicherten Beschäftigten entspricht. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine besondere Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 141 Absatz 3 geschlossen hat.

§ 187a

Einmalbetrag

- (1) ¹Der Einmalbetrag berechnet sich durch Multiplikation der Unterfinanzierungsquote mit der Summe des Barwertes der auf den ausgeschiedenen Beteiligten entfallenden Verpflichtungen im Abrechnungsverband II beziehungsweise Versorgungskonto II (Verpflichtungsbarwert) und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 vom Hundert dieses Barwerts. ²Die Unterfinanzierungsquote ergibt sich aus der Differenz der Zahl 1 zur Ausfinanzierungsquote. ³Die Ausfinanzierungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis des zum Stichtag des letzten Jahresabschlusses vor dem Ausscheiden des Beteiligten vorhandenen Teilvermögens des Abrechnungsverbandes II beziehungsweise Versorgungskontos II zur Summe des Barwertes der Verpflichtungen des Abrechnungsverbandes II beziehungsweise Versorgungskontos II (Gesamtverpflichtungsbarwert) und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 vom Hundert dieses Barwerts. ⁴Das Teilvermögen entspricht dem Betrag der Verlustrücklage zuzüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich eines bilanziellen Fehlbetrages des Abrechnungsverbandes II beziehungsweise Versorgungskontos II.
- (2) Für die Ermittlung des Verpflichtungsbarwertes und Gesamtverpflichtungsbarwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung im Abrechnungsverband II beziehungsweise Versorgungskonto II zu berücksichtigen
- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten, künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen und ruhende Ansprüche, sowie
 - b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften.

- (3) ¹Die Verpflichtungsbarwerte sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar zu ermitteln. ²Zur Gewährleistung ausreichender Sicherheiten ist als Rechnungszins der zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen, höchstens jedoch ein Zinssatz von 2,75 vom Hundert. ³Als Sterbetafeln sind die im Technischen Geschäftsplan festgelegten Heubeck-Richttafeln mit den an die Verhältnisse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angepassten Modifikationen zu verwenden. ⁴Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 160 wird einkalkuliert.
- (4) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen hat der ausscheidende Beteiligte zu tragen.
- (5) ¹Der Einmalbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. ²Liefert der ausgeschiedene Beteiligte die für die Berechnung des Einmalbetrags notwendigen Daten erst nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung berechnete Betrag mit dem Rechnungszins des Absatzes 3 Satz 2 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinst.

§ 187b

Optionen zur Zahlung des Einmalbetrages

- (1) Der ausgeschiedene Beteiligte kann für die Erfüllung des nach § 187a berechneten Betrages anstelle der Einmalzahlung zwischen folgenden Optionen wählen:
- a) ¹Der ausgeschiedene Beteiligte kann den Einmalbetrag zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des Zinssatzes gemäß § 187a Absatz 3 Satz 2 sowie einer zusätzlichen jährlichen Verwaltungskostenpauschale von 2 vom Hundert des pro Jahr zu zahlenden Betrages in maximal 20 gleichen Jahresraten tilgen (ratenweise Tilgung); die Jahresrate ist jeweils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Beteiligung fällig. ²Der ausgeschiedene Beteiligte kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres verlangen, dass der Umfang einer Insolvenzversicherung nach § 187 Absatz 2 Satz 2 auf den Betrag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fälligen Jahresrate beschränkt wird.

- b) ¹Der ausgeschiedene Beteiligte kann sich bei einer Einmalzahlung oder ratenweisen Tilgung auch für die nachträgliche Neuberechnung des nach § 187a ermittelten Betrages des zum Zeitpunkt des Ausscheidens vereinbarten Nachberechnungszeitraumes entscheiden. ²In diesem Fall können während des vereinbarten Nachberechnungszeitraumes sowohl der ausgeschiedene Beteiligte als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach jeweils fünf Jahren durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der zu entrichtende Betrag zum Ende des Kalenderjahres, das dem Verlangen folgt, auf der Grundlage der dann gemäß § 187a Absatz 3 maßgebenden Berechnungsparameter neu berechnet und dem unter Berücksichtigung der laufenden Durchschnittsverzinsung und Rentenzahlungen fortgeschriebenen Verpflichtungsbarwert (Vergleichswert) gegenübergestellt wird. ³Ist der neu ermittelte Betrag geringer, als der Vergleichswert, hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See dem ausgeschiedenen Beteiligten den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist der ausgeschiedene Beteiligte verpflichtet, den Differenzbetrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu zahlen. ⁴Zum Ende des Zahlungszeitraums wird nach den gleichen Grundsätzen eine Schlussrechnung erstellt.
- c) ¹Der ausgeschiedene Beteiligte kann bei seiner Entscheidung für die Option der nachträglichen Neuberechnung gemäß Buchstabe b verlangen, dass für die Ermittlung des von ihm nach § 187a zu zahlenden Betrages der maßgebende Rechnungszins um den Faktor 1,66 erhöht wird und sich dadurch der anfänglich zu zahlende Betrag reduziert. ²Der Erhöhungsfaktor wird für die Erstberechnung und die nachträglichen Neuberechnungen zugrunde gelegt. ³Bei dieser Option werden Differenzbeträge zugunsten des Beteiligten nicht ausgezahlt, sondern bis zur Schlussrechnung vorgetragen. ⁴Die Schlussrechnung erfolgt zum Ende des Nachberechnungszeitraums mit den dann maßgebenden Rechnungsgrundlagen ohne Berücksichtigung des Erhöhungsfaktors.
- (2) ¹Die nach Absatz 1 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Beteiligten jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist der ausgeschiedene Beteiligte mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ebenfalls berechtigt, die ausstehenden Raten fällig zu stellen, beziehungsweise die Schlussrechnung nach Absatz 1 zu erstellen.
- (3) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen hat der ausgeschiedene Beteiligte zu tragen.

- (4) ¹Der Sicherungsbetrag (§ 187 Absatz 2 Satz 2), den der ausgeschiedene Beteiligte zu erbringen hat, entspricht im Falle der Optionen des Absatzes 1 Buchstabe a und b dem Einmalbetrag (§ 187a) zuzüglich der in Absatz 1 geregelten Verzinsung sowie der Verwaltungskostenpauschale nach Absatz 1 Buchstabe a Satz 1. ²Soweit eine Neuberechnung nach Absatz 1 vorgenommen wurde, ist der Sicherungsbetrag bei allen Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Raten jeweils auf den neu ermittelten Betrag anzupassen. ³Auf Verlangen des ausgeschiedenen Beteiligten erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (Absatz 1). ⁴Der ausgeschiedene Beteiligte kann bei einer ratenweisen Tilgung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres verlangen, dass der Umfang einer Insolvenzversicherung auf den Betrag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fälligen Jahresrate beschränkt wird. ⁵Wählt der Beteiligte die Option nach Absatz 1 Buchstabe c, wird die Insolvenzversicherung nicht mit dem um 1,66 erhöhten Rechnungszins, sondern mit dem Rechnungszins nach § 187a Absatz 3 berechnet.

§ 188

weggefallen

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt

Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

§ 189

Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

- (1) Die Versorgungsrenten, die sich ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen ergeben, und die Ausgleichsbeträge nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Satzungsrecht werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt.
- (2) ¹Die nach Absatz 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Absatzes 3 als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 160 dynamisiert. ²Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden jeweils in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut; die nicht abbaubaren Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert.

- (3) Es gelten folgende Maßgaben:
- a) Die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieser Fassung des Teils D der Satzung geltenden Satzungsregelungen über die Nichtzahlung und das Ruhen sind entsprechend anzuwenden.
 - b) ¹Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 161 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 werden dabei berücksichtigt. ²Soweit noch Zeiten vor dem 1. Januar 2002 zu berücksichtigen sind, wird eine Startgutschrift entsprechend den §§ 192 bis 194 berechnet; übersteigt der hiernach festgestellte Betrag den Betrag, der sich als Versorgungsrente am 31. Dezember 2001 ergeben hat beziehungsweise ohne Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften ergeben hätte, wird die Differenz durch den Messbetrag geteilt und dem Versorgungskonto (§ 157 Absatz 1) als Startgutschrift gutgeschrieben.
 - c) § 159 Absatz 3 und die §§ 163 bis 175 gelten entsprechend.
 - d) ¹Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 2002 geendet und besteht die Möglichkeit einer erneuten Rentengewährung, ist die Versorgungsrente, die sich unter Außerachtlassung von Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften und ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages (Absatz 1) am 31. Dezember 2001 ergeben hätte, durch den Messbetrag zu teilen und als Startgutschrift auf dem Versorgungskonto (§ 157 Absatz 1) gutzuschreiben; im Übrigen gelten in diesen Fällen die Vorschriften des Punktemodells. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist, die Versorgungsrente jedoch erst nach dem 1. Januar 2002 beginnt.
- (4) ¹Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen fort. ²Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 161 durchgeführt.
- (5) Stirbt eine/ein unter Absatz 1 fallende/r Versorgungsrentenberechtigte/r, gelten die Vorschriften des Punktemodells für Hinterbliebene entsprechend.

§ 190

Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte

- (1) Für Versicherungsrentenberechtigte und versicherungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versicherungsrente spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen hat, wird die am 31. Dezember 2001 maßgebende Versicherungsrente festgestellt.
- (2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versicherungsrenten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 160 dynamisiert.
- (3) § 189 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Leistungen nach der am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Fassung des Teils D der Satzung geltenden Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet (§ 207b der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung) und für Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG, die spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen haben, entsprechend.
- (5) Die Versicherungsrente kann bis zum 31. März 2003 entsprechend den Regelungen des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Satzungsrechts abgefunden werden; dabei bleibt eine Dynamisierung unberücksichtigt.

§ 191

Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

Für Rentenberechtigte, deren Rente am 1. Januar 2002 begonnen hat, finden die §§ 189 und 190 entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Übertragung von Rentenanwartschaften

§ 192

Grundsätze zur Anwartschaftsübertragung

- (1) ¹Für die Versicherten werden die Anwartschaften nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 193 und 194 ermittelt. ²Die Anwartschaften nach Satz 1 werden unter Einschluss des Jahres 2001 - ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren - in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von vier Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 157 Absatz 1) ebenfalls gutgeschrieben (Startgutschriften). ³Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 178a Absatz 1 nicht statt.
- (2) ¹Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (insbesondere Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand, aktueller Rentenwert, Mindestgesamtversorgung) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses - ohne Berücksichtigung einer Erhöhung zum 1. Januar 2002 - aus den entsprechenden Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt. ²Für die Rentenberechnung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend; der nach dem steuerlichen Näherungsverfahren anzusetzende Korrekturfaktor wird dabei einheitlich für alle Berechtigten mit 0,9086 berücksichtigt.

- (3) ¹Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See schriftlich unmittelbar gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu erheben. ²Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.
- (4) ¹Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung des § 193 Absatz 1 Satz 3 bis 8, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 193 Absatz 1a sowie dem Betrag, der nach § 193 Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 193 Absatz 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. ²Einer gesonderten Mitteilung bedarf es in diesen Fällen nicht, es sei denn, es liegt eine Beanstandung nach Absatz 3 vor. ³Im Übrigen übermittelt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine neue Mitteilung über die Höhe der Startgutschrift.

§ 193

Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

- (1) ¹Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Absatz 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der Renten-Zusatzversicherung als pflichtversichert gelten.

³Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 vom Hundert nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem 100 vom Hundert durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, geteilt werden. ⁴Die Zeit in Jahren wird aus der Summe der (Teil-)Monate berechnet. ⁵Ein Teilmonat wird ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. ⁶Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁷Der sich nach Satz 3 durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁸Der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 vom Hundert und höchstens 2,5 vom Hundert.

- (1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. ¹Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
2. ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der ohne Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 160 Absatz 2 und 2b der Satzung alte Fassung ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
 - a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden. ⁴Für die Beschäftigten der ehemaligen Außenstelle Berlin der BEV Dienststelle für Sozialangelegenheiten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. März 1996 haben, gilt Satz 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. April 1996 höchstens 66 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden.

⁵Bei Anwendung des § 160 Absatz 2 Satz 5 der Satzung alte Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalls der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 161 Absatz 1 der Satzung alte Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchstabe a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.

(2) ¹Für Beschäftigte im Tarifgebiet West beziehungsweise für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes I West maßgeblich ist (§ 181 Absatz 3 Satz 3) oder die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die

a) am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben oder

b) für die die Satzung der Bahnversicherungsanstalt nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz (BEZNG) anzuwenden ist und die am 1. Januar 2003 aufgrund tariflicher Vorschriften kündigungsgeschützt sind,

ist Ausgangswert für die bis zum 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 192, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 160 Absatz 4 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung) und des § 164 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung, für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. ²Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung eines Abschlags wegen vorzeitiger Renteninanspruchnahme noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts - unter Berücksichtigung des Gesamtbeschäftigungsquotienten - gezahlt würden. ³Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 204 Absatz 6 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 204 Absatz 6 Satz 2 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 das 52. Lebensjahr vollendet haben, nicht unter Satz 1 Buchstabe b fallen und eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist. ⁵Für Beschäftigte, die unter Satz 1 Buchstabe b fallen, gilt Satz 4 unabhängig von dem am 31. Dezember 2001 erreichten Lebensalter. ⁶Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.

(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West beziehungsweise für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes I West maßgeblich ist (§ 196 Absatz 2c der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung) oder die Pflichtversicherungszeiten vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeitarbeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:

a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beziehungsweise in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

b) ¹Der anzurechnende Betrag nach Absatz 2 Satz 1 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung (§ 160 Absatz 4 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung) maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich gemäß § 156 Absatz 4 ergebenden Abschläge zu erhöhen.

(3a) ¹Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001

a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie

b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,

erhalten eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. ²Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. ³Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. ⁴Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 178a Absatz 3 Satz 1 als soziale Komponente im Sinne des § 158.

- (4) ¹Für die Berechnung der Anwartschaften nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. ²Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bahnversicherungsanstalt pflichtversichert sind oder bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. November 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der Bahnversicherungsanstalt zu übersenden. ³Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. Dezember 2003 nicht beigebracht wird, wird die Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet. ⁴Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Anstalt eine angemessene Fristverlängerung gewähren. ⁵Soweit bis zum 31. Dezember 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist - abweichend von Satz 1 - dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2. ⁶Kann für Beschäftigte nach Absatz 2 Buchstabe b eine Startgutschrift erst nach dem 31. Dezember 2002 nur deshalb nicht ermittelt werden, weil eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestandskräftig festgestellt ist, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass der 31. Dezember 2004 an die Stelle des 31. Dezember 2002 tritt.
- (5) ¹Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. ²Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. ³Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. ⁴Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.
- (6) ¹Für die Berechnung der Anwartschaften nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. Dezember 2002 der Bahnversicherungsanstalt den Familienstand am 31. Dezember 2001 (§ 160 Absatz 2c Satz 1 Buchstabe a und b der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung) mitzuteilen. ²Sofern die nach Satz 1 erforderlichen Daten aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. Dezember 2003 nicht beigebracht werden, wird die Startgutschrift unter Berücksichtigung der Steuerklasse I/0 berechnet. ³Zur Ermittlung der Anwartschaften nach den Absätzen 1 und 1a wird bei Berechnung der Voll-Leistung ausschließlich das so genannte Näherungsverfahren entsprechend § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe f BetrAVG berücksichtigt.

- (7) ¹Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 178a. ²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 178 a) zugeteilt. ³Die Vergabe von Bonuspunkten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 wird durch die Neuberechnung der Startgutschriften unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 3 bis 8 nicht berührt.

§ 194

Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

¹Die Anwartschaften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. ²Soweit die Startgutschrift nach § 18 Absatz 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 192 Absatz 4, § 193 Absatz 1 Satz 3 bis 8 und Absatz 1a entsprechend anzuwenden. ³Für die Dynamisierung der Startgutschrift gilt § 193 Absatz 7 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Sonderbestimmungen

§ 195

Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt

¹Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 149 Absatz 2a der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung gezahlt wurde, gilt Folgendes: Soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage von neun vom Hundert des übersteigenden Betrages zu zahlen. ²Die sich daraus ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. ³Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West beziehungsweise Tarifgebiet Ost; erhält die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung, ist diese dem Grenzbetrag jährlich einmal hinzuzurechnen.

§ 196

Sonderregelung für Beschäftigte im Beitrittsgebiet

Beschäftigte im Beitrittsgebiet, bei denen der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 155 Absatz 1) eingetreten ist, erhalten unter den Voraussetzungen des § 207b der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung eine Leistung in der Höhe, wie sie ihnen als Versicherungsrente nach § 163 Absatz 1 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung zugestanden hätte, wenn sie in den dem Eintritt des Versicherungsfalles beziehungsweise dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wären.

§ 197

Sonderregelungen für die Jahre 2001 und 2002

- (1) Anstelle von § 149 findet bis zum 31. Dezember 2002 § 148 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung weiterhin Anwendung.
- (2) Soweit bis zum 31. Dezember 2002 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entsprechend § 149 Absatz 3 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung gemeldet wurde, hat es dabei sein Bewenden.
- (3) Für Beschäftigte, für die das zusatzversorgungspflichtige Entgelt aufgrund der ab 1. Januar 2001 geltenden Regelung des § 149 Absatz 3 Satz 4 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung begrenzt wurde, ist § 181 Absatz 5 Satz 4 erst nach Ablauf des Jahres 2002 anzuwenden.

Vierter Abschnitt

§ 197a

Sonderregelung für die Berücksichtigung von Altersvorsorgezulagen

- (1) Altersvorsorgezulagen nach Abschnitt XI EStG, die für den Eigenanteil der Pflichtversicherten am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 181 Absatz 4a beziehungsweise § 186 Absatz 1 und 2 gewährt werden, werden dem Versorgungskonto II (§ 185 Absatz 2) beziehungsweise dem besonderen personenbezogenen Versorgungskonto im Abrechnungsverband II (§ 186 Absatz 3) zugeführt.
- (2) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlte Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem die Zulage durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem Altersfaktor multipliziert wird. ²Für den Altersfaktor gilt nachfolgende Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	1,78	29	1,31	41	0,99	53	0,75
18	1,73	30	1,28	42	0,96	54	0,74
19	1,69	31	1,25	43	0,94	55	0,72
20	1,65	32	1,22	44	0,92	56	0,71
21	1,61	33	1,19	45	0,90	57	0,70
22	1,56	34	1,16	46	0,88	58	0,68
23	1,53	35	1,13	47	0,86	59	0,67
24	1,49	36	1,11	48	0,84	60	0,66
25	1,45	37	1,08	49	0,82	61	0,65
26	1,41	38	1,06	50	0,81	62	0,64
27	1,38	39	1,03	51	0,79	63	0,63
28	1,35	40	1,01	52	0,77	64 und älter	0,61

- (3) ¹Der auf Versorgungspunkten nach Absatz 2 beruhende Teil der Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,4 vom Hundert, bei einem Versicherungsfall wegen Erwerbsminderung höchstens jedoch um 14,4 vom Hundert. ²Er erhöht sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI erhöht ist, um 0,5 vom Hundert.
- (4) ¹Enthält eine Betriebsrente Versorgungspunkte nach Absatz 2, wird insoweit zusätzlich ein nicht garantierter Gewinnzuschlag von bis zu 20 vom Hundert gewährt. ²§ 160 findet insoweit keine Anwendung.
- (5) ¹Ergibt die versicherungstechnische Bilanz für die Altersvorsorgezulagen einen Überschuss, ist zunächst die Verlustrücklage gemäß § 178 Absatz 3 zu bedienen; § 178b gilt. ²Für die Verteilung von Überschüssen, die nach Gewährung des Gewinnzuschlags nach Absatz 4 verbleiben, gilt § 178a mit der Maßgabe, dass Überschüsse auch an die Bezugsberechtigten verteilt werden können. ³Der Gewinnzuschlag kann, soweit der Überschuss nicht ausreicht, gemindert werden oder ganz entfallen. ⁴Ein Fehlbetrag, der sich trotz Verminderung des Gewinnzuschlags ergibt, ist durch Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung nach § 178b zu decken. ⁵Über die Maßnahmen nach Satz 1 bis 4 entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (6) ¹Hat die/der Versicherte die steuerliche Förderung nach § 10a, Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen, treten nach § 95 Absatz 1 EStG die Folgen der schädlichen Verwendung ein, wenn
1. sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der/des Versicherten außerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums befindet oder sie/er trotz eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem dieser Staaten nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt, und
 2. entweder die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase begonnen hat.

²Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zeigt den Tatbestand des § 95 Absatz 1 EStG der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) an. ³Nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrages der steuerlichen Förderung durch die ZfA führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See diesen Betrag an die ZfA ab und zahlt den verbleibenden Betrag an den Berechtigten aus. ⁴Die Versorgungspunkte erlöschen, soweit sie auf den zurückgezahlten Altersvorsorgezulagen beruhen. ⁵Auf Antrag des Berechtigten kann der Rückzahlungsbetrag von der ZfA gestundet und bei Eintritt des Leistungsfalls mit mindestens 15 vom Hundert der Leistungen getilgt werden (§ 95 Absatz 2 EStG); der Antrag ist bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu stellen. ⁶Wird der Antrag nicht gestellt, ist die Anwartschaft beziehungsweise die Betriebsrente unter Berücksichtigung der zurückgezahlten steuerlichen Förderung neu festzustellen.

Fünfter Abschnitt

Sterbegeld

§ 198

Sterbegeld

Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts (§ 178 Absatz 1 bis 3, 5 und 8, § 191 Absatz 2 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D alte Fassung) Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle

im Jahr 2002	1.535 Euro,
im Jahr 2003	1.500 Euro,
im Jahr 2004	1.200 Euro,
im Jahr 2005	900 Euro,
im Jahr 2006	600 Euro,
im Jahr 2007	300 Euro.

Ab 2008 entfällt das Sterbegeld.

Sechster Abschnitt

Übergangsregelungen

§ 198a

Übergangsregelungen

- (1) Ist die/der Versicherte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 159 Absatz 1 Satz 4 in der am 31. Dezember 2006 maßgebenden Fassung Anwendung; dies gilt nicht, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begonnen hat.
- (2) Hat die Klagefrist nach § 69 Absatz 3 oder § 168 Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2008 zu laufen begonnen, ist nach § 69 Absatz 3 oder § 168 Absatz 4 auch nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden.
- (3) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 158 Absatz 1 Satz 4 und 5 mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Zusatzversorgungseinrichtung einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
- b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.
- c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchstabe b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 158 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Absatz 1 MuSchG geruht hat.

²Für Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten beziehungsweise Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaften.

- (4) ¹Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach §149 Absatz 2 in der vor dem 31. Dezember 2012 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem beteiligten Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2013 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. ²Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. ³Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁴Wird bis zum 31. Dezember 2013 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.
- (5) ¹Erhöhen sich die Startgutschriften durch die Neuberechnung unter Berücksichtigung des § 193 Absatz 1 Satz 3 bis 8 in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. ²Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.

Siebter Abschnitt

In-Kraft-Treten

§ 199

In-Kraft-Treten

Diese Fassung des Teils D der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die Stelle des bisher geltenden Teils D der Satzung in der Fassung des Nachtrags 71. Zum gleichen Zeitpunkt treten die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften außer Kraft. Im Übrigen gilt das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Satzungsrecht als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2001 fort.

Anhang I

Satzungsergänzungen

Gewährung einer Zulage zu Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung

- (1) Personen, deren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bei Beendigung der Pflichtversicherung in der Renten-Zusatzversicherung unverfallbar ist (§§ 1b, 30f BetrAVG) haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf eine Zulage zur Zusatzrente nach § 18 BetrAVG.
- (2) ¹Die Pflichtversicherung wurde nach § 14 Absatz 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) fortgeführt und frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres, jedoch vor dem Eintritt eines Versicherungsfalles bis zum 30. Juni 2001 beendet. ²Bei Eintritt eines Versicherungsfalles besteht kein Anspruch auf eine Betriebsrente nach der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung des Teils D der Satzung der Anstalt oder gegenüber einer Zusatzversicherung, zu der Versicherungen übergeleitet werden können.
- (3) ¹Erreicht die Zusatzrente nach § 18 in Verbindung mit § 30d Absatz 1 nach Anwendung des § 18 Absatz 2 Nummer 2 BetrAVG nicht den Betrag, der sich für dasselbe Beschäftigungsverhältnis als Versicherungsrente nach § 164 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung ergeben würde, wird der Unterschied als Zulage zur Zusatzrente gewährt. ²Wird die Zusatzrente neu berechnet, ist auch die Zulage neu zu berechnen.
- (4) Die Zulage nach Absatz 3 wird monatlich zusammen mit der Zusatzrente gezahlt. Die Zulage gilt als Zusatzrente im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummern 4 und 5 BetrAVG, sie wird jedoch nicht nach § 18 Absatz 4 BetrAVG angepasst.

- (5) Wird die Zusatzrente nach § 18 Absatz 4 BetrAVG angepasst, vermindert sich die Zulage bei jeder Anpassung um den Betrag, der sich aus der Erhöhung der Zusatzrente ergibt.
- (6) Zulagen zu Zusatzrenten, die nach § 190 Absatz 4 als Besitzstandsrenten zu zahlen und anzupassen sind, werden als abbaubare Ausgleichsbeträge im Sinne des § 189 Absatz 2 Satz 2 behandelt.
- (7) Der Anspruch auf die Zulage erlischt, wenn der Anspruch auf die Zusatzrente erlischt, zu der sie gezahlt wird.
- (8) Diese Regelung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001.

Die Vertreterversammlung der Bahnversicherungsanstalt hat am 30. Juni 2004 beschlossen, dass die satzungsergänzende Regelung über die „Gewährung einer Zulage zu Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung“ mit Wirkung ab 1. Januar 2002 wie folgt gefasst wird:

Gewährung einer Zulage zu Betriebsrenten

- (1) Personen, deren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bei Beendigung der Pflichtversicherung in Renten-Zusatzversicherung unverfallbar ist (§§ 1b, 30f BetrAVG) haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf eine Zulage zur Betriebsrente.
- (2) Die Pflichtversicherung wurde nach § 14 Absatz 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) fortgeführt und frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres, jedoch vor dem Eintritt eines Versicherungsfalles bis zum 30. Juni 2001 beendet.
- (3) ¹Erreicht die Betriebsrente nicht den Betrag, der sich für dasselbe Beschäftigungsverhältnis als Versicherungsrente nach § 164 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung ergeben würde, wird der Unterschied als Zulage zur Betriebsrente gewährt. ²Wird die Betriebsrente neu berechnet, ist auch die Zulage neu zu berechnen.
- (4) ¹Die Zulage nach Absatz 3 wird monatlich zusammen mit der Betriebsrente gezahlt. ²Die Zulage gilt als Betriebsrente, sie wird jedoch nicht nach § 160 angepasst.
- (5) Wird die Betriebsrente nach § 160 angepasst, vermindert sich die Zulage bei jeder Anpassung um den Betrag, der sich aus der Erhöhung der Betriebsrente ergibt.
- (6) Der Anspruch auf die Zulage erlischt, wenn der Anspruch auf die Betriebsrente erlischt, zu der sie gezahlt wird.

Fortführung der Pflichtversicherung bei Betriebsübergängen und Veräußerung von Geschäftsanteilen des DB AG-Konzerns

¹Gemäß Nummer 3 der Vereinbarung zur Fortführung der Zusatzversorgung für ehemalige Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn vom 16. September 2002 sind die Pflichtversicherungen der von Betriebsübergängen und Veräußerungen von Geschäftsanteilen betroffenen Arbeitnehmer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unabhängig davon fortzuführen, dass die DB AG eine Restbeteiligung an dem aufnehmenden beziehungsweise veräußerten Unternehmen behält. ²Das bisherige System zur Fortführung von Pflichtversicherungen bleibt im Übrigen unberührt.

Satzungsergänzender Beschluss zu § 174 Satz 1 und 2 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Soweit der Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten bis spätestens 31. Dezember 2012 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegangen ist, wird die Ausschlussfrist des § 174 Satz 1 und 2 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit der Maßgabe angewendet, dass der Anspruch auf Betriebsrente oder auf eine Erhöhung der Betriebsrente aufgrund der berücksichtigten Mutterschutzzeiten rückwirkend wenigstens vom 1. Mai 2009 an besteht.

Anhang II

Regelungen zu den übernommenen Altbeständen der Abteilungen D, E und F der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen zum 1. Januar 2006

Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 (BGBl. 2004 Teil I, S. 3416, 3426 f.)

Für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Rechtsnachfolgerin der Bahnversicherungsanstalt sind folgende Regelungen im Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Kasse) vom 5. März 1956 in der Fassung der Änderungen durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 anzuwenden:

§ 2

Fortführung von Versorgungsleistungen

- (1) Die Versicherungsverhältnisse der Abteilungen D, E, F der Kasse werden mit Wirkung zum 1. Januar 2006 auf die Bahnversicherungsanstalt übertragen. Die Bahnversicherungsanstalt - Abteilung B - führt die Versicherungsverhältnisse als gesonderte Versicherungsbestände weiter. Die Kasse stellt der Bahnversicherungsanstalt nach deren Aufforderung unverzüglich sämtliche Vertrags- und Geschäftsunterlagen betreffend diese Versicherungsverhältnisse zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihr nicht zu.
- (2) Die Leistungen aus den Versicherungsverhältnissen werden durch Zuschüsse finanziert, soweit die Leistungen aus Erstattungsbeträgen der Betriebe sowie aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen aus den dadurch mit ihr begründeten Versicherungsverhältnissen nicht sichergestellt werden können. Die Zuschüsse für die Abteilung D trägt der Bund, die Zuschüsse zur Abteilung E werden zur Hälfte vom Freistaat Bayern, die Zuschüsse zur Abteilung F zur Hälfte vom Saarland getragen. Die andere Hälfte der laufenden Zuschüsse trägt der Bund.
- (3) Vermögensteile, die nach dem 8. Mai 1945 der Kasse unentgeltlich entzogen worden oder in anderer Weise fortgefallen sind, fallen bei ihrer Rückerstattung oder ihrem Wiederaufleben an den Bund.
- (4) Die Höhe der Bundeszuschüsse setzt der Bundesminister der Finanzen fest.

§ 3

Nachweise über die Verwendung der Zuschüsse

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof, welche Nachweise die Bahnversicherungsanstalt über die Verwendung der Zuschüsse zu erbringen hat.

§ 6

Neuregelung der Versorgungsleistungen

- (1) Für die Leistungsempfänger der Abteilung D gelten die bisher in der Anlage zu § 33 Absatz 1 der Kasse festgesetzten Versicherungsbedingungen. Werden die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes geändert, so hat die Bahnversicherungsanstalt die laufenden Versorgungsleistungen aus Versicherungsverhältnissen der Abteilung D neu zu regeln. Sofern den laufenden Versorgungsleistungen Grundgehälter einer bestimmten Besoldungsgruppe nicht zugrunde liegen, müssen sich die Änderungen im Rahmen der Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge derjenigen Versorgungsempfänger des Bundes halten, deren Bezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt.

- (2) Die Leistungsempfänger der Abteilungen E und F haben Anspruch auf diejenigen Leistungen, die ihnen bei Aufrechterhaltung der bisherigen Versorgungsregelung nach den Satzungsbestimmungen des Bayrischen Versorgungsverbandes oder der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlands, Abteilung Ruhegehalt, zustehen würde, wenn die nach bayrischem oder saarländischem Beamtenrecht vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Werden die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern beziehungsweise des Saarlandes geändert, so hat die Bahnversicherungsanstalt die Versorgungsleistungen aus den Abteilungen E und F jeweils entsprechend neu zu regeln.

Ergänzende Regelungen

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Abschnitts in Teil D der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind mit Ausnahme der §§ 136, 137 und § 138 entsprechend anzuwenden.
- (2) Abweichend von § 132 führt die Aufsicht über die Abteilungen D, E und F der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen das Bundesministerium der Finanzen. Abweichend von § 133 bedürfen der Anhang II des Teils D sowie Änderungen des Anhangs II des Teils D und hierzu erlassener Ausführungsbestimmungen der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen.
- (3) Die entsprechenden Einnahmen, Leistungsaufwendungen und Verwaltungsausgaben werden in einem Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verwaltet. Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist in einer Anlage zum Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu führen, der vom Vorstand gemäß § 14 Nummer 18 aufgestellt und von der Vertreterversammlung gemäß § 10 Nummer 8 festgestellt wird.
- (4) Die Verfahrensvorschriften des Siebten Abschnitts in Teil D sind mit Ausnahme des § 173 entsprechend anzuwenden.